



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2003–2004

	Inhalt	Seite
8.	Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Totalrevision des Submissionsgesetzes.	279

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Ausgangslage	279
II. Gründe für die Überarbeitung der heutigen Rechtsgrundlagen	280
1. Bilaterales Abkommen	280
1.1 Ausdehnung des Geltungsbereichs	280
1.2 Regelung von Ausnahmen (Ausklinkklausel für Sektorenbereiche)	281
1.3 Bestellung einer Überwachungsbehörde	281
1.4 Aufbewahrung der Vergabeakten	281
2. Revision IVöB – Regelungen im Bereich des BGBM	281
3. Koordinationsbedarf und formelle Änderungen	282
4. Politische Vorstöße	282
III. Schwerpunkte der Vorlagen	283
1. Unterscheidung Staatsvertrags- und Binnen- marktbereich	283
2. Geltungsbereich	283
3. Schwellenwerte	283
4. Rechtsschutz – Ausschreibung als Anfechtungsobjekt	284
IV. Vernehmlassungsverfahren	284
1. Vorgehen und Rücklauf	284
2. Generelle Beurteilung der Vorlagen	285
3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen	285
4. Behandlung der Anliegen	286
4.1 Revidierte IVöB	286
4.2 Höhe der Schwellenwerte	286
4.3 Befugnis der Regierung zur Anpassung der Schwellenwerte	293
4.4 Zusätzliche Zuschlagskriterien	293
4.5 Verhandlungen im freihändigen Verfahren	295
4.6 Anbieter im Nachlassverfahren	295
4.7 Ausdehnung des Binnenmarktbereichs	296
4.8 In-House-Beschaffungen	296
4.9 Weitere Anliegen	297

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der revidierten Interkantonalen Vereinbarung	297
VI. Bemerkungen zum Beitrittsbeschluss	313
VII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Submissionsgesetzes	314
VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen	340
IX. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	341
X. Schlussbemerkungen und Anträge	342

Anhänge:

– Entwurf Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Graubünden zur IVÖB vom 15. März 2001	343
– Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001	344
– Entwurf Submissionsgesetz	358
– Geltendes Recht	423

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Totalrevision des Submissionsgesetzes

Chur, 4. November 2003

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB; SR 172.056.5) sowie für die Totalrevision des Kantonalen Submissionsgesetzes (SubG).

I. Ausgangslage

Seit dem Beitritt Graubündens zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (SR 172.056.4; BR 803.410), der heute alle Kantone beigetreten sind, und seit dem Erlass des kantonalen Submissionsgesetzes erfolgte auf nationaler und besonders internationaler Ebene abermals eine bedeutende Rechtsentwicklung. Ausschlaggebend für den Erlass einer neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bilden die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (EU), insbesondere das 7. Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (nachstehend bilaterales Abkommen; SR 0.172.052.68).

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erfüllen Bund und Kantone ihre internationalen Verpflichtungen autonom. Dies gilt auch für die Umsetzung des bilateralen Abkommens. Das bilaterale Abkommen soll ana-

log dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement [GPA]; SR 0.632.231.422) für den Bund durch Bundesrecht (Anpassung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [VoeB]; SR 172.056.11) und für die Kantone durch kantonales bzw. interkantonales Recht umgesetzt werden. Für die Kantone stand für die Umsetzung der staatsvertraglichen Bestimmungen immer eine Konkordatsregelung im Vordergrund. So hat am 15. März 2001 die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet.

Bis heute haben die Kantone Freiburg, St. Gallen, Bern, Basel-Stadt, Schaffhausen und Wallis den Beitritt zum revidierten Konkordat erklärt. Alle übrigen Kantone treffen Vorbereitungen, um die Anpassungen an das neue Recht möglichst rasch in Kraft setzen zu können.

II. Gründe für die Überarbeitung der heutigen Rechtsgrundlagen

1. Bilaterales Abkommen

Das bilaterale Abkommen verursacht folgenden zwingenden Anpassungsbedarf des kantonalen Beschaffungsrechts:

1.1 Ausdehnung des Geltungsbereichs

Das bilaterale Abkommen weitet den Geltungsbereich des GPA auf weitere Sachbereiche wie Telekommunikation, Fernmeldewesen oder Energie aus und erfasst auch die politischen Gemeinden und «Bezirke». Des Weiteren dehnt das bilaterale Abkommen die Anwendung der inländischen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf konzessionierte privatrechtliche Unternehmen aus, die im Bereich der Wasser-, der städtischen und regionalen Verkehrsversorgung, der Häfen und Flughäfen tätig sind. Für die neu im bilateralen Abkommen genannten Auftraggeber sind zum Teil vom GPA abweichende Schwellenwerte festgelegt.

1.2 Regelung von Ausnahmen (Auslinkklausel für Sektorenbereiche)

Das Bundesrecht sieht für die neu unter das öffentliche Beschaffungsrecht des Bundes und der Kantone fallenden privaten Auftraggeber in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation gestützt auf das bilaterale Abkommen die Möglichkeit vor, diese von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht auszunehmen. Aufgrund einer Auslinkklausel kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Telekommunikation (UVEK) nach Rücksprache mit der Wettbewerbskommission (WEKO) einen der erwähnten Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise von der Unterstellung ausnehmen, wenn unter den Auftraggebern Wettbewerb herrscht. Bei Auftraggebern, die dem kantonalen Recht unterstellt sind, ist das Gesuch über das Interkantonale Organ einzureichen. Der Entscheid des UVEK kann mittels Beschwerde bei der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden (vgl. Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht; SR 172.056.111).

1.3 Bestellung einer Überwachungsbehörde

Im Übrigen wird die bereits bestehende unabhängige, paritätisch aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzte Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (KBBK) formell bestätigt. Die KBBK wacht bereits über das Einhalten des GPA und neu auch über die Beachtung des bilateralen Abkommens.

1.4 Aufbewahrung der Vergabeakten

Das bilaterale Abkommen verankert neu die Pflicht zur Aufbewahrung der Vergabeakten für die Dauer von mindestens drei Jahren.

2. Revision IVöB – Regelungen im Bereich des BGBM

Für die Kantone und Gemeinden ergibt sich im Rahmen und als Folge der Revision der IVöB zusätzlich die Gelegenheit, eine verbesserte Koordination und Abgrenzung zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) zu erreichen. So hat sich die BPUK im Zuge der Umsetzung der neuen internationalen Bestimmungen entschieden, zusätzlich im von Staatsverträgen

nicht erfassten Bereich die Verfahren, den Rechtsschutz, die unterstellten Auftraggeber sowie die maximal zulässigen Schwellenwerte zu harmonisieren.

3. Koordinationsbedarf und formelle Änderungen

Die geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons Graubünden kennzeichnen sich durch eine klare – in ihrer Entstehung politisch bedingte – Trennung zwischen dem Staatsvertrags- und dem Binnenmarktbereich aus. So regeln das geltende Submissionsgesetz (SubG; BR 803.300) und die dazugehörige Submissionsverordnung (SubV; BR 803.310) die Umsetzung des BGBM, während mit der IVöB und den entsprechenden regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (RABöB; BR 803.415) staatsvertragliche Pflichten umgesetzt werden. Die revidierte IVöB regelt neuerdings nicht nur den Staatsvertragsbereich, sondern auch einzelne Aspekte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es angezeigt, die bisherige klare Trennung zwischen Binnenmarkt- und Staatsvertragsbereich zugunsten einer Konzentration der Vorschriften fallen zu lassen. Dies hat eine umfassende Revision des kantonalen Beschaffungsrechts zur Folge.

Das Submissionsgesetz soll – soweit dies sinnvoll und angezeigt ist – an die revidierte IVöB angepasst werden, was zur Entschlackung und Vereinfachung der Rechtsgrundlagen führt. Inskünftig können sich Anbieter und Auftraggeber anstatt auf fünf Erlasse auf deren drei «beschränken» (IVöB, SubG und SubV). Der Beitrittsbeschluss zur IVöB vom 15. März 2001 enthält keine unmittelbar rechtssetzenden Bestimmungen.

Eine umfassende Revision ermöglicht formelle und systematische Verbesserungen sowie die Zuweisung von einzelnen Normen in ein Gesetz im formellen Sinn. Zudem können die neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung berücksichtigt und die seit In-Kraft-Treten des Submissionsgesetzes aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse eingeflochten werden.

4. Politische Vorstösse

Abgesehen vom sich aus dem übergeordneten Recht bzw. aus der revidierten IVöB ergebenden Anpassungsbedarf erweist sich auch eine Überprüfung der im kantonalen Submissionsgesetz festgelegten Schwellenwerte als notwendig. Das Führen einer breiten Diskussion über die Höhe der Schwellenwerte soll es ermöglichen, eine politisch tragbare und breit abgestützte Lösung zu dieser Frage zu finden. In diesem Sinne hat der Grosse Rat der Regierung das Postulat Beck betreffend die Anhebung der Schwellenwerte in Submissionsverfahren überwiesen (GRP 2002–2003, S. 581 und 831f.).

III. Schwerpunkte der Vorlagen

1. Unterscheidung Staatsvertrags- und Binnenmarktbereich

Die Unterscheidung zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem Nicht-Staatsvertragsbereich ist für den Kanton Graubünden nicht neu. Wie bereits festgehalten, kennzeichnen sich die geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons Graubünden durch eine klare Trennung zwischen dem Staatsvertrags- und dem Binnenmarktbereich aus, indem die beiden Bereiche in jeweils separaten Erlassen geregelt sind.

Die revidierte IVöB setzt neuerdings jedoch nicht nur die internationalen Verpflichtungen um, sondern regelt auch einzelne Aspekte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich. Neu soll auf Beschaffungen im Geltungsbereich der Staatsverträge das kantonale Submissionsgesetz zur Anwendung gelangen, wenn die hierzu verabschiedeten internationalen und interkantonalen Vereinbarungen keine oder keine abschliessende Regelung zu einer Frage enthalten. Dies erfordert eine umfassende Revision des kantonalen Beschaffungsrechts.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Vorlagen werden eine Ausweitung des bisherigen Geltungsbereichs nach sich ziehen. Namentlich gelangen die Submissionsvorschriften neu auch auf Private zur Anwendung, die aufgrund eines ausschliesslichen oder besonderen Rechts in den Sektoren Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind. Zudem unterstellt das bilaterale Abkommen die politischen Gemeinden und «Bezirke» (d.h. Regionen, Kreise und Bezirke) dem GPA und zwar ungeachtet der Frage, ob diese für das konkrete Beschaffungsvorhaben einen Kantonsbeitrag erhalten.

3. Schwellenwerte

Aufgrund der Ergebnisse der Hauptversammlungen der BPUK und des bei den Kantonsregierungen durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens hat der Vorstand der BPUK folgende maximal zulässigen Schwellenwerte und Verfahren im Binnenbereich verabschiedet:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert in CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert in CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert in CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungs- verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selek- tives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Das neue Konkordat führt somit zur weitgehenden Harmonisierung der Verfahren und der maximal zulässigen Schwellenwerte im Binnenbereich. Die kantonalen Gesetzgeber können in diesem Rahmen ihre Schwellenwerte festlegen. Weitere Ausführungen, welche sich auch aufgrund der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens aufdrängen, folgen in Kapitel IV. Ziffer 4.2.

4. Rechtsschutz – Ausschreibung als Anfechtungsobjekt

Die revidierte IVöB harmonisiert den Rechtsschutz, indem neben den bereits bestehenden Bestimmungen neu zusätzlich die Arten der anfechtbaren Verfügungen geregelt sind. Diese Ergänzung bedeutet im Ergebnis für den Kanton Graubünden nur insoweit eine Neuerung, als auch im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bereits die Ausschreibung anfechtbar ist.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Unter Federführung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) wurde die Vernehmlassung zur Revision der Submissionserlasse anfangs Mai 2003 eröffnet. Die revidierte IVöB und der Entwurf für ein neues Submissionsgesetz wurden zusammen mit den dazugehörigen Erläuterungen allen Gemeinden, den kantonalen politischen Parteien, verschiedenen beruflichen Organisationen und Verbänden, dem kantonalen Verwaltungsgericht, der

Rhätischen Bahn sowie allen kantonalen Departementen, der Standeskanzlei und weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften zugestellt. Zur Information wurde auch der Entwurf für eine Totalrevision der regierungsrätlichen Submissionsverordnung beigelegt.

Insgesamt gingen 56 Stellungnahmen ein, wobei sich verschiedene nur in grundsätzlicher Hinsicht oder auch nur zu einzelnen Teilen der Revisionsvorlagen äusserten. Andere Vernehmlasser nahmen ausführlich zu den Vernehmlassungsentwürfen Stellung.

2. Generelle Beurteilung der Vorlagen

Die Gesamtbeurteilung der Vernehmlassungsvorlagen fällt vorwiegend positiv aus. Die Absicht, der revidierten IVöB beizutreten und gleichzeitig eine Totalrevision des Submissionsgesetzes zu beschliessen, wird unter Berücksichtigung der zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts und der interkantonalen Harmonisierungsbestrebungen allgemein befürwortet.

Die beabsichtigte Konzentration der Submissionsvorschriften und die Überarbeitung des Submissionsgesetzes werden mehrheitlich begrüsst bzw. nicht in Frage gestellt. Positiv gewertet wurde auch die Tatsache, dass die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse und die Rechtsprechung der letzten Jahre in die Vorlagen eingeflossen sind.

3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen

Die meisten Anregungen und Bemerkungen betrafen den Vernehmlassungsentwurf für ein neues Submissionsgesetz. Je nach Interessenslage fielen die verschiedenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sehr unterschiedlich aus. Die Schwerpunkte, auf die sich die vorgebrachten Einwände beziehen, sind dennoch klar auszumachen. Es sind dies:

- die Höhe der Schwellenwerte, welche die Verfahrensart bestimmen;
- die Kompetenz zur Anpassung der Schwellenwerte;
- die Zulässigkeit von Verhandlungen im freihändigen Verfahren;
- die Festlegung zusätzlicher Zuschlagskriterien wie Erfahrung, Ökologie, Lehrlingsausbildung oder Schaffung von Arbeitsplätzen;
- die Behandlung von Angeboten von Anbietern, die sich im Nachlassverfahren befinden;
- die Befreiung einzelner Anstalten des öffentlichen Rechts vom Geltungsbereich der Submissionsvorschriften;

- so genannte In-House-Beschaffungen, d.h. die Erteilung von Aufträgen an Körperschaften, die mit dem Auftraggeber organisatorisch oder finanziell verbunden sind (wie z.B. die Waldpflege mit gemeindeeigenen oder regionalen Forstgruppen).

4. Behandlung der Anliegen

4.1 Revidierte IVöB

Die wenigen Anregungen und Einwände, die zu den einzelnen Bestimmungen der revidierten IVöB eingebracht worden sind, können nur im beschränkten Umfang berücksichtigt werden, weil ein entsprechender Beitritt nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte zum Konkordatstext erfolgen kann. Soweit sich die im Zusammenhang mit der revidierten IVöB vorgetragenen Anliegen mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen und praktikabel sind, werden diese selbstverständlich bei den Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe Berücksichtigung finden.

4.2 Höhe der Schwellenwerte

Im Zuge einer Harmonisierung der unterschiedlichen kantonalen Schwellenwerte sind in der revidierten IVöB im Anhang 2 die maximal zulässigen Schwellenwerte für die Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich festgelegt worden. Dennoch können die Kantone für den Binnenmarktbereich tiefere Schwellenwerte festsetzen (Art. 12^{bis} Abs. 3 IVöB). Daraus dürfen jedoch keine Gegenrechtvorbehalte abgeleitet werden.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Erhöhung der geltenden Schwellenwerte fand eine breite Zustimmung. Kontrovers fielen jedoch die Stellungnahmen darüber aus, ob und in welchem Umfang der sich aus dem interkantonalen Recht ergebende Spielraum ausgeschöpft werden soll. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden zahlreiche Lösungen vorgeschlagen, die sich nach Auftrags- und Verfahrensart unterscheiden. Einzelne Vernehmlasser stimmen den Werten des Vernehmlassungsentwurfes ausdrücklich zu. Andere sind mit den für das Baugewerbe vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden, beantragen jedoch, die Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge und Lieferungen der revidierten IVöB anzugleichen. Eine Dritte Gruppe fordert, dass für alle Auftrags- und Verfahrensarten die maximal zulässigen Schwellenwerte der IVöB übernommen werden.

Nach nochmaliger Prüfung der Schwellenwerte vertritt die Regierung zusammen mit einzelnen Vernehmlassern weiterhin die Ansicht, dass die in der

Vernehmlassung vorgeschlagene Erhöhung der Schwellenwerte angemessen ist und die in der revidierten IVöB vorgegebenen maximal zulässigen Schwellenwerte aus folgenden Gründen nicht ausgeschöpft werden sollen:

- a) In Randregionen wie Graubünden sind die strukturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht vergleichbar mit denjenigen von Grossagglomerationen. Fälschlicherweise wird oft davon ausgegangen, dass der Stellenwert eines Auftrages für alle Regionen der Schweiz identisch sei. Dies trifft aber nach Ansicht der Regierung nicht zu. Die in der revidierten IVöB festgelegten, maximalen Schwellenwerte tragen diesem Umstand nicht genügend Rechnung. Deshalb wurde trotz allen Harmonisierungsbestrebungen für die Kantone auch die Möglichkeit geschaffen, tiefere Schwellenwerte festzulegen. Von denjenigen Kantonen, die bis heute der revidierten IVöB beigetreten sind, haben die Kantone Wallis, Bern und Freiburg für das freihändige Verfahren teilweise tiefere Schwellenwerte verabschiedet, als dies in der revidierten IVöB verankert ist.
- b) Die statistischen Auswertungen des BVFD der vergangenen Jahre belegen, dass aufgrund tieferer Schwellenwerte keine Marktnachteile für das einheimische Gewerbe zu erkennen sind. Die Statistikauswertung der beiden letzten Kalenderjahre zeigt auf, dass im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bei den meisten erfolgten Beschaffungen innerkantonale Anbieter berücksichtigt werden konnten, erstaunlicherweise mehr noch im offenen als im freihändigen Verfahren (vgl. hierzu die entsprechenden Statistikberichte des BVFD unter: <http://www.bvfd.gr.ch/submissionswesen>). Wie die bisherige Vergabepaxis aufgezeigt hat, nimmt der natürliche Distanzschutz auf Grund der geografischen Lage des Kantons Graubünden trotz erfolgter Marktöffnung eine nicht zu unterschätzende Rolle zu Gunsten des einheimischen Gewerbes ein. Betrachtet man zum Beispiel die in den Jahren 2000 bis 2002 im Rahmen eines offenen Verfahrens erteilten Bauaufträge, so gingen 437 Millionen von rund 468 Millionen Franken (93 Prozent) der Auftragssummen an Anbieter mit Sitz im Kanton Graubünden.
- c) Eine massive Erhöhung der Schwellenwerte bedeutet keine Verbesserung der Marktsituation, sondern ein Rückschritt in Richtung Abschottung der regionalen und kommunalen Märkte. Bei einer Erhöhung der Schwellenwerte gemäss der revidierten IVöB würden die bisherigen Bestrebungen zur Gewährleistung eines vor allem kantonal wirksamen Wettbewerbs in weite Ferne rücken. Eine erhebliche Erhöhung der heute im Kanton Graubünden geltenden Schwellenwerte birgt somit die Gefahr einer unerwünschten Bevorzugung bestimmter Anbieter (so genannter Hoflieferanten) im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren in sich,

was die Anliegen eines wirksamen und diskriminierungsfreien Wettbewerbs unterlaufen würde. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte räumen nach Ansicht der Regierung den Vergabeinstanzen genügend Spielraum ein. Wie nachstehende Statistikkzahlen aus dem Jahr 2002 beweisen, können die Auftraggeber trotz Nichtausschöpfung der maximal zulässigen Schwellenwerte gemäss IVöB noch eine erhebliche Anzahl ihrer Beschaffungen im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren tätigen:

Nach Auftragswert unterteilte Beschaffungen im Bauhauptgewerbe 2002
(exkl. freihändige Vergaben gemäss Art. 3 SubV)

Auftragswert in CHF (exkl. MWSt)	Anzahl Aufträge	Anzahl Aufträge in %	Auftragsvolumen in CHF	Auftragsvolumen in %
bis 50 000.–	549	50,4	11,1 Mio.	7,1
zwischen 50 001.– und 75 000.–	79	7,2	4,9 Mio.	3,2
zwischen 75 001.– und 100 000.–	85	7,8	7,4 Mio.	4,7
zwischen 100 001.– und 150 000.–	112	10,3	13,6 Mio.	8,7
zwischen 150 001.– und 200 000.–	54	5,0	9,4 Mio.	6,0
zwischen 200 001.– und 250 000.–	52	4,8	11,5 Mio.	7,4
zwischen 250 001.– und 300 000.–	32	2,9	9,0 Mio.	5,8
zwischen 300 001.– und 400 000.–	40	3,7	13,7 Mio.	8,8
zwischen 400 001.– und 500 000.–	24	2,2	10,8 Mio.	6,9
über 500 000.–	63	5,8	64,4 Mio.	41,3
Total erfasste Aufträge im Bauhauptgewerbe	1 090	100	155,7 Mio.	100

Nach Auftragswert unterteilte Beschaffungen im Baunebengewerbe 2002
(exkl. freihändige Vergaben gemäss Art. 3 SubV)

Auftragswert in CHF (exkl. MWSt)	Anzahl Aufträge	Anzahl Aufträge in %	Auftragsvolumen in CHF	Auftragsvolumen in %
bis 25 000.–	848	62,1	8,7 Mio.	14,7
zwischen 25 001.– und 50 000.–	214	15,7	7,8 Mio.	13,2
zwischen 50 001.– und 75 000.–	103	7,5	6,3 Mio.	10,7
zwischen 75 001.– und 100 000.–	67	4,9	5,7 Mio.	9,7
zwischen 100 001.– und 150 000.–	61	4,5	7,5 Mio.	12,7
zwischen 150 001.– und 200 000.–	20	1,5	3,4 Mio.	5,8
zwischen 200 001.– und 250 000.–	15	1,1	3,3 Mio.	5,5
über 250 000.–	37	2,7	16,4 Mio.	27,8
Total erfasste Aufträge im Baunebengewerbe	1 365	100	59,2 Mio.	100

Nach Auftragswert unterteilte Lieferungen 2002
(exkl. freihändige Vergaben gemäss Art. 3 SubV)

Auftragswert in CHF (exkl. MWSt)	Anzahl Aufträge	Anzahl Aufträge in %	Auftragsvolumen in CHF	Auftragsvolumen in %
bis 25 000.–	589	75,0	5,0 Mio.	21,7
zwischen 25 001.– und 50 000.–	88	11,2	3,1 Mio.	13,4
zwischen 50 001.– und 75 000.–	30	3,8	1,8 Mio.	7,9
zwischen 75 001.– und 100 000.–	24	3,1	2,1 Mio.	9,0
zwischen 100 001.– und 150 000.–	23	2,9	2,9 Mio.	12,8
zwischen 150 001.– und 200 000.–	14	1,8	1,9 Mio.	8,2
zwischen 200 001.– und 250 000.–	5	0,6	1,1 Mio.	4,8
über 250 000.–	12	1,5	5,1 Mio.	22,2
Total erfasste Lieferungen	785	100	22,8 Mio.	100

Nach Auftragswert unterteilte Dienstleistungen 2002 (exkl. freihändige Vergaben gemäss Art. 3 SubV)

Auftragswert in CHF (exkl. MWSt)	Anzahl Aufträge	Anzahl Aufträge in %	Auftrags- volumen in CHF	Auftrags- volumen in %
bis 50 000.–	838	88,6	13,3 Mio.	48,4
zwischen 50 001.– und 75 000.–	34	3,6	2,0 Mio.	7,4
zwischen 75 001.– und 100 000.–	18	1,9	1,5 Mio.	5,6
zwischen 100 001.– und 150 000.–	24	2,5	3,0 Mio.	11,0
zwischen 150 001.– und 200 000.–	17	1,8	2,9 Mio.	10,7
zwischen 200 001.– und 250 000.–	1	0,1	0,2 Mio.	0,8
über 250 000.–	14	1,5	4,5 Mio.	16,2
Total erfasste Dienstleistungen	946	100	27,6 Mio.	100

Kleinere Aufträge, die direkt im freihändigen Verfahren vergeben werden können, unterliegen nicht der Statistikpflicht, sondern werden freiwillig dem zuständigen Departement gemeldet. Folglich fällt das Beschaffungsvolumen bei den kleineren Auftragswerten (d.h. bei Aufträgen unter 25 000.– bzw. unter 50 000.– Franken) noch deutlich höher aus, als die obigen Auswertungen aufzeigen.

- d) Die Statistikauswertungen der vergangenen Jahre zeigen auch auf, dass die Vergabeinstanzen häufig die gesetzlich gewährten Spielräume gar nicht voll ausnützen und freiwillig ein höheres Verfahren wählen oder ausserkantonale Anbieter einladen. Erstaunlich ist die Tatsache, dass 2001 und 2002 sowohl bei den Bau- als auch den Dienstleistungsaufträgen, die im Kantonsamtsblatt im offenen Verfahren zur freien Konkurrenz ausgeschrieben wurden, der Anteil der innerkantonalen Zuschlagsempfänger höher liegt als im freihändigen Verfahren, wo der Auftraggeber den Kreis der Anbieter selber bestimmen kann.

e) Gewisse Anbieter erblicken in der Durchführung von formellen Submissionsverfahren bzw. im Einholen von Konkurrenzofferten den Grund für eine «ruinöse Preistreiberei». Der Konkurrenzdruck wird aber auch bei einer Erhöhung der Schwellenwerte bestehen bleiben, da trotz der Wahl eines freihändigen Verfahrens erfahrungsgemäss mehrere Vergleichs-offerten eingeholt werden. Dies kann sogar dazu ausgenützt werden, anhand der eingereichten Offerten Abgebotsrunden durchzuführen und die Anbieter gegeneinander auszuspielen, was in einem formellen Submissionsverfahren aufgrund des Verbots von Verhandlungen verhindert wird (vgl. auch Ausführungen in Kapitel IV. Ziffer 4.5).

Aufgrund dieser Überlegungen sollen die Schwellenwerte wie folgt festgelegt werden (die in Klammern gesetzten Zahlen dienen zum Vergleich und entsprechen dem geltenden Recht bzw. den maximal zulässigen Schwellenwerten gemäss der revidierten IVöB):

Verfahrensarten	Auftragsarten (im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich)			
	Lieferungen (Auftragswert in CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert in CHF)	Bauneben-gewerbe (Auftragswert in CHF)	Bauhaupt-gewerbe (Auftragswert in CHF)
Freihändiges Verfahren	unter 50 000 (bisher: 25 000 rev. IVöB: 100 000)	unter 100 000 (bisher: 50 000 rev. IVöB: 150 000)	unter 50 000 (bisher: 25 000 rev. IVöB: 150 000)	unter 100 000 (bisher: 50 000 rev. IVöB: 300 000)
Einladungs-verfahren	unter 150 000 (bisher: 100 000 rev. IVöB: 250 000)	unter 250 000 (bisher: 200 000 rev. IVöB: 250 000)	unter 150 000 (bisher: 100 000 rev. IVöB: 250 000)	unter 400 000 (bisher: 300 000 rev. IVöB: 500 000)
offenes oder selektives Verfahren	ab 150 000 (bisher: 100 000 rev. IVöB: 250 000)	ab 250 000 (bisher: 200 000 rev. IVöB: 250 000)	ab 150 000 (bisher: 100 000 rev. IVöB: 250 000)	ab 400 000 (bisher: 300 000 rev. IVöB: 500 000)

Nach Auffassung der Regierung nehmen die im vorliegenden Entwurf festgelegten Schwellenwerte auf die bündnerischen Verhältnisse Rücksicht und tragen wesentlich zur Förderung eines fairen, transparenten Wettbewerbs und zur Vermeidung missbräuchlicher Handlungen im Interesse der hiesigen Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand bei. Zudem stellen sie einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel sicher.

4.3 Befugnis der Regierung zur Anpassung der Schwellenwerte

Vereinzelte Vernehmlassungsadressaten haben die Streichung der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen und aus dem geltenden Recht übernommenen Befugnis der Regierung zur Anpassung der Schwellenwerte gefordert. Dieser Kompetenzzuweisung liegt der Gedanke zu Grunde, bei geänderten Verhältnissen rasch und möglichst einfach handeln zu können. Gemäss der revidierten IVöB kann das Interkantonale Organ jederzeit auch im Binnenmarktbereich neue Schwellenwerte verabschieden, wenn dies die am Konkordat beteiligten Kantone verlangen (Art. 4 Abs. 2 lit. c IVöB). Zudem ist zu bedenken, dass aufgrund des übergeordneten Rechts der Regierung ein enger Spielraum für eine kantonale Lösung in dieser Frage verbleibt. Die Befugnis der Regierung zur Anpassung der Schwellenwerte dient folglich in erster Linie der Flexibilisierung der Rechtsetzung, weshalb die Regierung die Beibehaltung der bisherigen Regelung befürwortet.

4.4 Zusätzliche Zuschlagskriterien

4.4.1 Erfahrung

Im Zusammenhang mit der Revision der IVöB hat die BPUK Vergaberichtlinien (VRöB) verabschiedet, welche im Sinne einer Empfehlung als Grundlage für die von der zuständigen kantonalen Behörde zu erlassenden Ausführungsbestimmungen dienen. Der Vernehmlassungsentwurf hat sich an den in § 32 Abs. 1 VRöB enthaltenen Katalog der denkbaren Zuschlagskriterien gehalten, weshalb das im bisherigen Recht enthaltene Kriterium «Erfahrung» nicht mehr erwähnt wurde. Selbstverständlich kann die Erfahrung eines Anbieters sich auf die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes niederschlagen, weshalb dieses bedeutende Kriterium in den ohnehin nicht abschliessend zu verstehenden Katalog aufzunehmen ist.

4.4.2 Ökologie

Neu wird das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» aufgeführt. Die getroffene Begriffswahl orientiert sich am übergeordneten Recht, insbesondere an den sich aus Art. 73 der Bundesverfassung und aus der Kantonsverfassung ergebenden Begriffen, sowie an die in § 32 Abs. 1 VRöB empfohlene Formulierung. Das im bisherigen Recht genannte und von einzelnen Vernehmlassern geforderte Kriterium «Ökologie» wird vom Begriff Nachhaltigkeit umfasst und kann bei Bedarf weiterhin in den Ausschreibungsunterlagen genannt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass dieses Kriterium nicht dazu verwendet werden kann, um ortsansässige Anbietende zu bevorzugen.

4.4.3 *Lehrlingsausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen*

Das Anliegen, Lehrlingsausbildungen bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigen zu können, ist nicht neu und wurde bereits beim Erlass des geltenden Submissionsgesetzes verlangt (vgl. Botschaft Heft Nr. 7/1997–98, S. 452). Die Förderung der Lehrlingsausbildung liegt durchaus im öffentlichen Interesse und ist unbestritten. Dieses sozial- und bildungspolitisch motivierte Anliegen ist jedoch nicht mit dem Vergaberecht zu verfolgen. Der Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens kann nicht in der Schaffung von sachfremden Anreizen liegen, die in keinem Zusammenhang mit einem konkreten Beschaffungsvorhaben und der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes stehen.

Die rechtliche Zulässigkeit des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» ist in der Rechtsprechung und Lehre sehr umstritten. Einzelne Verwaltungsgerichte haben die Zulässigkeit des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» insoweit bejaht, als ihm untergeordnete Bedeutung bzw. kein übermässiges Gewicht zukomme. Das Kriterium der Lehrlingsausbildung darf aber in jedem Fall nicht zur Diskriminierung einzelner Anbieter führen. So wird übereinstimmend festgehalten, dass gegenüber Anbietern aus Vertragsstaaten des GPA, die keine dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsausbildung kennen, das Zuschlagskriterium «Lehrlingsausbildung» nicht angewandt werden darf. Die heute vorherrschende Meinung, insbesondere auch der Wettbewerbskommission und der KBBK, betrachtet die «Lehrlingsausbildung» als vergabefremdes Kriterium, das nicht berücksichtigt werden darf (vgl. Bericht der KBBK über die Auswirkungen der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz vom 15. Januar 2001, S. 35; Herbert Lang, «Offertenbehandlung und Zuschlag im öffentlichen Beschaffungswesen», ZBl 5/2000, S. 245; Peter Gauch / Hubert Stöckli, Thesen zum Vergaberecht, Ziffer 12.1).

Daneben sind Schwierigkeiten bei der Anwendung des Kriteriums «Lehrlingsausbildung» vorhersehbar und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Beispielhaft könnten sich folgende Fragen stellen: Branche, regionale Gegebenheiten, Eigenheiten der einzelnen Unternehmen, Qualität der Ausbildung, die Berücksichtigung allfälliger Lehrstellenangebote in Zweigniederlassungen oder die Bedeutung von Lehrlingen, die nicht im zu offerierenden Auftragsbereich tätig sind. Es müssten also sehr viele Informationen beschafft werden, was zu einem grossen administrativen Aufwand führt. Junge Unternehmen und kleinere Betriebe, die allenfalls (noch) keine Lehrstellen anbieten können, würden zudem benachteiligt werden. Die Lehrlingsausbildung ist daher nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus grundsätzlichen Überlegungen nicht als Zuschlagskriterium geeignet. Die Förderung der Ausbildung hat daher in erster Linie auf dem Wege der Berufsbildung, in jedem Fall nicht über das Submissionswesen zu erfolgen.

Selbstverständlich können die Auftraggeber bei der Auswahl des Anbieterkreises im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit Unternehmen berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten. In diesem Rahmen ist es durchaus mit den Anliegen des öffentlichen Beschaffungswesens vereinbar, Unternehmen bevorzugt zu behandeln, die sich für das Anliegen der Lehrlingsausbildung einsetzen.

Auch die Koppelung von Beschaffungen an ein Kriterium «Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen» ist vergabefremd und in der Praxis gar nicht umsetzbar. Diese Leistungen können weder einfach umschrieben noch objektiv qualifiziert werden. Zudem würde eine Vergabepaxis, die sich auf eine solches Kriterium abstützt, zur Erhaltung von längerfristig nicht konkurrenzfähigen Arbeitsplätzen führen. Der strukturbedingte Anpassungsprozess würde nur hinausgeschoben werden, was auch aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist.

4.5 Verhandlungen im freihändigen Verfahren

Einzelne Vernehmlasser, insbesondere Interessenvertreter von Anbieterkreisen, haben unter Hinweis auf allfällige Missbrauchsmöglichkeiten verlangt, Verhandlungen im freihändigen Verfahren ausdrücklich zu verbieten. Diese Forderung verkennt aber die allgemein anerkannten Begriffsmerkmale dieser Verfahrensart, weshalb sie abzulehnen ist. Selbstverständlich ist es nicht zulässig, die Anbieter in unlauterer Weise zu Preisnachlässen zu bewegen.

4.6 Anbieter im Nachlassverfahren

Mehrere Vernehmlasser verlangen den zwingenden Ausschluss eines Angebotes eines Anbieters, der sich in einem Nachlassverfahren befindet. Diese Forderung geht nach Ansicht der Regierung zu weit. Der Zweck des Nachlassverfahrens wird durch eine solche drastische Massnahme ausgehöhlt. Ziel eines Nachlassverfahrens ist die Sanierung und nicht die Liquidierung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners. Auch die Gläubiger können ein Interesse haben, dass sie für ihre Forderungen in einer für den Schuldner milderen und im Bundesrecht verankerten Form befriedigt werden; denn oft wird ihnen der Nachlass ein besseres Ergebnis bringen als eine strenge Zwangsexekution, wo alles so rasch wie möglich liquidiert werden muss. Insbesondere kann der Schuldner durch Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit zur besseren Befriedigung seiner Gläubiger beitragen, und wo Verwertungen erforderlich

sind, kann eher die günstige Gelegenheit abgewartet werden als in der formstrengen Zwangsverwertung. Ausserdem kann die Berücksichtigung eines Angebots eines Anbieters, der sich im Nachlass befindet, auch im Einklang mit dem volkswirtschaftlichen Interesse zur Erhaltung sanierungsfähiger Unternehmen und von Arbeitsplätzen stehen.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung, dass die Beschaffungsstellen bei Anbietern, die sich in Nachlassstundung befinden, nicht widerwillig finanzielle Risiken auf sich nehmen müssen, trägt dahingegen den Anliegen des Nachlassverfahrens Rechnung. Sie räumt dem Auftraggeber ausdrücklich die Möglichkeit ein, von einem Anbieter, der sich in Nachlassstundung befindet, vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit (z.B. eine Erfüllungsgarantie) zu verlangen.

Eine Bevorzugung der öffentlichen Hand gegenüber privaten Vertragspartnern ist in der vorgesehenen Regelung nicht zu erblicken, steht es doch im Belieben jedes Einzelnen zu entscheiden, ob und zu welchen Rahmenbedingungen er mit dem sich in Nachlass befindenden Unternehmen einen Vertrag abschliessen will. Dieses Recht muss bei der Eröffnung eines Nachlassverfahrens auch Beschaffungsbehörden zugestanden werden.

4.7 Ausdehnung des Binnenmarktbereichs

Die Regierung ist wie auch einzelne Vernehmlasser nicht glücklich darüber, dass die revidierte IVöB den sich aus den Staatsverträgen ergebenden Geltungsbereich auch auf den Binnenmarktbereich ausdehnt, ohne dass sich weder aus dem GPA noch aus dem bilateralen Abkommen ein entsprechender Handlungsbedarf ergibt (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVöB). Gesamthaft betrachtet überwiegen jedoch die Vorteile einer Konkordatslösung und eines Beitritts des Kantons Graubünden zur revidierten IVöB, weshalb die nicht zwingende Ausdehnung des Binnenmarktbereichs, insbesondere die Unterstellung der Sektorunternehmen, hinzunehmen ist.

4.8 In-House-Beschaffungen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vereinzelt die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erteilung von Aufträgen an Personen, die mit dem Auftraggeber organisatorisch oder finanziell verbunden sind, den Submissionsvorschriften unterworfen ist. So hat die bisher in Art. 1 lit. b SubV enthaltene Regelung nach wie vor Gültigkeit. Gemeinden, welche vom Kanton subventionierte Arbeiten im Bereich der Waldpflege und Holzhauerei mit eigenen Forstgruppen in ihrem Revier ausführen, sowie kommu-

nale Auftraggeber mit eigener Sägerei, welche Holz für den ausschliesslichen Eigenbedarf aus eigenen Wäldern verarbeiten, sind von der Einhaltung der kantonalen Submissionsvorschriften befreit. Ob eine Behörde ihre Aufgaben mit eigenen Organisationseinheiten erledigen (so genannte In-House-Beschaffung) oder die Erfüllung dieser Aufgaben unabhängigen Dritten übertragen will, ist keine Frage, die das Submissionsrecht zu beantworten hat. Es ist in erster Linie eine politische und organisatorische Frage, inwieweit Leistungen durch das Gemeinwesen selber oder durch beauftragte Dritte erbracht werden sollen.

4.9 Weitere Anliegen

Weitere im Rahmen der Vernehmlassung formulierte Anregungen und Einwände zum Submissionsgesetz sind, soweit sie im Entwurf nicht berücksichtigt werden konnten, in den Erläuterungen zur jeweiligen Bestimmung wiedergegeben.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der revidierten Interkantonalen Vereinbarung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 IVöB – Zweck

Mit der neuen Formulierung in **Absatz 1** werden sprachliche Unklarheiten beseitigt. Zudem wird festgehalten, dass nicht das gesamte Beschaffungswesen geregelt wird. Dritte werden nur soweit erfasst, als die internationalen Verträge dies gebieten. Die politischen Gemeinden werden gesamtheitlich unterstellt, also sowohl für den Staatsvertragsbereich als auch für den Binnenmarktbereich (d.h. den von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich). Viele Kantone sehen diese Regelung bereits in ihrer heutigen Gesetzgebung vor, sodass hier lediglich eine weitere Harmonisierung erfolgt. Auch der Kanton Graubünden hat die politischen Gemeinden gemäss Ziff. 2 des Beitrittsbeschlusses der bisherigen IVöB unterstellt, sobald der Kanton an das Vorhaben einen Beitrag leistet.

Absatz 2 weist auf die Grundsätze im Binnenmarktbereich und auf die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen hin. Die beiden hier geltenden Staatsverträge werden ausdrücklich genannt (bilaterales Abkommen und GPA). Damit werden das Recht und die Verpflichtung der Kantone, die

internationalen Verpflichtungen autonom umzusetzen, gemeinsam über ein Konkordat wahrgenommen.

Artikel 2 IVöB – Vorbehalte anderer Vereinbarungen

Als Folge, dass nur einzelne Grundsätze im Binnenbereich geregelt und nur (aber immerhin) die durch das GPA und bilaterale Abkommen festgeschriebenen Verpflichtungen umgesetzt werden, ergibt sich, dass der übrige Spielraum offen ist. Die Kantone sind also frei, eigene ergänzende Regelungen vorzusehen und im Speziellen mit anderen Kantonen solche im Konkordat nicht geregelten Fragen zu lösen oder Vereinbarungen mit den Grenzregionen oder Nachbarstaaten (im Rahmen des Völkerrechts) zu schliessen. Es dürfen aber keine Inhalte statuiert werden, die andere Kantone diskriminieren.

Artikel 3 IVöB – Durchführung

Die IVöB ist als Grundsatzvereinbarung konzipiert, welche daher zusätzlich in Vollzugsnormen jedes einzelnen beigetretenen Kantons näher ausgeführt werden muss. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen dürfen der IVöB nicht widersprechen. Ansonsten besteht ein relativ weiter Handlungsspielraum. Die Kantone dürfen etwa tiefere Schwellenwerte ansetzen, die zu mehr Markt führen, nicht aber höhere, weil es eben auch das Ziel der IVöB ist, Einschränkungen des Marktes zu verhindern. Der in Art. 12^{bis} Abs. 3 Satz 2 IVöB festgeschriebene Grundsatz, dass keine Gegenrechtsvorbehalte gemacht werden dürfen, gilt hier und überall analog.

Die von der BPUK als Empfehlungen verabschiedeten Vergaberichtlinien (VRöB) sollen, soweit möglich, als Grundlage für die von der zuständigen kantonalen Behörde zu erlassenden Ausführungsbestimmungen dienen. Einzelne im Zusammenhang mit dem Vollzug zu regelnde Materien gehören in ein Gesetz im formellen Sinn und werden daher – wie der Entwurf für ein neues Submissionsgesetz dies vorsieht – nicht auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzesstufe geregelt.

2. Abschnitt (aufgehoben)

Artikel 4 IVöB – Interkantonaales Organ

Das Interkantonale Organ (InöB) ist wie bisher Leitorgan der IVöB. Weiterhin sollen die entsprechenden Mitglieder der BPUK, welche Mitglieder der Regierungen der Kantone sind und welche die IVöB unterzeichnet haben, das Interkantonale Organ bilden. Sie sprechen denn auch namens der angeschlossenen und von ihnen vertretenen Kantone (**Absatz 3**).

Dem Interkantonalen Organ kommt neu grössere Bedeutung zu. Es kann die Schwellenwerte anpassen (**Absatz 2 lit. c**), wenn eine Änderung der inter-

nationalen Verpflichtungen oder der Binnenmarkt dies gebietet. Solche Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Zudem muss mindestens die Hälfte der angeschlossenen Kantone vertreten sein.

Ebenso ist das Interkantonale Organ für die Entgegennahme und Erstbearbeitung der Gesuche zur Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht zuständig (vgl. so genannte Ausklinkklausel für Sektorbetriebe; Kapitel II. Ziffer 1.2). Schliesslich kann es eine Kontrollstelle bezeichnen, welche in Art. 8 des bilateralen Abkommens vorgeschrieben ist. Indessen soll keine eigenständige Kontrollstelle vorgesehen werden, sondern diese Aufgabe kommt der bereits bestehenden KBBK zu, die paritätisch aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzt ist (vgl. Kapitel II. Ziffer 1.3). Für den Binnenmarkt erweist sich die gerichtliche Kontrolle durch die kantonalen Verwaltungsgerichte als vollauf genügend. Die KBBK ist zudem auch die Kontaktstelle im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des bilateralen Abkommens zu den übrigen Partnern der Staatsverträge. Das Interkantonale Organ bezeichnet die Delegierten (**Absatz 2 lit. e, g und h**). Diese Kompetenzübertragung von der Konferenz der Kantonsregierungen KdK zum Interkantonalen Organ erfolgte mit ausdrücklicher Zustimmung der KdK.

Die bisher in diesem Artikel enthaltene Bagatellklausel für Bauaufträge wird neu im sachlichen Zusammenhang bei Art. 7 Abs. 2 IVöB geregelt. Da diese Bagatellklausel durch die internationalen Verträge vorgegeben ist, besteht kein Spielraum für das Interkantonale Organ.

Das öffentliche Beschaffungswesen umfasst die meisten Tätigkeitsbereiche in den Kantonen und Gemeinden. Deshalb wird in **Absatz 4** dem Interkantonalen Organ sinngemäss die Verpflichtung auferlegt, die Interessen aller Direktorenkonferenzen und nicht nur der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) zu berücksichtigen bzw. zu vertreten. Auch der Koordinationsauftrag mit dem Bund wird ausdrücklich erwähnt.

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Artikel 5^{bis} IVöB – Abgrenzung

Die revidierte IVöB unterscheidet neu zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (**Absatz 1**). Diese klare Abgrenzung wird in dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnt (vgl. auch Art. 9 IVöB).

Absatz 2 und **Absatz 3** präzisieren diese Unterscheidung. Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen der internationalen Vereinbarungen ins kantonale Recht umgesetzt. Damit kann sich ein Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz nicht auf die sich auf den Binnenmarkt beziehenden Bestimmungen berufen. Art. 6 Abs. 3 des bilateralen Abkom-

mens sieht zwar vor, dass eine weitgehende Nichtdiskriminierung angestrebt werden soll. So wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung festgeschrieben und mit der gegenseitigen Erklärung versehen, sich dafür einzusetzen, dass die vom Abkommen erfassten Auftraggeber die Anbieter der anderen Vertragspartei bei Beschaffungen auch unterhalb der Schwellenwerte nicht diskriminieren. Ziel dieser so genannten «best endeavour»-Klausel ist es, erste Erfahrungen zu sammeln, worunter die Beobachtung des Verhaltens des Auslandes gehört. Eine formelle Ausweitung des Konkordates soll, ja darf nur erfolgen, wenn feststeht, dass auch die in den Staatsverträgen angeschlossenen Partner Gleiches tun.

In **Absatz 3** wird auf die Harmonisierungsabsicht im Binnenmarktbereich und auf den freien Handlungsspielraum der Kantone hingewiesen. Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich regelt die IVöB namentlich die Auftrags- und Verfahrensarten sowie die maximal zulässige Höhe der Schwellenwerte.

Artikel 6 IVöB – Auftragsarten

Die übrigen Partner der Staatsverträge und die Schweiz kennen zwei verschiedene Definitionen bei der Abgrenzung der unterstellten Auftragsarten. Insbesondere das GPA, dessen Definitionen vom bilateralen Abkommen übernommen werden, kennt eine detaillierte Aufzählung der unterstellten Aufträge (so genannte CPC-Listen; als CPC-Listen werden die «Statistical Papers Series M No. 77» der Vereinten Nationen mit dem Titel «Central Product Classification CPC» bezeichnet). Nur Aufträge, die sowohl dort aufgeführt sind und die in den Staatsverträgen erwähnt werden als auch die entsprechenden Schwellenwerte erreichen, sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt. Diese Klassifikation kann im Übrigen ohne Mitwirkung der Schweiz geändert werden, was 1998 tatsächlich erfolgte. Die «Provisionals CPC» wurden durch definitive ersetzt, welche einen anderen Aufbau und einen teilweise anderen Inhalt aufweisen. Die von der Schweiz unterzeichneten Abkommen basieren jedoch nach wie vor auf überholten Grundlagen.

In diesem Sinne stellt die Neuformulierung von **Absatz 1** und die Streichung des **bisherigen Absatzes 2** keine materielle Änderung dar, ausser dass Absatz 1 nur den Staatsvertragsbereich erfasst. Wegen der ausdrücklichen Erwähnung in den Staatsverträgen wird in der revidierten Fassung darauf verzichtet, die Auftragsarten in der IVöB nochmals zu wiederholen.

Im Binnenmarktbereich unterstehen hingegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen dem Konkordat (**neuer Absatz 2**). Damit wird klarerweise eine Auflage des BGBM umgesetzt (insbesondere Art. 5 BGBM). Das heisst also, dass grundsätzlich alle im Rahmen der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben erteilten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind.

Artikel 7 IVöB – Schwellenwerte

Bisher wurden die Schwellenwerte der Staatsverträge im Konkordatstext ausdrücklich wiederholt. Dies erschien sinnvoll, weil bis anhin nur das GPA umzusetzen war. Die GATT/WTO-Schwellenwerte erfuhren indessen wegen der Kursentwicklung (Umrechnung der Sonderziehungsrechte in Schweizer Franken) Anpassungen, die in separaten Verlautbarungen bekannt gegeben werden mussten. Damit wurde der Konkordatstext inhaltlich modifiziert, ohne dass dies für den Gesetzesanwender sofort erkennbar war (vgl. Art. 13 lit. a IVöB). Zudem sieht das bilaterale Abkommen Ergänzungen und Abweichungen zum GPA vor. So werden die Gemeinden und andere neue Bereiche erfasst. Im GPA werden die Schwellenwerte nach Sonderziehungsrechten (SZR) berechnet, während im bilateralen Abkommen die Schwellenwerte für die neu erfassten Bereiche in EURO angegeben werden. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden schliesslich in Schweizer Franken bestimmt.

Gesetzestechisch ist es daher sinnvoll und für den Anwender übersichtlicher, neu die Schwellenwerte in Anhängen sowie bereits in Schweizer Franken umgerechnet aufzuführen. Die Kantone sind verpflichtet, diese Schwellenwerte mindestens bei Änderungen zu publizieren. Im Anhang 1 der IVöB wird der von Staatsverträgen erfasste Bereich entsprechend wiedergegeben. Die Schwellenwerte gemäss GPA sind im Anhang 1 lit. a ersichtlich. Die im bilateralen Abkommen vereinbarten Schwellenwerte werden im Anhang 1 lit. b aufgeführt. Im Anhang 2 der IVöB sind die maximal zulässigen Schwellenwerte für den von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich dargestellt. Die Kantone dürfen im Rahmen dieser oberen Limite eigene Schwellenwerte erlassen.

1. Berechnung des Auftragswertes – Grundsatz

Der mutmassliche Auftragswert ist zu schätzen. Dabei darf nicht knapp kalkuliert werden, insbesondere nicht, um Schwellenwerte zu unterschreiten. Allfällige genauere Angaben zur Berechnung sind in den kantonalen Ausführungsbestimmungen festzulegen.

2. Staatsvertragsbereich: Gesamtwert des Bauwerkes (Bagatellklausel)

Im Staatsvertragsbereich besteht eine Besonderheit. Dort wird ausdrücklich festgelegt, dass bei der Realisierung eines Bauwerkes der Gesamtwert aller Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) hinsichtlich der Schwellenwerte massgebend ist. Bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie bei sämtlichen Auf-

trägen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich ist hingegen der Wert des einzelnen Auftrages und nicht der Gesamtwert des Beschaffungsvorhabens entscheidend.

Im Sinne einer «Bagatellklausel» können gemäss **Absatz 2** aber einzelne Bauaufträge, die kleinere Teilaufträge im Rahmen der Realisierung eines Bauvorhabens darstellen, gleichwohl unter vereinfachten Bedingungen vergeben werden. Vorausgesetzt wird, dass solche Teilaufträge

- a) je einzeln den Wert von 2 Mio. Franken nicht erreichen und
- b) zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes ausmachen.

Diese 20 Prozent bilden demnach eine absolute Limite für alle im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben anfallenden Bauaufträge, während die 2 Mio. Franken die Grenze pro Einzelauftrag bedeuten. Diese Grössen wurden gewählt, um Umgehungsvergaben – insbesondere unzulässige Aufteilungen – zu vermeiden, aber auch um den Aufwand bei so genannten «kleinen Aufträgen» zu reduzieren.

Eine Befreiung vom Anwendungsbereich der IVöB aufgrund der vorgenannten Bagatellklausel besagt nun aber nicht, dass diese Aufträge in jedem Fall freihändig vergeben werden können. Es bedeutet lediglich, dass diesfalls die internationalen Vereinbarungen bzw. die hierzu erlassenen Bestimmungen der IVöB nicht zu beachten sind. Die Beschaffung der als Bagatellfälle ausgenommenen Einzelaufträge hat dann nach den im Binnenmarktbereich massgebenden Vorschriften und Verfahren zu erfolgen, wobei aber in solchen Fällen kein ausländischer Anbieter sich auf die in den Staatsverträgen enthaltenen Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung wird berufen können.

Die Bagatellklausel sollte nicht voreilig angewendet werden. Sind 20 Prozent des Gesamtwertes eines grösseren Bauvorhabens in Anwendung dieser Klausel einmal vergeben, müssen nachträgliche Aufträge – auch noch so kleine – im Verfahren gemäss IVöB öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Sinnvoll ist es daher, in erster Linie die kleineren Aufträge nach den Bestimmungen des von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches zu vergeben, während die grösseren Beschaffungen in Beachtung der im Staatsvertragsbereich massgebenden Bestimmungen im selektiven oder offenen Verfahren erfolgen sollen. Die Anwendung der Bagatellklausel führt gelegentlich zu Problemen, weshalb sie nachstehend an einem Beispiel erläutert sei. Die Realisierung eines Bauwerkes umfasst etwa folgende Bauaufträge:

Aushub/Baumeisterarbeiten	CHF	6 050 000
Sanitärinstallationen	CHF	400 000
Heizung/Lüftung/Klima	CHF	850 000
Elektroinstallationen	CHF	1 250 000
Schreinerarbeiten	CHF	100 000
Zimmermannsarbeiten	CHF	450 000
Gipserarbeiten	CHF	200 000
Malerarbeiten	CHF	75 000
Fenster	CHF	500 000
Bodenbeläge	CHF	180 000
Schlosserarbeiten	CHF	45 000
Gesamtwert aller Bauaufträge	CHF	10 100 000

Auch wenn die Realisierung des Bauwerkes nicht an einen einzelnen Generalunternehmer, sondern jede Arbeitsgattung einzeln an verschiedene Anbieter vergeben wird, ist für die Beantwortung der Frage, ob die Beschaffung in Anwendung der internationalen Verpflichtungen bzw. der hierzu in der IVöB erlassenen Bestimmungen vorgenommen werden muss, stets der Gesamtwert des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Beispiel untersteht der Auftrag bzw. jeder einzelne Auftrag somit dem Staatsvertragsbereich. Der Bauherr hat aber nun die Möglichkeit, bis zum im konkreten Beispiel zulässigen Maximum von 2020 000 Franken (= 20 Prozent des Gesamtwertes) ausserhalb der für den Staatsvertragsbereich erlassenen Konkordatsregeln zu vergeben, wobei der einzelne Auftrag nicht mehr als 2 Mio. Franken betragen darf. Somit dürfen im konkreten Fall beispielsweise die Sanitär-, Schreiner-, Zimmermanns-, Gipser-, Maler- und Schlosserarbeiten sowie die Fenster und Bodenbeläge, die gesamthaft 1,95 Mio. Franken des Bauwerkes ausmachen, nach den Verfahren des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden. Die restlichen Arbeitsgattungen sind in Beachtung der Staatsverträge und der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, und zwar auch diejenigen die einen Auftragswert von weniger als 2 Mio. Franken (Heizung/Lüftung/Klima und Elektroinstallationen) aufweisen.

3. Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Das BGBM sieht grundsätzlich keine Schwellenwerte vor, sondern hält allgemein fest, dass alle «umfangreichen» Aufträge öffentlich zu publizieren und dem freien Marktspiel zu unterwerfen sind (Art. 5 Abs. 2 BGBM). Die im Anhang 2 IVöB festgeschriebenen maximal zulässigen Schwellenwerte

entsprechen diesen Voraussetzungen. Gemäss Art. 12^{bis} Abs. 3 IVöB können aber die Kantone im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich tiefere Schwellenwerte festsetzen. Von dieser Möglichkeit haben einzelne Kantone Gebrauch gemacht.

In einer Konsultation vom 20. November 2001 hat die BPUK die entsprechenden Vorschläge allen Kantonen unterbreitet. Das Resultat einer eingehenden Analyse aller Antworten hat zu den vorliegenden, maximal zulässigen Schwellenwerten geführt (vgl. Anhang 2 IVöB).

Die in Graubünden geltenden Vorschriften unterscheiden bei den Bauarbeiten bereits zwischen Aufträgen im Bauhauptgewerbe und solchen im Nebengewerbe. Diese Trennung und die unterschiedlichen Schwellenwerte für diese beiden Auftragsarten stellen somit – im Gegensatz zu anderen Kantonen – keine Neuerung dar. Die revidierte IVöB definiert die beiden Auftragsarten nicht näher, sondern überlässt es den Kantonen, in die Ausführungsbestimmungen entsprechende Definitionen aufzunehmen.

Artikel 8 IVöB – Auftraggeberin und Auftraggeber

In klarer Unterscheidung zwischen dem von Staatsverträgen erfassten Bereich und dem Binnenmarktbereich wird in dieser Bestimmung festgehalten, welche Auftraggeber wann und für welche Aufträge den Regeln für den entsprechenden Bereich unterstellt sind.

1. Grundsatz

Kantone und Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene (Körperschaften, Stiftungen, Vereine und dergleichen) unterstehen der Vereinbarung, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Haben sie kommerziellen oder industriellen Charakter (zum Beispiel die Kantonalbank oder verstaatlichte/staatliche Unternehmungen, die keine öffentlichen Aufgaben erfüllen), unterstehen sie dem Konkordate nicht.

Institutionen und Organisationen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation, die mit besonderen Rechten versehen sind wie Konzessionen oder Monopolen, unterstehen für ihre in der Schweiz ausgeführte Tätigkeit diesem Konkordat.

2. Staatsvertragsbereich (Absatz 1)

2.1 Allgemein

Die genaue Bezeichnung der unterstellten Auftraggeber richtet sich gemäss **Absatz 1** nach den Bestimmungen der Staatsverträge (vgl. dort die entsprechenden Anhänge). Die Umschreibung ist daher allgemein und verweist auf die entsprechenden Staatsverträge und die dort gemachten Abgrenzungen. Damit bedarf es bei einer allfälligen Ergänzung der Staatsverträge keiner Revision des Konkordates.

2.2 Auftraggeber gemäss GATT/WTO-Übereinkommen (GPA)

Dem GPA unterstellte Auftraggeber sind (unabhängig davon, ob es sich um Behörden bzw. Unternehmen des Bundes, der Kantone oder von Gemeinden handelt):

- Der Bund, die Kantone und die Einrichtungen öffentlichen Rechts auf kantonaler Ebene, die keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen (d.h. Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar via Gesetz oder finanzieller Beteiligung staatlich beherrscht werden) im Bereich Wasserversorgung (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Wasser). Ausgeschlossen sind Aufträge, die zur Beschaffung von Wasser vergeben werden.
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen im Bereich Energieversorgung (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie). Aufträge, die für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zweck der Energieerzeugung vergeben werden, sind ausgeschlossen.
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen im Bereich städtischer Verkehr (Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Nahverkehr per Strassenbahn, Stadtbahn, Bus etc., Nutzung von Flughäfen und Binnenhäfen).

2.3 Auftraggeber gemäss bilateralem Abkommen

Im Verhältnis zur EU werden neu die politischen Gemeinden und Bezirke (d.h. Regionen) – ungeachtet, ob der Kanton an die konkrete Beschaffung einen Beitrag leistet – dem bilateralen Abkommen bzw. der revidierten IVöB unterstellt.

Nachdem das GPA die Beschaffungen von staatlichen Behörden aller Stufen sowie von öffentlichen Unternehmen erfasst, die in den Bereichen der Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung tätig sind, wird durch das bilaterale Abkommen mit der EU die Anwendung der GATT/WTO-Regeln auf Private ausgeweitet, die aufgrund eines ausschliesslichen oder besonderen Rechts in den Sektoren Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung und Telekommunikation tätig sind. Betroffen von den neuen Regelungen sind private Unternehmen für ihre Beschaffungen im Hinblick auf folgende Tätigkeiten:

- Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder der Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des städtischen Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel;
- Versorgung von Luftbeförderungsunternehmen mit Flughäfen;
- Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen.

Dem bilateralen Abkommen bzw. der revidierten IVöB sind demzufolge private Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgungsgesellschaften sowie Energieproduzenten unterstellt. Im Bereich der Verkehrsversorgung werden private Flughäfen, Tram-, Bus- und Seilbahnunternehmen erfasst, nicht jedoch Taxibetriebe, Schüler- und Arbeitertransporte. Die Regierung ist zudem der Auffassung, dass private Seilbahnunternehmen und Skiliftanlagen, die nicht vorwiegend der Verkehrsversorgung bzw. -erschliessung einer bestimmten Ortschaft dienen, nicht als Sektorunternehmen im Sinne des bilateralen Abkommens zu verstehen sind.

Aufgrund des bilateralen Abkommens sind zusätzlich zur bisherigen Regelung folgende Bereiche gegenseitig auf der Grundlage der GATT/WTO-Regeln geöffnet (summarische Übersicht):

	Schwellenwerte	Wirksame Neuerung
Gemeinden und Bezirke	Dienstleistungen und Lieferungen (Auftragswert): CHF 383 000 Baufaufträge (Gesamtwert): CHF 9 575 000	Ausdehnung auf alle Gemeindebehörden (unabhängig von Subventionierungen)
Aufgrund besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätige private Unternehmen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie staatliche Behörden aller Stufen und öffentliche sowie private Unternehmen im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	Dienstleistungen und Lieferungen (Auftragswert): CHF 766 000 Baufaufträge (Gesamtwert): CHF 9 575 000	Ausdehnung auf private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, sowie Einschluss der Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen. Ausdehnung auf Gas- und Wärmeversorgung (staatliche Behörden, öffentliche Unternehmen).
Öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs	Dienstleistungen und Lieferungen (Auftragswert): CHF 640 000 Baufaufträge (Gesamtwert): CHF 8 000 000	Ausdehnung auf diesen Bereich. Die EU-Schwellenwerte gelten. Anwendbar auch auf private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind.
Öffentliche oder private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	Dienstleistungen und Lieferungen (Auftragswert): CHF 960 000 Baufaufträge (Gesamtwert): CHF 8 000 000	Ausdehnung auf diesen Bereich. Die EU-Schwellenwerte gelten. Anwendbar auch auf private Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind.

Quelle: Integrationsbüro EDA/EVD, Fact Sheets Schweiz – EU, Erläuterungen zu den Abkommen Schweiz – EU, 2002)

2.4 Auslinkklausel

Das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EU sieht in Art. 3 Abs. 5 die Möglichkeit vor, gewisse Auftraggeber dem Übereinkommen nicht zu unterstellen, wenn für die betreffenden Sektoren echter Wettbewerb herrscht. Es handelt sich um Auftraggeber aus dem Bereich Telekommunikation, Schienenverkehr und Energieversorgung (mit Ausnahme der Stromversorgung) sowie private Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Sodann kann auch ein ganzer Tätigkeitsbereich von der Unterstellung befreit werden, wenn unter den Auftraggebern Wettbewerb herrscht. Das ist dann der Fall, wenn die im Übereinkommen abschliessend aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Das heisst:

- Der Bereich ist für alle Auftraggeber offen.
- Dieselben Leistungen werden tatsächlich angeboten.
- Der Wettbewerb besteht in einem geografisch bestimmbar Gebiet.
- Die Angebote können unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen ausgeschrieben werden.

Die Verhandlungsdelegationen des Bundes und der Kantone haben sich in einer ausserordentlichen Aussprache grundsätzlich auf ein gemeinsames gesamtschweizerisches Verfahren geeinigt. Aufgrund der so genannten Auslinkklausel kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels beschwerdefähiger Verfügung einen der erwähnten Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise von der Unterstellung ausnehmen. Das Verfahren wird im Detail in der Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht (SR 172.056.111) geregelt.

Das Nichtunterstellungsverfahren gilt nicht nur für die eidgenössischen, sondern auch für die kantonalen Auftraggeber, die vom bilateralen Abkommen betroffen sind. Es handelt sich hier um eine Frage des Wettbewerbsrechtes, das in die Zuständigkeit des Bundes fällt (Art. 96 BV in Verbindung mit Art. 122 BV). Daraus ergibt sich, dass auch die gerichtliche Überprüfung durch bundesrechtliche Verfahren zu regeln ist. Damit wird auch sichergestellt, dass die entsprechenden Regeln einheitlich angewendet und widersprüchliche Auslegungen zwischen den kantonalen Verwaltungsgerichten vermieden werden können. Die dem kantonalen Recht unterstellten Auftraggeber haben ihr Gesuch beim Interkantonalen Organ, dem Leitorgan der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen einzureichen (Art. 4 Abs. 2 lit. c^{bis} IVöB und Art. 2 der Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht). Dieses leitet das Gesuch gegebenenfalls mit einer Stellungnahme an das UVEK weiter.

Die von der Unterstellung befreiten Auftraggeber unterstehen dann nicht mehr dem öffentlichen Beschaffungsrecht, sei dies nun das Bundesrecht oder

das kantonale bzw. interkantonale Recht. Dieses Nichtunterstellungssystem gilt indessen nur für die Auftraggeber, die im Zuge des bilateralen Abkommens neu dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt wurden; es gilt jedoch nicht als Generalklausel für alle unterstellten Auftraggeber. Beispielsweise können nur die privatrechtlichen Unternehmen, die mit der Energieversorgung beauftragt sind, von der Unterstellung unter die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen befreit werden. Für die Gemeinwesen oder die öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die im selben Sektor tätig sind, ist das hingegen nicht der Fall, weil sie unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallen, das aus dem GPA resultiert. Letzteres sieht in diesem Bereich keine Befreiungsmöglichkeit vor.

Wenn das UVEK einem Gesuch um Nichtunterstellung stattgibt, so hat dies dieselben Folgen für den Staatsvertrags- wie auch für den Nicht-Staatsvertragsbereich.

2.5 Abgrenzung Bundesrecht – kantonales Recht

Folgende Kriterien grenzen ab, ob Bundesrecht oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt (vgl. auch Art. 2a Abs. 1 und 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [VoeB; SR 172.056.11]):

- Entscheidendes Kriterium bei den privaten Auftraggebern ist der beherrschende Einfluss, der vom Kanton bzw. von den Gemeinden oder vom Bund ausgeübt wird. Entsprechend gelangt das kantonale Recht oder Bundesrecht zur Anwendung. Zum Beispiel wird die Matterhorn Gotthard Bahn AG vom Bund beherrscht, weshalb auf ihre Beschaffungen Bundesrecht anwendbar ist.
- Ausschlaggebend bei den öffentlichen und privaten Unternehmen, die nicht unter dem beherrschenden Einfluss eines Gemeinwesens stehen, ist, ob sich deren Tätigkeit auf das gesamte Territorium der Schweiz erstreckt oder nicht. Erstreckt sich die Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Schweiz, gilt Bundesrecht, während das bündnerische Submissionsrecht zur Anwendung gelangt, wenn sich die Tätigkeit nur oder vorwiegend auf das Gebiet des Kantons Graubünden beschränkt.

3. Von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich (Absatz 2)

Die in Absatz 1 aufgeführten Auftraggeber unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht der Kantone auch dann, wenn sie Aufträge erteilen, die nicht vom Staatsvertragsbereich erfasst werden, also diese beispielsweise nicht die entsprechenden Schwellenwerte erreichen. Im Sinne einer Präzisie-

rung und Klarstellung wird in **Absatz 2** festgehalten, dass dazu nicht nur die Kantone und Gemeinden gehören, sondern gemäss Art. 5 Abs. 1 BGBM auch andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, seien sie des öffentlichen oder des privaten Rechts (siehe hierzu auch Kapitel VII. Bemerkungen zu Art. 4 SubG, Ziffer 2).

4. Besondere Auftraggeber (Absätze 3 und 4)

In **Absatz 3** wird schliesslich eine hängige Rechtsfrage beantwortet, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn übergeordnete von den Kantonen beherrschte Verwaltungsorganisationen wie Regionalverbände oder andere Trägerschaften gemeinsam entsprechende Aufträge erteilen.

Gleicherweise kommt vor, dass solche Institutionen Vergaben erteilen, die nicht im Sitzkanton ausgeführt werden (z.B. bei Bauwerken von Kraftwerksgesellschaften). In **Absatz 4** wird diese Ausgangslage geregelt. Von Bedeutung ist diese Bestimmung bei übergeordneten Verwaltungsorganisationen, welche von Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen beherrscht werden, vor allem aber für die Bestimmung des anwendbaren (Ausführungs-)Rechts und somit die Wahl des Rechtsmittelverfahrens.

Es darf als zulässig erachtet werden, dass über eine gemeinsame Vereinbarung das anzuwendende Recht bestimmt werden kann, soweit auch ein Bezug dazu besteht. Durch Einlassung auf eine entsprechende Ausschreibung werden die Anbieter diese Regelung annehmen. Selbstverständlich bleibt es den Kantonen freigestellt, ergänzende oder präzisierende Bestimmungen hierzu zu erlassen (vgl. hierzu Kapitel VII. Bemerkungen zu Art. 9 SubG).

Artikel 9 IVöB – Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

Durch die Aufteilung in einen Staatsvertragsbereich und einen von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich wird eine klare Abgrenzung möglich. Gegenüber den Partnern der Staatsverträge ist der Staatsvertrag (und nur dieser) Inhalt und Abgrenzung der Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die im Rahmen des bilateralen Abkommens eingeführten Neuerungen nur für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft Gültigkeit haben.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass für Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich, also für Vergaben, deren Gesamtkosten unterhalb der in den bilateralen Abkommen festgelegten Schwellenwerte liegen, zwar vereinbart wurde, dass die Schweiz und die EU ihren dem Abkommen unterstellten Beschaffungsstellen nahe legen, Anbieter der anderen Partei – in unserem Fall also Anbieter aus Mitgliedstaaten der EU – nichtdiskriminierend zu behandeln. Es handelt sich aber um eine reine Absichtserklärung,

ohne dass jedoch ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Gleichbehandlung bestünde. Die Schweiz hat klargestellt, dass diesbezüglich Anbietern aus der EU für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte kantonale Rechtsmittel nicht offen stehen.

Artikel 10 IVöB – Ausnahmen

Die Ausnahmen werden einzeln aufgezählt. Inhaltlich erfolgte keine Änderung zum bisherigen Konkordat, sondern es wurden nur einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

4. Abschnitt: Verfahren

Artikel 11 IVöB – Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze werden in dieser Bestimmung unverändert bestätigt.

Artikel 12 IVöB – Verfahrensarten

Neu wird das Einladungsverfahren (**Absatz 1 lit. b^{bis}**) eingeführt, das aber nur im von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich Geltung hat. Bei diesem Verfahren können ohne Veröffentlichung direkt Angebote eingeholt werden. Um eine Wettbewerbslage zu garantieren, sollen es wenn möglich mindestens drei Angebote sein.

Neu wird in **Absatz 3** ein Hinweis auf den Planungs- und Gestaltungswettbewerb aufgenommen. Es wird indessen verzichtet, eine detaillierte Regelung vorzunehmen, sondern vielmehr auf die Bestimmungen der Fachverbände verwiesen. Nach diesen kann frei vorgegangen werden, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze des Konkordats verstossen (z.B. Verbot des Protektionismus, Gebot der Transparenz, Zulassen eines Rechtsmittels vor einem öffentlichen Gericht etc.).

Artikel 12^{bis} IVöB – Wahl der Verfahren

Infolge der klaren Unterscheidung zwischen dem von Staatsverträgen erfassten Bereich und dem Binnenmarktbereich bedarf es auch im Konkordat einer Abgrenzung. In dieser Bestimmung werden aber keine Neuerungen eingeführt, sondern es wird lediglich eine klarere Regelung vorgenommen.

Im Staatsvertragsbereich besteht in Bezug auf die Höhe der Schwellenwerte kein Spielraum für individuelle kantonale Bestimmungen. Hingegen können die Kantone im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich in ihrer Ausführungsgesetzgebung für die Verfahren tiefere Schwellenwerte zur Förderung des Wettbewerbs ansetzen. Daraus dürfen aber in keinem Fall Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden. Das heisst also, dass es einem Kanton

durchaus frei steht, sich selber in den Ausführungsbestimmungen aufzuerlegen, etwa bei Lieferungen ab 100 000 Franken stets offen auszuschreiben. Ab diesem Betrag sind dann aber auch ausserkantonale Bewerber ohne Vorbehalte zur Offertstellung zuzulassen; d.h. alle Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz sind gleich zu behandeln.

Artikel 13 IVöB – Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die IVöB regelt nur die wesentlichen Grundsätze des Beschaffungswesens, so dass kantonale Ausführungsbestimmungen nötig sind. Art. 13 IVöB legt fest, was in der kantonalen Ausführungsgesetzgebung als Minimum geregelt werden muss. Folgende beiden Bestimmungen sind neu:

Jeder Kanton hat zwingend seine Schwellenwerte zum Beispiel im eigenen Amtsblatt zu publizieren, und zwar immer dann, wenn diese geändert werden. Dies ist insbesondere beim GPA der Fall, weil die Währungseinheit Sonderziehungsrechte gegenüber dem Schweizer Franken variiert. Gleiches gilt grundsätzlich auch gegenüber dem bilateralen Abkommen, welches die Schwellenwerte in EURO festlegt. Damit keine Umrechnungen notwendig sind, werden in der IVöB sämtliche Schwellenwerte in Schweizer Franken angegeben (vgl. auch Ausführungen zu Art. 7 IVöB). Dies bedingt eine periodische Überprüfung und Publikation der Schwellenwerte.

Das Konkordat äussert sich ausdrücklich nicht zur Art der Veröffentlichungen (inkl. Ausschreibungen), sondern diese müssen lediglich allen zugänglich sein. Elektronische Ausschreibungen und Veröffentlichungen sind in diesem Sinne zulässig. Die IVöB will in keinem Fall die neueren – vor allem die elektronischen – Ausschreibungsformen einschränken, sondern sie vielmehr fördern (vgl. Art. 12 bilaterales Abkommen).

Das bilaterale Abkommen verlangt in Art. 5 Abs. 2 sodann, dass die einschlägigen Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens dreier Jahre aufzubewahren sind (laut Art. XX Ziff. 4 GPA unterstehen die öffentlichen Auftraggeber dieser Pflicht bereits). Wie die Archivierung genau zu erfolgen hat, können die Kantone individuell regeln.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Artikel 15 IVöB – Beschwerderecht und Frist

Wichtige Entscheide der Vergabebehörden sind als Verfügungen auszugestalten und müssen bei einer unabhängigen kantonalen Instanz angefochten werden können. Im Sinne einer Klarstellung werden die Arten der anfechtbaren Verfügungen aufgeführt. Damit wird sowohl den staatsvertraglichen Bestimmungen als auch denjenigen des BGBM Rechnung getragen.

Das bilaterale Abkommen sieht vor, dass beide Parteien ein Rechtsmittel

für den Fall der Nichtbeachtung der Regeln zur Verfügung stellen. Des Weiteren haben sich die Vertragspartner verpflichtet, die Auftraggeber aufzufordern, unterhalb der Schwellenwerte Anbieter der anderen Partei nicht zu diskriminieren. Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung besteht aber nicht (vgl. hierzu die Bemerkungen bei Art. 8 SubG). Zudem erfolgt die Überwachung der Einhaltung des Abkommens durch je eine unabhängige Kommission in der EU und in der Schweiz. In der Schweiz wurden diese Überwachungsaufgaben – wie bereits erwähnt – der KBBK übertragen.

Seitens der Anbieter, aber auch der Auftraggeber, wird immer wieder bemängelt, dass die Verfahrensdauer lang sei. Zudem erfordert die Situation der beteiligten Parteien und der Einsatz öffentlicher Gelder in der Regel eine rasche Behandlung der Beschwerden. Ein Beitrag zur Entspannung dieser Situation liegt darin, dass gemäss **Absatz 2^{bis}** im Beschwerdeverfahren ausdrücklich keine Gerichtsferien gelten. Diese Regelung stellt für den Kanton Graubünden jedoch keine Neuerung dar (vgl. Art. 20 Abs. 3 SubG und Ziff. 3 Abs. 3 des Beitrittsbeschlusses zur IVöB vom 25. November 1994).

Artikel 16 IVöB bis Artikel 22 IVöB

Diese Bestimmungen haben mit Ausnahme von Art. 21 keine Änderungen erfahren. Im neuen Art. 21 Abs. 3 IVöB wird ergänzend geregelt, dass im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, weiterhin das Konkordat vom 25. November 1994 gilt.

VI. Bemerkungen zum Beitrittsbeschluss

Im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BR 803.400) stellt sich die Frage, wer die Kompetenz zum entsprechenden Vertragsabschluss besitzt. Die IVöB ist den gemischten Konkordaten zuzuordnen. Sie enthält unmittelbar und mittelbar rechtssetzende sowie auch organisationsrechtliche Bestimmungen. Das Besondere dieser Vereinbarung ist, dass sie der Umsetzung der vom Bund genehmigten internationalen Übereinkommen (GPA und bilaterales Abkommen) über das öffentliche Beschaffungswesen dient. Die Situation ist also mit derjenigen vergleichbar, da die Kantone Bundesrecht umzusetzen haben, wozu sie sich auch der Konkordatsform bedienen können.

Mit Art. 32 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung (nKV) wurde dem Grossen Rat die Kompetenz übertragen, die interkantonalen Verträge zu genehmigen, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist. Da es sich bei der IVöB um zum Teil wichtige Bestimmungen im Sinne von Art. 31

Abs. 2 nKV handelt, ist die Regierung nicht zum alleinigen Abschluss nach Art. 45 Abs. 2 nKV befugt. Damit steht fest, dass gemäss Art. 32 Abs. 2 nKV die Frage des Beitritts zur IVöB dem Grossen Rat zu unterbreiten ist (**Ziffer 1**).

Im Sinne einer Präzisierung von Art. 45 Abs. 2 nKV wird, gemäss **Ziffer 2 lit. b** des Beitrittsbeschlusses, die Regierung ermächtigt, spätere Anpassungen der IVöB, soweit sie nicht grundlegender Art sind, zu ratifizieren. Diese Regelung entspricht also den Zielen und der Aufgabenverteilung der neuen Kantonsverfassung.

Des Weiteren wird die Regierung in Übereinstimmung zum geltenden Recht ermächtigt, mit anderen Kantonen oder Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen (**Ziffer 2 lit. c**). So besteht zum Beispiel mit dem Fürstentum Liechtenstein eine «Gemeinsame Erklärung», welche zum Inhalt hat, dass bündnerische bzw. liechtensteinische Anbieter gleich behandelt werden wie einheimische Unternehmen.

Wenn ein Kanton dem revidierten Konkordat beitrifft, so gilt gemäss Art. 21 Abs. 3 IVöB im Verhältnis zu den Kantonen, die der geänderten Vereinbarung (noch) nicht beigetreten sind, der Text des bisherigen Vertrages weiter. Sowohl das alte als auch das neue Konkordat können daher nebeneinander Geltung haben. Dies ist unbedenklich, da sich diese Vereinbarungen nicht widersprechen und da das revidierte Konkordat eine Ergänzung des bisherigen darstellt. Diesem Umstand trägt **Ziffer 3** des Beitrittsbeschlusses Rechnung, indem der Regierung die Kompetenz zur Aufhebung des Beschlusses über den Beitritt des Kantons Graubünden zur IVöB vom 25. November 1994 übertragen wird, für den Zeitpunkt, wenn sämtliche Kantone der neuen IVöB vom 15. März 2001 beigetreten sind. Der Beitritt zur revidierten IVöB untersteht dem fakultativen Referendum (**Ziffer 5**).

VII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Submissionsgesetzes

Abschnitt: I. Zweck

Artikel 1 SubG – Zweck

Im Rahmen der Totalrevision der Submissionsvorschriften ist es angezeigt, neu die Zielsetzung des Gesetzes in einem Zweckartikel zu umschreiben. **Absatz 1** verweist auf das übergeordnete Recht. Einerseits sollen mit dem Submissionsgesetz die dem Kanton durch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vorgegebenen Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Andererseits wird damit auch der Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über

das öffentliche Beschaffungswesen, die ihrerseits insbesondere die Verpflichtungen aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, geregelt.

Absatz 2 des Zweckartikels nennt die wichtigsten Bestrebungen dieses Gesetzes wie die Stärkung des Wettbewerbs, die Förderung des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel, den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung von Anbietern sowie die Sicherstellung von transparenten Vergabeverfahren. Diese Ziele stehen in einer engen Beziehung zueinander. Die vermehrte Schaffung einer Wettbewerbslage für die Vergabe öffentlicher Aufträge fördert einerseits die Liberalisierung des Handels und stärkt andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter. Mehr Wettbewerb soll zu einer effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel führen. Transparente Vergabeverfahren sollen die Gleichbehandlung aller Anbieter und die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sicherstellen.

Artikel 2 SubG – Gleichstellung der Geschlechter

Diese Bestimmung steht im Einklang mit den regierungsrätlichen «Richtlinien für die Gesetzgebung» vom 21. Dezember 1999. Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit des Gesetzestextes ist die so genannte Legaldefinition gegenüber der «kreativen Lösung» vorzuziehen.

Abschnitt: II. Geltungsbereich

Artikel 3 SubG – Staatsvertragsbereich

Auf Beschaffungen im Anwendungsbereich von Staatsverträgen gilt dieses Gesetz nur dann, wenn die hierzu verabschiedeten internationalen und interkantonalen Vereinbarungen keine oder keine abschliessende Regelung zu einer Frage enthalten. Durch diese Auffangregel ist sichergestellt, dass im von Staatsverträgen erfassten Bereich erlassenes Recht – soweit dies rechtlich möglich ist – den zwecks Umsetzung des BGBM verabschiedeten kantonalen Vorschriften entspricht. So ergeben sich die den Staatsverträgen unterstellten Auftraggeber oder die internationalen Schwellenwerte direkt aus der IVöB, während andere Fragen sowohl für den Staatsvertrags- als auch für den Binnenmarktbereich im Submissionsgesetz oder dessen Ausführungserlass geregelt sind.

Artikel 4 SubG – Von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich / 1. Allgemein

1. Unterstellte Auftragsarten

Gemäss Art. 6 Abs. 2 IVöB und Art. 5 Abs. 2 BGBM sind im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Ganz im Gegenteil zum durch Staatsverträge geregelten internationalen Bereich existieren keine Listen oder Anhänge, in denen die verschiedenen erfassten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge genannt und definiert werden. Das Submissionsgesetz ist somit – was den Binnenmarktbereich betrifft – auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen anwendbar; dies gilt insbesondere für die Dienstleistungsaufträge.

2. Erfasste Auftraggeber

Der allgemeine Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich – wie nach geltendem Recht – sowohl auf die klassischen öffentlichen Auftraggeber wie den Kanton und die politischen Gemeinden als auch auf andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, seien sie des öffentlichen oder privaten Rechts. Als Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben unterstehen diesem Gesetz sämtliche öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene auf gesetzlicher Grundlage beruhende öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hingegen sind selbständige Einrichtungen mit ausschliesslich kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten sowie Einrichtungen, die religiöse Aufgaben wahrnehmen, vom allgemeinen Geltungsbereich nicht erfasst. Namentlich fällt die Graubündner Kantonalbank nicht unter den allgemeinen Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da sie kommerziell tätig ist und keine rein öffentlichen Aufgaben erfüllt. Der Kanton Graubünden hat den Kirchgemeinden praktisch keine öffentlichen Aufgaben übertragen, weshalb sie – sofern sie keine wesentlichen Beiträge der öffentlichen Hand erhalten – auch nicht als Trägerinnen kantonaler Aufgaben anzusehen sind.

Der Inhalt und die Tragweite des Begriffes der öffentlichen Aufgabe lassen sich nicht in eine einfache allgemeingültige Formel fassen. Als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf es einer Auslegung im konkreten Einzelfall. Es sind Aufgaben, die im öffentlichen Interesse stehen oder einen öffentlichen Zweck verfolgen, wobei diese Belange örtlich und zeitlich wandelbar sind. Neben der Zentralverwaltung und den politischen Gemeinden findet das Submissionsgesetz daher zum Beispiel auch Anwendung auf öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften, die öffentliche Aufga-

ben erfüllen. So unterstehen auch die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt, die kantonale Pensionskasse, Bürgergemeinden, öffentlichrechtliche Alpkorporationen oder Regionalverbände aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen und durch sie wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben dem Submissionsgesetz. Ob das Resultat einer Submission in das Finanz- oder in das Verwaltungsvermögen des Staates fällt, ist für die Frage des Geltungsreichs somit unbedeutend (vgl. PVG 2000 Nr. 69).

Ferner gelangen die Submissionsvorschriften auch auf gemischtwirtschaftliche Betriebe und öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform zur Anwendung, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Solche privatrechtlich organisierten Träger von kantonalen und kommunalen Aufgaben müssen zudem vollständig oder mindestens in denjenigen Bereichen, in denen sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Eine solche Beherrschung liegt namentlich vor, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit des Unternehmenskapitals oder die Aktienmehrheit besitzt, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Unternehmensführung oder des Überwachungsorgans stellt oder wenn das Gemeinwesen in den entsprechenden Bereichen die Aufsicht ausübt.

3. Wegfall der kommunalen Gesetzgebungskompetenz

Gemäss der bisherigen Auffangregel in Art. 1 Abs. 2 SubG konnten die Gemeinden in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (d.h. bei Aufträgen, die vom Kanton nicht subventioniert wurden) eigene Submissionsvorschriften erlassen, die allerdings dem BGBM nicht widersprechen dürfen. Aufgrund der einschränkenden Vorgaben des übergeordneten Rechts war die Gesetzgebungskompetenz der Gemeinden stark eingeschränkt. Nach den Erfahrungen gibt es bis heute denn auch keine Gemeinde in Graubünden, die eine eigene binnenmarktgesetzkonforme Submissionsordnung erlassen hat. Im Gegenteil, einzelne Gemeinden haben ihre altrechtlichen Submissionsordnungen seit einigen Jahren zu Gunsten der kantonalen Regelungen sogar formell aufgehoben.

Bekanntlich hat der Bereich der öffentlichen Beschaffungen in der letzten Zeit auf allen Ebenen wesentliche Veränderungen erfahren. Dies hat den Erlass zahlreicher neuer Bestimmungen zur Folge gehabt. Sich in dieser Vielfalt von Normen zurecht zu finden, fällt deshalb auch für den Fachmann nicht immer leicht. Wenn nun jede einzelne Bündner Gemeinde eigene Submissionsvorschriften erliesse, würde sich die rechtliche Ausgangslage für die Anbieter noch unübersichtlicher präsentieren, was zu vermeiden ist.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde gegen die Aufhebung der kommunalen Gesetzgebungskompetenz nicht opponiert. Im Gegenteil: Einzelne Vernehmlasser haben diese Änderung ausdrücklich begrüsst.

Artikel 5 SubG – 2. Sektorunternehmen

Das öffentliche Beschaffungsrecht wird durch das sektorielle Abkommen mit der EU in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Transport und Telekommunikation ausgeweitet. Gemäss IVöB haben die in diesen Sektoren tätigen Unternehmen die Beschaffungsregeln auch im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zu beachten (Art. 8 Abs. 1 lit. c IVöB in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 IVöB). In Bezug auf die Begriffsmerkmale und die Anwendung der Ausklinkklausel kann auf die vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 IVöB verwiesen werden.

Artikel 6 SubG – 3. Subventionierter Bereich

Das bisherige Recht unterstellte subventionierte Vorhaben grundsätzlich bereits ab einem Kantonsbeitrag von einem Franken dem öffentlichen Beschaffungswesen. Anderweitige Beiträge der öffentlichen Hand waren bis anhin unbeachtlich, was im Lichte des BGBM eher kritisch zu beurteilen war. Gemäss vorliegendem Entwurf haben andere Auftraggeber die Submissionsvorschriften dann zu beachten, wenn für Objekte und Leistungen öffentliche Gelder ausgerichtet werden, die über 50% der Gesamtkosten ausmachen. Folglich wird an eine mehrheitliche Finanzierung durch die öffentliche Hand angeknüpft, was auch der revidierten IVöB entspricht. Zudem kann der Subventionsgeber in seiner Beitragszusicherung die Beachtung der Submissionsvorschriften verlangen.

Eine Unterstellung von beitragsberechtigten Vorhaben und subventionierten Auftraggebern, rechtfertigt sich zudem, wenn der Beitrag als erheblich zu betrachten ist. Die Regierung regelt die Einzelheiten auf Verordnungsstufe. Des Weiteren soll sie – wie bis anhin – auf Verordnungsstufe subventionierte Auftraggeber von der Einhaltung der Submissionsvorschriften befreien, wenn Ausnahmen im Hinblick auf die Verwaltungsumtriebe gerechtfertigt erscheinen oder wenn ausserordentliche Umstände dies nahe legen. Der Sinn dieser Befreiung liegt darin, dem Subventionsempfänger keine unverhältnismässigen Umtriebe zu verursachen oder diesen nicht von der Realisierung eines auch im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens abzuhalten.

Artikel 7 SubG – 4. Ausnahmen

In **Absatz 1** wird teilweise übergeordnetes Recht übernommen. Gemäss geltendem Recht (Art. 2 Abs. 1 SubG) und entsprechend Art. 10 Abs. 1 lit. a IVöB werden diejenigen Aufträge aufgeführt, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Neu wird in Analogie zu Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB ausdrücklich die Beschaffung von Waffen und Munition vom Anwendungsbereich der Submissionsvorschriften befreit.

Absatz 2 zählt abschliessend diejenigen Fälle auf, in welchen es sich rechtfertigen kann, einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergeben. Diese Ausnahmefälle entsprechen dem geltenden Submissionsgesetz (Art. 2 Abs. 2 SubG) und dem übergeordneten Recht (Art. 10 Abs. 2 IVöB). Die Nichtanwendung des Submissionsgesetzes muss aber sachlich gerechtfertigt sein, d.h. sie darf nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung anderer Anbieter führen.

Artikel 8 SubG – Gegenrecht

Die vorliegende Bestimmung regelt das Prinzip des Gegenrechts und beinhaltet daher ein Mehrfaches. Grundsätzlich verlangt das BGBM die generelle Gleichbehandlung von Anbietern mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz. Die Gegenrechtsklausel gilt gegenüber ausländischen Anbietern aus Staaten, welche keine Gleichbehandlung bündnerischer Anbieter mit ihren Staatsangehörigen garantieren.

Für Beschaffungen im Nicht-Staatsvertragsbereich, also für Vergaben, deren Gesamtkosten unterhalb der in den bilateralen Abkommen festgelegten Schwellenwerte liegen, besteht für Anbieter der anderen Partei – also Anbieter aus Mitgliedstaaten der EU – kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Gleichbehandlung. Die Schweiz hat klargestellt, dass diesbezüglich Anbietern aus der EU für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte kantonale Rechtsmittel nicht offen stehen.

Artikel 9 SubG – Besondere Auftraggeber

Je nach Tätigkeitsgebiet eines Auftraggebers kann es vorkommen, dass Beschaffungen getätigt werden, die nicht im Sitzkanton ausgeführt werden, wie dies namentlich bei Kraftwerkbauten häufig vorkommt. In **Absatz 1** wird diese Ausgangslage in Bezug auf das anwendbare Recht geregelt.

Zudem wird in **Absatz 2** die Frage beantwortet, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn mehrere dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellte Auftraggeber gemeinsam eine Beschaffung tätigen. Grundsätzlich unterstehen Vergaben, an denen mehrere Beschaffungsstellen beteiligt sind, dem Recht des Auftraggebers, der die Beschaffung mehrheitlich finanziert oder die Federführung beim Projekt übernommen hat. Die Regelung dieser bisher offenen Fragen ist vor allem für die Wahl der Rechtsmittelverfahren von Bedeutung.

Das anzuwendende Recht kann, soweit ein Bezug dazu besteht, auch über eine gemeinsame Vereinbarung bestimmt werden. Durch Einlassung auf eine entsprechende Ausschreibung wird auch der Anbieter diese Regelung annehmen. Eine analoge Auslegung erfolgt auch dort, wo Bundesrecht und kantonales Recht kollidieren.

Die vorliegende Bestimmung stellt eine Präzisierung und Vereinfachung von Art. 8 Abs. 3 IVöB dar und gelangt daher auch im Staatsvertragsbereich zur Anwendung.

Abschnitt: III. Grundsätze

Artikel 10 SubG – Selbstdeklaration

Im Kanton Graubünden besteht seit langem die bewährte Praxis, wonach nur solche Anbieter für öffentliche Vergaben berücksichtigt werden sollen, welche die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten sowie die zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. Vordringliches Ziel dieser Grundsätze ist es, soziale Errungenschaften zu sichern, den Arbeitsfrieden zu wahren und die Forderung nach «gleich langen Spiessen im öffentlichen Wettbewerb» zu verwirklichen.

Bei öffentlichen Vergaben im Kanton Graubünden hat bekanntlich jeder Anbieter unterschriftlich zu bestätigen, dass er die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält sowie die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat. Dieses Prinzip der Selbstdeklaration hat sich bis heute grundsätzlich bewährt. **Absatz 1** enthält somit eine Regelung, die schon heute zum festen Bestandteil eines jeden Submissionsverfahrens im Kanton gehört. Der Grundsatz der Selbstdeklaration war im geltenden Recht in Art. 5 Abs. 1 und 5 SubG verankert.

In Anlehnung an andere nationale und internationale Vergabeverfahren hat jeder einzelne Submissionsteilnehmer dem Auftraggeber zu garantieren, keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeschränkende Massnahmen getroffen zu haben. Bei einem Verstoß gegen diese Integritätserklärung kann der Auftraggeber Sanktionen gegen die fraglichen Anbieter ergreifen.

Nach dem Wortlaut des geltenden Rechts (Art. 5 Abs. 1 lit. c SubG) hatte der Auftraggeber unter anderem vertraglich sicherzustellen, dass sich der Anbieter den Bestimmungen eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages unterstellt, sei es durch Mitgliedschaft in einer dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossenen Arbeitgeberorganisation oder durch Einzelanschluss. Diese Bestimmung fand vor allem auf Anregung der paritätischen Berufskommissionen Aufnahme ins Submissionsgesetz (vgl. Botschaft der Regierung Heft Nr. 7/1997–98, S. 445). Sie übt einen grossen Druck auf die Unternehmen aus. Diejenigen Anbieter, die weiterhin bei öffentlichen Beschaffungen mitmachen wollen, werden mit der bisherigen Regelung faktisch gezwungen, entweder einem Arbeitgeberverband beizutreten oder einen Anschlussvertrag abzuschliessen. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 124 I 116 f. E. 4c/cc) stellt eine entsprechende kantonale Vorschrift je-

doch eine unverhältnismässige Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV), der Persönlichkeitsrechte sowie der Vertragsfreiheit als Teil der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Zudem erweist sich die bisherige Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. c SubG als unvereinbar mit den Zielen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt, weshalb diese rechtlich nicht haltbare und in der Praxis nicht angewandte Bestimmung im neuen Submissionsgesetz entfällt.

In **Absatz 2** wird der Auftraggeber direkt ermächtigt, die Richtigkeit der gemachten Angaben selber und einzelfallbezogen überprüfen zu lassen. Gegen einen Anbieter, der falsche Angaben gemacht hat, können harte Sanktionen ergriffen werden (vgl. hierzu die Bemerkungen zu Art. 32 SubG).

Absatz 3 will sicherstellen, dass die Beschaffungsstellen bei Anbietern, die sich in Nachlassstundung befinden, nicht widerwillig finanzielle Risiken auf sich nehmen müssen. Diese neue Regelung räumt dem Auftraggeber ausdrücklich die Möglichkeit ein, von einem Anbieter, der sich in Nachlassstundung befindet, vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit (z.B. eine Erfüllungsgarantie) zu verlangen. Ein Ausschluss eines Angebotes eines Anbieters, der sich in einem Nachlassverfahren befindet, wird als zu weitgehende Massnahme abgelehnt (vgl. Kapitel IV. Ziffer 4.6).

Artikel 11 SubG – Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Diese Bestimmung entspricht praktisch der bisherigen Regelung (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 4 SubG), wobei in **Absatz 1** der Begriff «Arbeitsschutzbestimmungen» näher umschrieben wird.

Im Gegensatz zum Staatsvertragsbereich mit Anknüpfung an den Leistungsort gelten im Binnenmarktbereich jene arbeitsrechtlichen Vorschriften, die am Herkunftsort des Anbieters in der Schweiz massgeblich sind. Regionale Gesamtarbeitsverträge sind gegenüber Anbietern aus anderen Kantonen nicht durchsetzbar. Lediglich wenn es am Herkunftsort des Anbieters keine entsprechenden Gesamt- oder Normalarbeitsverträge gibt, greift schliesslich gemäss **Absatz 2** die Regelung der orts- und berufsüblichen Vorschriften.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung. An dieser Stelle ist jedoch zu erwähnen, dass neben den paritätischen Berufskommissionen unter anderem die tripartite Kommission als künftiges Kontrollorgan in Frage kommt. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung der bilateralen Abkommen mit der EU, insbesondere des Personenverkehrsabkommens, hat die Bundesversammlung das «Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen» (Entsendegesetz, SR 823.20) verabschiedet. Die flankierenden Massnahmen werden in den neuen Bestimmungen Art. 360a bis Art. 360f des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sowie im

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) geregelt. Gemäss Art. 360b OR hat jeder Kanton eine tripartite Kommission einzusetzen, die sich aus einer gleichen Zahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt. Die Kommission hat die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten und Missbräuche festzustellen. Mit Beschluss vom 29. Januar 2001 (Protokoll Nr. 120) hat die Regierung die «tripartite Kommission flankierende Massnahmen» eingesetzt, welche auf Grund der ihr übertragenen Aufgaben als spezialgesetzliche Vollzugsbehörde zu betrachten ist.

Artikel 12 SubG – Ausstand und Vorbefassung

Absatz 1 übernimmt die bisher geltenden, in Art. 6 SubG geregelten Ausstandsgründe und will verhindern, dass Mitglieder von Behörden, welche Aufträge zu vergeben haben, in unrechtmässiger Weise bei einem Vergabeverfahren mitwirken und dadurch Wettbewerbsvorteile für sich als Anbieter oder für ihnen nahe stehende Dritte erlangen können.

Zusätzlich wird neu in **Absatz 2** in Anlehnung an die VRöB der Begriff der Vorbefassung umschrieben. Nicht jede Art der Mitwirkung an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen lässt demnach einen Anbieter als vorbefasst erscheinen. Erforderlich ist vielmehr eine gewisse Intensität dieser Mitwirkung. Das Kriterium der unzulässigen Vorbefassung ist z.B. erfüllt, wenn ein Unternehmer zunächst mit der Planung eines Projekts betraut wird, die Vergabestelle ihm die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen überträgt und er anschliessend zur Angebotseinreichung zugelassen wird.

Eine Beteiligung in untergeordneter Weise dagegen soll submissionsrechtlich zulässig sein. Man denke zum Beispiel an die Erteilung von Ratschlägen oder Auskünften, aber auch das Erstellen von Richtofferten. Obwohl damit Einblicke in das konkrete Projekt und ein bestimmter Wissensvorsprung verbunden sein können, führt dies nicht grundsätzlich zu einer unzulässigen Vorbefassung und damit nicht in jedem Fall zu einem Verfahrensausschluss.

Möchte man einen im Vorfeld einer Vergabe vorbefassten Anbieter dennoch zum Vergabeverfahren zulassen, verlangt der Grundsatz der Transparenz eines Vergabeverfahrens, dass die Mitwirkung von Unternehmern in der Planungs- und Projektierungsphase oder bei der sonstigen Vorbereitung einer Submission offen gelegt wird. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die bei der Planung beigezogenen Unternehmer unter Angabe von Art und Weise ihrer Mitwirkung genannt werden. Alsdann muss durch geeignete Ausgleichsmechanismen (Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, Auskunftserteilung, ausreichende Eingabefristen, etc.) den Mitbewerbern die Gelegenheit gegeben werden, einen allfälligen Wissensvorsprung zu kompensieren. So kann auch der Verdacht ausgeräumt werden, die Ausschreibungsunterlagen seien spezifisch auf den bei der Planung mitwirkenden Unterneh-

mer zugeschnitten worden. Bei grösseren Aufträgen ist zusätzlich denkbar, das Offertdevis der Prüfung durch eine neutrale Fachstelle zu unterziehen. Jene sollte über die notwendige Sachkompetenz verfügen und ausserhalb des betreffenden Submissionsverfahrens stehen.

Die Frage, wann ein Anbieter aufgrund seiner Vorbefasstheit vom Verfahren auszuschliessen ist, muss folglich stets unter der Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden. Dabei darf nicht nur auf das unbestrittene Gleichheitsgebot abgestellt werden, sondern auch auf das Anliegen eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel. Gerade das letztgenannte Prinzip kann es rechtfertigen, auch einen vorbefassten Anbieter zur Offertstellung zuzulassen, wenn gleichzeitig gewährleistet wird, dass das projektbezogene Wissen, das der entsprechende Anbieter erworben hat, allen übrigen Anbietern vollumfänglich zugänglich gemacht wird.

Abschnitt: IV. Vergabeverfahren und besondere Anbieter

Artikel 13 SubG – Verfahrensarten

Die Umschreibung der vier Vergabeverfahren knüpft an die IVöB an und entspricht der bisherigen Regelung. Für die Festlegung der näheren Einzelheiten bezüglich Ausschreibung und Verfahrensarten ist die Regierung zuständig, da es sich hierbei nicht um primäre Rechtsetzungsnormen handelt.

Absatz 1 lit. a regelt das offene Verfahren. Es ist das einzige Verfahren bei dem alle interessierten Anbieter ein Angebot einreichen können. Der Auftrag muss öffentlich und mindestens im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

Das selektive Verfahren soll gemäss Absatz 1 **lit. b** nur bei anspruchsvollen und komplexen Aufträgen Anwendung finden. Es muss ein Auftrag vorliegen, dessen Ausführung eine aussergewöhnliche technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraussetzt.

Das in Absatz 1 **lit. c** geregelte Einladungsverfahren findet nur im Binnenmarktbereich, also bei Aufträgen, deren Gesamtkosten die Schwellenwerte der entsprechenden Staatsverträge nicht erreichen, Anwendung. Die IVöB kennt im Staatsvertragsbereich das Einladungsverfahren nicht (Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB). Bei diesem Verfahren können ohne Veröffentlichung direkt Angebote eingeholt werden. Um eine Wettbewerbslage zu garantieren, müssen – sofern dies die Marktsituation ermöglicht – mindestens drei Anbieter zur Offertstellung aufgefordert werden.

Gemäss Absatz 1 **lit. d** kann der Auftraggeber im freihändigen Verfahren frei wählen, welchen Anbieter er zur Angebotseinreichung einladen will. Unter der Voraussetzung, dass er die Verfahrensart den Anbietern bekannt gibt, kann er mehreren Unternehmen die Möglichkeit einräumen, eine Offerte

einzureichen, ohne dass in einem solchen Vorgehen die Durchführung eines formellen Einladungsverfahrens mit Rechtsschutz zu erblicken ist. Die Anbieter haben im freihändigen Verfahren keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Berücksichtigung ihres Angebotes.

Absatz 2 erwähnt den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb, wobei wie im geltenden Recht darauf verzichtet wird, eine detaillierte Regelung vorzunehmen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers zu entscheiden, ob er auf entsprechende Bestimmungen von Fachverbänden ganz oder teilweise verweisen will. Diese Bestimmungen können jedoch nur Anwendung finden, wenn sie nicht gegen die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens und die grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen (z.B. Verbot des Protektionismus, Gebot der Transparenz bei der Ausschreibung und Beurteilung der Angebote, Zulassen einer öffentlichrechtlichen Beschwerdemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht etc.).

Artikel 14 SubG – Verfahrenswahl und Schwellenwerte

Im **Absatz 1** sind die Schwellenwerte festgelegt, welche die zur Anwendung gelangende Verfahrensart bestimmen. An dieser Stelle sei auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel IV. Ziffer 4.2. verwiesen.

Wie bereits im geltenden Recht soll gemäss **Absatz 2** eine Kompetenzzuweisung an die Regierung dazu beitragen, rasch und flexibel bei sich ändernden Verhältnissen handeln zu können. Dies rechtfertigt unter anderem auch die Tatsache, dass aufgrund des übergeordneten Rechts (BGBM und IVöB) ein relativ enger Spielraum für eine kantonale Lösung in diesem Punkte verbleibt und die Tatsache, dass andere Organe jederzeit neue Werte verabschieden können (vgl. auch Ausführungen im Kapitel IV. Ziffer 4.3).

Gemäss **Absatz 3** regelt die Regierung die Tatbestände, in welchen ein Auftrag unabhängig vom Auftragswert im freihändigen Verfahren vergeben werden kann (vgl. Art. 3 SubV). Des Weiteren wird die Berechnung des Auftragswertes auch für den von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. Art. 9 SubG und Art. 6 RABöB). Die Regierung wird zudem im Ausführungserlass die Unterscheidung zwischen Aufträgen im Bauhaupt- und im Baunebengewerbe näher regeln müssen.

Artikel 15 SubG – Bietergemeinschaften

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Rechtsgrundlagen (Art. 10 SubG und Art. 12 RABöB). Den Anbietern ist es unbenommen, ein gemeinsames Angebot einzureichen, sofern dies in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt wird (**Absatz 1**). Nach Bundeszivilrecht bilden die Mitglieder einer Bietergemeinschaft grundsätzlich eine einfache Gesellschaft.

Bilden mehrere Unternehmen eine Bietergemeinschaft, sind gemäss **Absatz 2** die einzelnen Mitglieder im Angebot genau zu bezeichnen. Der Auftraggeber kann zusätzlich noch weitere Angaben (wie z.B. die Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse oder die Bezeichnung des federführenden Unternehmens oder der für die technische Leitung zuständigen Firma) verlangen.

In **Absatz 3** wird nochmals verdeutlicht, dass alle Mitglieder von Bietergemeinschaften die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen individuell einzuhalten haben. Im geltenden Recht wurde zudem vorausgesetzt, dass jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft die Eignungskriterien erfüllen müsse (Art. 10 Abs. 3 SubG und Art. 12 Abs. 3 RABöB). Diese Voraussetzung kann aber je nach Auslegung eine starke Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Bietergemeinschaft in ihrer konkreten Zusammensetzung und aufgrund ihrer Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern als geeignet eingestuft wird. Folglich ergibt sich im Rahmen der jeweils aufgrund des konkreten Auftrages vorzunehmenden Eignungsprüfung, ob eine Bietergemeinschaft bzw. ihre einzelnen Mitglieder geeignet sind. Aus diesem Grund wurde die bisherige Regelung fallen gelassen.

Gemäss **Absatz 4** haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze im Rahmen der Selbstdeklaration zu bestätigen. Zudem wird wie bis anhin verlangt, dass jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft das eingereichte Angebot zu unterzeichnen hat.

Artikel 16 SubG – Untervergaben

Diese Regelung entspricht den geltenden Bestimmungen (Art. 11 SubG und Art. 13 RABöB). Der Auftraggeber hat ein erhebliches Interesse daran, zu wissen, ob der Anbieter die übernommene Arbeit selber ausführt oder ob er sie teilweise an Dritte weiter vergeben will. Er kann verlangen, dass die Subunternehmerverhältnisse offen gelegt werden. Grundsätzlich hat der Anbieter die charakteristische Leistung selbst zu erbringen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist zum Beispiel beim Beizug von Total- oder Generalunternehmern denkbar, wo ein Anbieter zwar die Gesamtverantwortung übernimmt, aber die meisten Aufträge durch Dritte ausführen lässt. Die charakteristische Leistung bei einem solchen Auftrag ist in der Übernahme der Gesamtverantwortung und Koordination zu erblicken.

In jedem Falle sind auch bei einer Untervergabe die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu beachten. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass alle an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen – also auch die Subunternehmer – diesen Grundsatz befolgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b SubG). Zur wirksamen Durchsetzung dieses sozialpolitischen Anliegens können Konventionalstrafen als ergänzende Vertragsbestimmungen vorgesehen werden. Des Weiteren hat

der vom Anbieter beigezogene Subunternehmer im zugewiesenen Bereich die vorgegebenen Eignungskriterien zu erfüllen.

Abschnitt: V. Einreichung und Behandlung von Angeboten

Artikel 17 SubG – Einreichung

In den **Absätzen 1 und 2** werden die bisherigen Regeln für die Einreichung eines Angebotes grundsätzlich übernommen. Im Staatsvertragsbereich können gemäss Art. XIII Abs. 1 lit. a GPA oder § 23 Abs. 1 VRöB die Angebote direkt oder per Post eingereicht werden. Eine solche Regelung, die dem Anbieter die Wahl überlässt, wie die Zustellung erfolgen soll, erweist sich als problematisch und konfliktträchtig. Im Kanton Graubünden gilt daher die langjährig gefestigte Praxis und Ordnung, wonach die Angebote grundsätzlich auf postalischem Weg einzureichen sind (Art. 12 Abs. 1 SubG, Art. 12 Abs. 1 SubV und Art. 24 Abs. 1 RABöB).

Die Angebote sind also nicht nur schriftlich und verschlossen, vollständig, unterschrieben und mit der verlangten Aufschrift (Stichwort) versehen bis zum angegebenen Termin bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen, sondern sie müssen auch einen offiziellen Poststempel tragen. Würde man nicht an dieser restriktiven Regelung festhalten, wäre die Gefahr von Manipulationen und Willkür, ja sogar von Amtsmissbrauch bei der Feststellung, ob ein Angebot überhaupt eingereicht bzw. rechtzeitig eingereicht wurde, nicht ganz von der Hand zu weisen. Diese Regelung trägt ebenfalls der Tatsache Rechnung, dass der Anbieter ab dem Zeitpunkt der Postübergabe keinerlei Eingriffs- bzw. Beeinflussungsmöglichkeiten auf die Weiterbeförderung und das Eintreffen seiner Postsendung mehr hat. Damit wird die Beschaffungsstelle auch nicht beweispflichtig mit Bezug auf den Zeitpunkt der rechtzeitigen Empfangnahme der Sendung. Es genügt der Nachweis der rechtzeitigen postalischen Aufgabe.

Die Regierung regelt nach **Absatz 3** die Einzelheiten der Einreichung des Angebotes durch den Anbieter wie die Festlegung der Eingabefristen durch den Auftraggeber, die Sprache der Angebotseinreichung, die Ausnahmen vom grundsätzlichen Erfordernis der postalischen Übermittlungsform (z.B. für die Abgabe von Modellen oder die Einreichung von Mustern) oder die Zulässigkeit der elektronischen Einreichung.

Artikel 18 SubG – Verbindlichkeit

Wie bereits im geltenden Recht (vgl. Art. 13 SubG und Art. 25 RABöB) soll der Anbieter nach der Eingabefrist während einer bestimmten Zeit an sein Angebot gebunden bleiben. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass er verpflichtet ist, den Auftrag gemäss Offerte auszuführen, wenn der Zuschlag

innerhalb dieser Frist an ihn erfolgt. Gemäss **Absatz 1** kann der Anbieter seine Offerte nur bis zum Ablauf der Eingabefrist zurückziehen. In diesem Falle braucht es keine Einwilligung des Auftraggebers. Nach Ablauf der Eingabefrist kann das Angebot hingegen nicht mehr einseitig durch den Anbieter, sondern nur noch mit Einwilligung des Auftraggebers zurückgezogen werden.

Unterbleibt ausnahmsweise der Hinweis auf die Verbindlichkeitsdauer des Angebots in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen, so zieht dies nicht die Nichtigkeit des Vergabeverfahrens nach sich, sondern es gelangt diese subsidiäre Gesetzesbestimmung zur Anwendung. Gemäss **Absatz 2** bleiben die Anbieter sowohl bei Vergaben im Binnenmarktbereich als auch im von Staatsverträgen erfassten Bereich sechs Monate an ihr Angebot gebunden. Die bisher für GATT/WTO-Vergaben vorgesehene Frist von zwei Monaten erweist sich als zu kurz, beispielsweise wenn die Beschaffungsstelle noch aufwändige Abklärungen vor der Zuschlagserteilung vornehmen muss oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die bisherige Regelung von Art. 13 Abs. 2 SubG gesamthaft zu übernehmen.

Artikel 19 SubG – Verbot von Verhandlungen

Absatz 1 entspricht weitgehend den bisherigen Formulierungen von Art. 14 SubG und Art. 30 RABöB. Er setzt den in Art. 11 lit. c IVöB allgemein formulierten Grundsatz um, dass Abgebotsrunden zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern verboten sind. Dieses Verbot erfährt hier eine Verdeutlichung, indem Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts als unzulässig erklärt werden. Eine bloss technische Bereinigung der Angebote, die keine solchen Elemente enthält, ist jedoch weiterhin möglich. Die von den Kantonen im Rahmen der IVöB gemeinsam getroffene Lösung hat sich bestens bewährt. Alle Verhandlungen, die nicht der Erläuterung oder Präzisierung eines Angebotes dienen, sondern die Offertpreise oder den Leistungsinhalt zum Gegenstand haben, sind geradezu prädestiniert, um das Prinzip der Nichtdiskriminierung und Transparenz zu umgehen und dem Amtsmissbrauch und der Korruption Vorschub zu leisten.

In **Absatz 2** wird in Übereinstimmung mit der bisher praktizierten Regelung klar gestellt, dass im freihändigen Verfahren Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und Anbieter zulässig sind. Dies ist auch nahe liegend, da hier die Beschaffung ausserhalb eines formellen Submissionsverfahrens erfolgt (vgl. Bemerkungen in Kapitel IV. Ziffer 4.5).

Artikel 20 SubG – Eignungskriterien

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter bei der Beurteilung ihrer Eignung durch den Auftrag-

geber. Der Auftraggeber legt objektive und überprüfbare Eignungskriterien in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen fest (**Absatz 1**) und bezeichnet diejenige Nachweise, die der Anbieter zwecks Überprüfung seiner finanziellen, organisatorischen, technischen oder fachlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen hat (**Absatz 2**). Dazu können Bankenerklärungen, Mustervorlagen, Qualitätzertifikate oder Referenzen gehören. Die Eignungskriterien werden sowohl auf der Grundlage der Geschäftstätigkeit des Anbieters als auch seiner auftrags- oder objektspezifischen Leistungsfähigkeit im Gebiet des Auftraggebers beurteilt. Der Auftraggeber hat bei der Festlegung der Eignungskriterien und der zu erbringenden Nachweise die Art und den Umfang des Auftrages zu berücksichtigen (**Absatz 3**). Bei einer Bietergemeinschaft ergibt sich die Eignung insbesondere aufgrund ihrer konkreten Zusammensetzung und der vorgesehenen Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern.

Eine gründliche Eignungsprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn ein komplexer und anspruchsvoller Auftrag den Beizug von erfahrenen und qualifizierten Anbietern erfordert oder der Auftraggeber ein selektives Verfahren durchführt, bei dem sich die Teilnehmer aufgrund von Eignungskriterien für die nachfolgende Angebotsabgabe zu qualifizieren haben (so genannte Präqualifikation).

Der Kanton Graubünden verzichtet aufgrund der bisher gemachten positiven Erfahrungen – im Gegensatz zu anderen Kantonen – auf das Führen von ständigen Listen (vgl. § 22 VRöB), die über die allgemeine Qualifikation der Anbieter Auskunft geben sollen. Das übergeordnete Recht enthält auch keine entsprechende Verpflichtung zur Führung solcher Listen. Für die Anbieter selbst hat dies keine nachteiligen Folgen. Solche Listen müssten ständig aktualisiert werden und wären bei jeder einzelnen Beschaffung zu überprüfen. Der administrative Aufwand für die Vergabebehörden würde damit erheblich vergrössert. Stattdessen soll weiterhin die Eignungsprüfung auftrags- bzw. objektbezogen im Einzelfall erfolgen.

Artikel 21 SubG – Zuschlagskriterien

Der Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs zum Markt gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Zuschlagskriterien. Kriterien wie Ortsansässigkeit, Steuerdomizil oder die Verwendung einheimischer Produkte, die auf Bevorzugung von einheimischen Anbietern abzielen, sind unzulässig. Im Staatsvertragsbereich gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung gemäss den entsprechenden Verträgen.

Die in **Absatz 2** vorgenommene Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Auftraggeber kann im Rahmen der allgemeinen Vergabegrundsätze andere sachlich begründete und nachvollziehbare Zuschlagskriterien festlegen. Verschiedentlich wird verlangt, es sei das Kriterium «Lehrlingsausbildung» oder

«Schaffung von Arbeitsplätzen» mitzubersichtigen. Obwohl für diese Forderung weitgehend Verständnis aufgebracht werden kann, ist eine solche sachfremde Regelung nach Auffassung der Regierung nicht möglich. Sie würde zu Diskriminierungen führen gegenüber jenen Anbietern, die aufgrund der Grösse und Struktur ihrer Betriebe nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden oder zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen (vgl. hierzu auch Ausführungen im Kapitel IV. Ziffer 4.4.3). Das Kriterium «Ökologie» ist im umfassenderen Begriff «Nachhaltigkeit» enthalten (vgl. Erläuterungen im Kapitel IV. Ziffer 4.4.2).

Aus Transparenzgründen sind gemäss Rechtsprechung die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder unter Bekanntgabe ihrer Gewichtung in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen (BGE 125 II 86; Pra 1999 Nr. 105). Auf eine Eröffnung der Bedeutung der einzelnen Kriterien – z.B. durch Bekanntgabe der Reihenfolge oder der Gewichtung der Zuschlagskriterien – kann daher nicht verzichtet werden. **Absatz 3** trägt dieser neuesten Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung. So hat die Beschaffungsstelle die Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung oder Gewichtung fallbezogen in den Vergabeunterlagen oder in der Ausschreibung aufzuführen. Der Vergabebehörde kommt jedoch nach wie vor sowohl bei der Auswahl als auch bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zu. Sie entscheidet im Rahmen ihres Ermessens grundsätzlich frei, welches Gewicht sie den einzelnen ausgewählten Kriterien beimessen will und in welcher Form die Bedeutung der einzelnen Kriterien zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Reihenfolge bzw. Gewichtung der Zuschlagskriterien ist aber stets auftrags- und objektbezogen vorzunehmen.

Im Sinne einer Erleichterung kann bei weitgehend standardisierten Gütern der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Dieser in **Absatz 4** festgehaltene Grundsatz gilt bereits im heutigen Recht. Falls der Auftraggeber bei einfacheren Aufträgen keine Zuschlagskriterien bekannt gibt, ist der Auftrag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises zu vergeben (vgl. VGU 98/932; 99/87; 98/593; 99/139 E. 3; 99/174 E. 3).

Artikel 22 SubG – Ausschlussgründe

In dieser Bestimmung werden verschiedene Gründe aufgeführt, die zum Ausschluss eines Angebots beziehungsweise eines Anbieters führen können. Diese Aufzählung, die sich an die bisherigen Erlasse anlehnt, ist nicht abschliessend, sondern kann aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse variieren oder ergänzt werden. Eine vollständige Nennung der Fälle ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausschluss begründet ist.

Die Ausschlussgründe waren bisher im Staatsvertragsbereich auf Verordnungsstufe geregelt, gehören jedoch auf Gesetzesstufe verankert. Gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. Art. 16 SubG und 27 RABöB) wurden geringfügige Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen. Die Verletzung der Eingabefristen (**lit. a**) oder die Einreichung eines unvollständigen Angebotes (**lit. c**) stellen Verletzungen wesentlicher Formerfordernisse dar, die zum Ausschluss eines Angebots führen. Eine Offerte ist jedoch nur dann als unvollständig zu betrachten, wenn die fehlenden Angaben, Unterlagen oder Nachweise vergaberelevant sind. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Graubünden stellt eine unwahre Selbstdeklaration eine falsche Angabe im Sinne von **lit. e** dar (PVG 2001 Nr. 43, E. 1c; PVG 2001 Nr. 44, E. 2). Dieser Anwendungsfall für den Ausschluss eines Angebotes wird neu ausdrücklich festgehalten. Da nicht zwingend alle Anbieter der Betreuung auf Konkurs unterliegen, wird in **lit. k** präzisierend und zwecks Sicherstellung gleich langer Spiesse im Wettbewerb zusätzlich festgehalten, dass ein Anbieter vom Vergabeverfahren auch auszuschliessen ist, wenn in den letzten zwölf Monaten gegen ihn eine Pfändung vollzogen wurde. Unter den Ausschlussgrund gemäss **lit. l** fallen auch (verwaltungs-)strafrechtliche Verurteilungen wegen Schwarzarbeit. Der Ausschluss infolge unzulässiger Vorbefasstheit knüpft gemäss **lit. m** an die hierzu neu erlassene Bestimmung an (vgl. Bemerkungen zu Art. 12 SubG).

Artikel 23 SubG – Eröffnung des Zuschlages

Sowohl im Staatsvertragsbereich wie im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich ist nach **Absatz 1** jedem am Vergabeverfahren teilnehmenden Anbieter der Zuschlagsentscheid zu eröffnen, welcher eine summarische Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Bei Beschaffungen, die aufgrund ihres geringfügigen Auftragswertes im freihändigen Verfahren erfolgen, ist die Vergabemitteilung nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 25 Abs. 3 SubG).

Die vergabekompetente Instanz kann die Mitteilungsbefugnis behördenintern delegieren, d.h. die Eröffnung des beschlossenen Zuschlages kann unter Bezugnahme auf die erfolgte Auftragsvergabe auch durch eine andere interne Behörde bzw. Organisationseinheit erfolgen. In **Absatz 2** wird diese seit langem praktizierte Regelung ausdrücklich festgehalten.

Bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich muss der Zuschlag mindestens im kantonalen Amtsblatt publiziert werden. Diese Veröffentlichung hat gemäss **Absatz 3** bis spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag zu erfolgen. Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich erfolgt keine solche Publikation.

Artikel 24 SubG – Widerruf, Abbruch und Wiederholung

Die Beschaffungsstelle kann trotz Durchführung eines Vergabeverfahrens beschliessen, keinen Auftrag zu vergeben. Den Anbietern steht denn auch kein rechtlich erzwingbarer Anspruch zu, Aufträge im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen zu erhalten. Die Möglichkeit des Abbruchs und der Wiederholung des Verfahrens ist aber auf «wichtige Gründe» zu beschränken.

Für den Widerruf eines bereits erfolgten Zuschlages gelten laut **Absatz 1** dieselben Voraussetzungen, wie sie bereits beim Ausschluss von Anbietern gemäss Art. 22 SubG zum Zuge kommen. Der Begriff Widerruf knüpft nicht an Art. 10 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG; BR 370.500) an, sondern an die in Art. 15 Abs. 1^{bis} lit. e IVöB und in § 35 VRöB verwendete, umfassendere Terminologie. Die eigens hierzu erlassene submissionsrechtliche Bestimmung stellt daher eine *lex specialis* dar, die der *lex generalis* vorgeht (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 VVG). Folglich kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Art. 22 SubG auch ursprünglich fehlerhafte oder bereits in Rechtskraft erwachsene Vergaben widerrufen.

In **Absatz 3** werden fünf Hauptfälle erwähnt, die einen wichtigen Grund darstellen, um das Verfahren zu wiederholen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Entscheidend ist aber stets dabei, dass allfällige weitere Gründe nicht mit der Absicht geltend gemacht werden, den Wettbewerb zu verhindern oder Diskriminierungen unter Anbietern zuzulassen oder gar zu fördern. Der Wiederholungsgrund von **lit. b** darf nur restriktiv angewendet werden, d.h. wenn aufgrund der konkreten geänderten Umstände erheblich günstigere Angebote zu erwarten sind. Neu wird in **lit. e** festgehalten, dass der Auftraggeber das Submissionsverfahren wiederholen darf, wenn die gültigen Angebote den vorgegebenen, sachlich berechneten Kostenrahmen erheblich sprengen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass der Auftraggeber nicht unwirtschaftliche Beschaffungen tätigen muss. Eine solche Situation kann zum Beispiel dann auftreten, wenn die Anzahl gültiger Angebote keinen wirksamen Wettbewerb gewährleistet und es dadurch der Vergabebehörde verunmöglicht wird, gute Arbeit zu einem marktüblichen Preis zu erhalten.

Abschnitt: VI. Rechtsschutz

Artikel 25 SubG – Beschwerde

Das geltende Recht kennt für Vergaben, die von einer Amtsstelle der kantonalen Verwaltung vorgenommen werden, vorerst die Möglichkeit der internen Verwaltungsbeschwerde an das übergeordnete Departement, ehe dessen Beschwerdenentscheid an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden

kann. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die Anzahl von Verwaltungsbeschwerden an das vorgesetzte Departement klein ist, dass problematische Vergaben ohnehin oft mit dem vorgesetzten Departement besprochen werden und dass die Anfechtung beim Departement mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht zu erheblichen Verzögerungen bei der Realisierung eines Projektes führen kann. Zwecks rascherer Abwicklung eines allfälligen Rechtsschutzverfahrens ist es angezeigt, das Verwaltungsgericht nunmehr als einzige Beschwerdeinstanz vorzusehen, was in **Absatz 1** festgehalten wird. Mit der Erhöhung der heutigen Schwellenwerte drängt sich eine Abschaffung der Verwaltungsbeschwerde auch aus praktischen Gründen auf. Die im Finanzhaushaltsgesetz für die Dienststellen festgelegte Vergabekompetenz hat bei höheren Schwellenwerten ausserdem zur Folge, dass die wenigsten auf Stufe Dienststelle vorgenommenen Beschaffungen noch in Beachtung des Submissionsgesetzes erfolgen müssen. Aufgrund des Auftragswertes dürfte es sich dabei meist um im freihändigen Verfahren erfolgende Beschaffungen handeln.

Absatz 1 ist ferner als Ausführungsbestimmung zu Art. 15 Abs. 1 IVöB anzuwenden, der das Verwaltungsgericht als unabhängige kantonale Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen von Vergabeverfahren aus dem Staatsvertragsbereich für zuständig erklärt.

Gemäss **Absatz 2** erfahren die Anfechtungsmöglichkeiten im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich eine Erweiterung (vgl. auch Art. 15 Abs. 1^{bis} IVöB). Nunmehr ergeht neben dem Zuschlag, dem Ausschluss vom Verfahren, dem Widerruf, Abbruch und der Wiederholung des Verfahrens sowie der Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren auch die Ausschreibung des Auftrags als selbständig anfechtbare Verfügung. Wie die Erfahrungen im Staatsvertragsbereich gezeigt haben, dürfte diese Neuerung keine erheblichen Auswirkungen auf die Anzahl Beschwerdefälle haben. Der Ausschluss eines Anbieters kann – wie bis anhin – mit entsprechender Begründung auch in eine allfällige Zuschlagsverfügung gesamthaft integriert werden.

Da (im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich) der Auftraggeber in einem freihändigen Verfahren, das aufgrund des geringfügigen Wertes der Beschaffung durchgeführt werden kann, den Zuschlag für einen Auftrag direkt einem frei gewählten Anbieter erteilen darf, haben die offerierenden Anbieter keinen rechtlichen Anspruch auf Berücksichtigung. Somit sind im freihändigen, nicht formellen Verfahren unberücksichtigte Anbieter nicht zu einem Beschwerdeverfahren legitimiert und es besteht kein Rechtsschutz (**Absatz 3**). Der Auftraggeber hat aber den Anbietern die Verfahrensart klar im Voraus bekannt zu geben.

Artikel 26 SubG – Beschwerdeverfahren

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 20 SubG; Ziff. 3 des Beitrittsbeschlusses zur IVöB). Um Vergabeverfahren ohne grosse kostenverursachende Verzögerungen durchführen zu können, gilt nach **Absatz 1** eine Beschwerdefrist von 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung. Im Interesse der Auftraggeber und der grossen Zahl der Anbieter schafft eine solche Regelung auch rasch Klarheit darüber, ob ein Vergabeentscheid rechtskräftig geworden ist. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

Ebenfalls um eine rasche Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten, dürfen gemäss **Absatz 2** richterliche Fristen grundsätzlich nur aus triftigen Gründen und nur einmal erstreckt werden. Dabei kommen die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens gemäss kantonaler Zivilprozessordnung (ZPO; BR 320.000) analog zur Anwendung. Dies gilt sowohl für die Verfahren im Staatsvertragsbereich als auch für jene im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich.

Im Beschwerdeverfahren sind nach **Absatz 3** die Regeln über die Gerichtsferien nicht anwendbar, da sich die Beschaffungen nicht nach Perioden richten, sondern während des ganzen Jahres erfolgen und zudem der Einsatz öffentlicher Gelder in der Regel eine rasche Behandlung erfordert. Somit können bzw. müssen Beschwerden ohne Rücksicht auf die Gerichtsferien eingereicht und behandelt werden.

Artikel 27 SubG – Beschwerdegründe

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung des von Staatsverträgen erfassten Bereichs (vgl. Art. 16 Abs. 1 und 2 IVöB). Im Beschwerdeverfahren sind die Rügen auf Rechtsverletzung, Ermessensmissbrauch sowie Ermessensüberschreitung beschränkt. Die Unangemessenheit des Zuschlages kann somit im Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden. Dem jeweiligen Auftraggeber steht, mit anderen Worten, ein geschützter Beurteilungsspielraum zu, in den die Rechtsmittelinstanz nur eingreifen darf, wenn dieser Rahmen gesprengt würde.

Artikel 28 SubG – Aufschiebende Wirkung

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 17 IVöB. Die **Absätze 1 bis 3** wurden wörtlich übernommen. Die in **Absatz 4** gewählte Formulierung knüpft an die bisherige Regelung von Art. 22 SubG an.

Der Beschwerde kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (**Absatz 1**). Auf Antrag oder von Amtes wegen kann jedoch das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz im Einzelfall die aufschiebende Wirkung erteilen (**Absatz 2**).

Die Schadenersatzregelung nach **Absatz 4** gilt für mutwillige Prozessführung. Entsteht demnach aus absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln durch die aufschiebende Wirkung ein Schaden, kann dieser gegenüber dem Beschwerdeführer geltend gemacht werden. In dieser Sache ist der ordentliche (Zivil-)Prozessweg zu beschreiten.

Artikel 29 SubG – Beschwerdeentscheid

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung von Art. 21 SubG. Die in **Absatz 1** aufgeführten Entscheidungsmöglichkeiten sind selbsterklärend.

Wurde der Vertrag bereits abgeschlossen, weil der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt oder weil kein entsprechendes Gesuch gestellt wurde, so stellt das Verwaltungsgericht gemäss **Absatz 2** nur noch fest, inwiefern der angefochtene Entscheid im Falle einer Gutheissung der Beschwerde rechtswidrig sein soll.

Artikel 30 SubG – Schadenersatz

Bei einem bereits abgeschlossenen Beschaffungsvertrag kann das Verwaltungsgericht bei begründeter Beschwerde nur noch die Rechtswidrigkeit der Zuschlagsverfügung feststellen, diese jedoch nicht mehr aufheben (vgl. Bemerkungen zu Art. 29 Abs. 2 SubG). Dieser Feststellungsentscheid hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages, da dieser privatrechtlicher Natur ist. In einem solchen Fall kann gemäss **Absatz 1** der nicht berücksichtigte Anbieter von der Vergabeinstanz nur noch Schadenersatz verlangen, wobei zwischen dem ihm entstandenen Schaden und der widerrechtlichen Verfügung der Vergabeinstanz ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen muss. Der nicht berücksichtigte Anbieter hat somit ein Interesse daran, dass die Zuschlagsverfügung nicht sofort vollstreckt wird, d.h. der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter nicht sofort abgeschlossen wird.

Nach **Absatz 4** gilt grundsätzlich das auf den Auftraggeber anwendbare Haftpflichtrecht. Bei Schadenersatzbegehren, bei welchen der Kanton, die kantonalen Anstalten und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Vergabebehörden auftreten, gelangt gemäss Art. 61 Abs. 1 OR das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Anwendung (VG; BR 175.050). Begehren, die sich gegen allfällige den submissionsrechtlichen Vorschriften unterstehenden private Auftraggeber richten, müssen sich indes grundsätzlich auf Art. 41 OR stützen.

Bei der Anwendung des VG ist jedoch zu beachten, dass nach **Absatz 2** der Umfang der Haftung – sofern der vorzeitige Vertragsabschluss rechtlich zulässig war – ausdrücklich auf Aufwendungen beschränkt ist, die dem Anbieter in Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren entstanden

sind. Hat der Auftraggeber aber in Verletzung der Submissionsvorschriften den Vertrag bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist oder trotz Erteilung der aufschiebenden Wirkung durch die Rechtsmittelinstanz abgeschlossen, dürfte sich der Haftungsumfang nicht nur auf die Aufwendungen des Beschwerdeführers im Vergabe- und Rechtsmittelverfahren beschränken. Selbstverständlich bleiben bei einem solchen schwerwiegenden Verstoss gegen die Submissionsvorschriften disziplinar- oder gar strafrechtliche Schritte gegen die betreffenden Amtspersonen vorbehalten.

Des Weiteren ist die Haftung an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens festgestellt worden ist. Die Rechtmässigkeit einer formell rechtskräftigen Verfügung kann nicht erst in einem Schadenersatzverfahren geltend gemacht und überprüft werden. Ist demzufolge kein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht worden, kann auch kein Schadenersatz mehr geltend gemacht werden. Folglich wird die Haftung der Auftraggeber in **Absatz 3** teils abweichend vom VG bzw. OR abschliessend geregelt, soweit es um Schäden geht, die durch fehlerhafte Verfügungen des Auftraggebers entstanden sind. Daraus folgt, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine spezielle, verschuldensunabhängige Kausalhaftung des Auftraggebers handelt (lex specialis zum VG bzw. zu Art. 41 OR).

Das Schadenersatzbegehren ist gemäss **Absatz 3** innert eines Jahres seit der rechtskräftigen Feststellung der Rechtswidrigkeit beim zuständigen Zivilrichter einzureichen.

Gemäss **Absatz 4** richten sich Zuständigkeit und Verfahren für alle Schadenersatzbegehren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO; BR 320.000). Somit ist ein entsprechendes Schadenersatzbegehren nach Rechtskraft des Feststellungsentscheids des Verwaltungsgerichtes auf dem ordentlichen Zivilweg bei den nach der ZPO massgebenden Behörden einzureichen. Das Verwaltungsgericht stellt in diesem Zusammenhang nur die Rechtswidrigkeit des Vergabeentscheides fest.

Abschnitt: VII. Sanktionen

Artikel 31 SubG – Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Die in **Absatz 1** aufgeführte Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 23 Abs. 1 SubG). Sie dient einerseits dem Schutz der Arbeitnehmenden, andererseits der Sicherstellung der Forderung nach gleich langen Spiessen im Wettbewerb. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass bei der Vergabe von Aufträgen, seien es eigene oder subventionierte Aufträge, nur solche Anbieter und Subunternehmer zugelassen werden, die sich an die massgeblichen Bestimmungen halten.

Die Zuständigkeitsregelung zugunsten der Regierung wird neu ergänzt mit einem Hinweis auf Behörden, die in anderen Spezialerlassen bezeichnet werden. Das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsendeG) sieht vor, dass die von den Kantonen bezeichneten Stellen, unterschiedliche Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgeber bzw. Anbieter erlassen können (vgl. Art. 9 EntsendeG). Die in diesem Spezialerlass vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sind Sperre bis zu fünf Jahren, Verhängung einer Verwaltungsbusse von bis 5 000.– Franken oder die Auferlegung der Kontrollkosten. Art. 18 des Bundesgesetzes über die Verstärkung der Kontrollkompetenzen der paritätischen und tripartiten Organe in Bezug auf die Bekämpfung der unerlaubten Arbeit (GUNAR; BBl vom 12.9.2000, S. 4806) sieht im Entwurf des Bundesrates vor, dass die zuständige kantonale tripartite Kommission Arbeitgeber bzw. Anbieter, die unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund fallen, während ein bis fünf Jahren von Aufträgen ausschliessen kann. Im Lichte dieser Rechtsgrundlagen ist die zu Gunsten der Regierung geltende Zuständigkeitsklausel entsprechend zu ergänzen.

In **Absatz 2** wird die bereits heute geltende Regelung von Art. 23 Abs. 2 Satz 1 SubG übernommen. Der Ausschluss eines fehlbaren Unternehmens von künftigen Vergaben betrifft sämtliche Beschaffungen durch den Kanton oder durch andere den kantonalen Submissionserlassen unterstellte Auftraggeber.

Nach einer eingehenden Überprüfung der geltenden Rechtsgrundlagen ist die Regierung zum Schluss gelangt, dass der bisherige Art. 23 Abs. 2 Satz 2 SubG, der die in den Massnahmeverfahren gegen fehlbare Anbieter getroffenen Sanktionen der Regierung für endgültig erklärt, mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) nicht vereinbar ist. Dieser Ausschluss des Weiterzuges steht nicht im Einklang mit Art. 6 Ziffer 1 EMRK, welcher die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie von strafrechtlichen Anzeigen vorschreibt. Ein temporärer Ausschluss von öffentlichen Vergaben stellt nach Ansicht der Regierung eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 EMRK dar, welche zudem auch pönalen Charakter aufweist. Entscheide der Regierung über Sanktionen im Sinne von Art. 23 SubG müssen somit – entgegen dem heutigen Gesetzeswortlaut – nach Art. 13 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (VGG; BR 370.100) mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden können (vgl. hierzu Beschluss der Regierung vom 9. Juli 2002, Protokoll Nr. 1012 [publiziert in ZGRG 4/02, S. 179 ff.]). In diesem Sinne wird die bisherige Regelung geändert und **Absatz 3** mit dem bereits praktizierten Rechts-

schutz ergänzt. Sofern andere Behörden (z.B. die kantonale tripartite Kommission) vergaberechtliche Sanktionen gegen ein Unternehmen wegen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen aussprechen, geht eine im entsprechenden Spezialerlass vorgesehene Anfechtungsmöglichkeit der vorliegenden Regelung vor.

Damit diese Massnahmen gegen fehlbare Anbieter in der Praxis besser greifen, wird in **Absatz 4** festgehalten, dass das zuständige Departement (BVFD) eine Liste der vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossenen Anbieter führt, welche den Auftraggebern sowie Kontrollorganen zugänglich ist und Auskunft über die Dauer der Sperre gibt.

Sofern andere spezialgesetzlich vorgesehene Behörden vergaberechtliche Sanktionen gegen ein Unternehmen wegen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen aussprechen, ist gemäss **Absatz 5** das für den Vollzug der Submissionsvorschriften zuständige Departement mit einer Kopie des entsprechenden Entscheides zu bedienen.

Artikel 32 SubG – Falsche Selbstdeklaration

Bei öffentlichen Vergaben im Kanton Graubünden hat bekanntlich jeder Anbieter unterschriftlich zu bestätigen, dass er die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält sowie die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat (vgl. hierzu auch die Bemerkungen zu Art. 10 SubG).

Damit das Instrument der Selbstdeklaration noch griffiger wird, ist es notwendig, die Sanktionsmöglichkeiten gegen fehlbare Anbieter gesetzlich zu regeln. So kann der betroffene Auftraggeber gegen einen Anbieter, der falsche Angaben macht bzw. gegen die oben erwähnten Grundsätze verstösst, gemäss **Absatz 1** folgende Sanktionen ergreifen: Entzug bereits erteilter Aufträge, Auflegung einer vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe und/oder Ausschluss des fehlbaren Anbieters auch bei künftigen Vergaben. Mit Ausnahme der Konventionalstrafe eröffnet der Auftraggeber die Sanktionen gegen einen fehlbaren Anbieter entweder separat oder im Zusammenhang mit einer künftigen Beschaffung. Der gestützt auf dies Bestimmung verfügte Ausschluss eines Anbieters für künftige Submissionen betrifft – im Gegensatz zu der Sperre gemäss Art. 31 Abs. 2 SubG – nur Vergaben des von der wahrheitswidrigen Selbstdeklaration betroffenen Auftraggebers und darf nicht von anderen Beschaffungsstellen als Ausschlussgrund aufgeführt werden.

Dem Anbieter bleiben gegen den Entscheid des Auftraggebers die in diesem Gesetz genannten Rechtsmittelmöglichkeiten (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. c und d SubG). Bei der Verhängung einer Massnahme hat der Auftraggeber dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der Schwere der Verfehlung Rechnung zu tragen.

Gemäss **Absatz 2** kann der Auftraggeber neben den gesetzlich aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten weitere rechtliche Schritte (wie die Erhebung ei-

ner Strafanzeige oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen) gegen einen fehlbaren Anbieter ergreifen.

Artikel 33 SubG – Entzug von Subventionen

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Recht (Art. 24 SubG). Im Gegenzug zu den Möglichkeiten gegenüber fehlbaren Anbietern sind auch Sanktionen vorzusehen im Falle von Widerhandlungen durch Auftraggeber, die öffentliche Beiträge erhalten. Zugesicherte oder bereits erteilte Subventionen können diesfalls ganz oder teilweise entzogen werden. Zuständig zum Erlass dieser Massnahme ist der jeweilige Subventionsgeber. Der Rechtsschutz gegen die Verhängung einer solchen Sanktion ergibt sich aus dem massgebenden Subventionsrecht oder subsidiär aus den auf den Subventionsgeber anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Selbstredend bleiben nicht nur in subventionierten Fällen, sondern auch bei Vergaben des Kantons oder der Gemeinden Disziplinar massnahmen oder unter Umständen sogar strafrechtliche Verfolgungen gegen die verantwortlichen Personen vorbehalten. Diesbezüglich kann aber auf die bereits vorhandenen Normen zurückgegriffen werden, so dass hier kein weiterer Regelungsbedarf mehr besteht.

Abschnitt: VIII. Statistik

Artikel 34 SubG – Statistikpflicht

Die Vertragsparteien der entsprechenden Staatsverträge haben jährliche Statistiken mit speziellen Angaben über alle Aufträge zu erstellen, die von allen vom Staatsvertragsbereich erfassten Beschaffungsstellen vergeben worden sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. e IVöB und Art. XIX Ziff. 5 GPA). Die bisher in Art. 43 RABöB für den Staatsvertragsbereich enthaltene Statistikpflicht wird in **Absatz 1** und somit auf Gesetzesstufe festgehalten.

Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, verfasst das BVFD nicht nur eine Statistik über die vergebenen Aufträge im Staatsvertragsbereich, sondern auch für die öffentlichen Beschaffungen, die im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich, also gemäss BGBM, vergeben werden. Aus diesem Grund haben nach **Absatz 2** die diesem Gesetz unterstellten Auftraggeber dem zuständigen Departement auch ihre im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich erteilten Aufträge zu melden. Die Statistikpflicht beschränkt sich auf die im Rahmen eines formellen Submissionsverfahrens sowie auf die gestützt auf eine Ausnahmeregelung im freihändigen Verfahren erfolgten Vergaben. Nicht erfasst werden müssen hingegen die Vergaben, welche ausserhalb des Geltungsbereichs des kantonalen Submissionsgesetzes vergeben werden können, womit insbesondere sämtliche gestützt auf die Schwellenwerte er-

folgten freihändigen Vergaben gemeint sind. **Absatz 3** regelt den Mindestinhalt der Statistikmeldung.

Das für die Auswertung der Statistikmeldungen zuständige Departement erstellt gemäss **Absatz 4** jährlich eine Statistik über die in Anwendung der Submissionsvorschriften erfolgten Vergaben. Er überweist sie dem Bund und anderen interessierten Kreisen.

Abschnitt: IX. Schlussbestimmungen

Artikel 35 SubG – Vollzug

Wie bereits im geltenden Recht wird in **Absatz 1** die Regierung für den Vollzug dieses Gesetzes als zuständig erklärt.

Die Regierung bezeichnet gemäss **Absatz 2** auch das Departement, welches für die Aus- und Weiterbildung von Submissionsverantwortlichen im Kanton, das Führen der Statistik sowie für die Erarbeitung einheitlicher Grundlagen und für die Auskunftserteilung zuständig ist. Seit In-Kraft-Treten des Submissionsgesetzes Mitte 1998 amtet das BVFD als offizielle Auskunftsstelle in Submissionsfragen, womit eine langjährige bewährte Praxis institutionalisiert werden konnte. Die neue Auskunftsstelle wird nicht nur verwaltungsintern, sondern auch von Gemeinden und anderen Trägern kommunaler oder kantonaler Aufgaben rege benützt. Sie berät und unterstützt jedoch nicht nur Auftraggeber, sondern auch Anbieter, Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie weitere Interessenten bei ihren submissionsrechtlichen Fragen und Anliegen. Ein vom BVFD herausgegebenes Handbuch für das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Graubünden versucht als Hilfsmittel, das Submissionsrecht übersichtlich und leicht verständlich darzustellen. Im Zuge des vorliegenden Revisionsvorhabens wird eine Überarbeitung dieses Werkes erforderlich.

Artikel 36 SubG – Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen Submissionsgesetz werden das alte Submissionsgesetz vom 7. Juni 1998 und die Ziffern 2 bis 5 des Beitrittsbeschluss des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 9. Juni 1996 aufgehoben. Letztere Bestimmungen werden mit dem vorliegenden Entwurf für ein neues Submissionsgesetz hinfällig, da neuerdings dieser Erlass die entsprechenden Fragen regelt (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 SubG). Es versteht sich von selbst, dass alle weiteren, diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen im Bereich von öffentlichen Beschaffungen ebenfalls keine Anwendung mehr finden können.

Artikel 37 SubG – Übergangsrecht

Schnittstelle für die Anwendung des neuen Rechts bildet der Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. der Einladung zur Offertstellung. Nach altem Recht beurteilt sich demnach, was vor In-Kraft-Treten des Gesetzes ausgeschrieben bzw. den Anbietern zur Offertstellung unterbreitet worden ist.

Artikel 38 SubG – Referendum und In-Kraft-Treten

Das Submissionsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Umsetzung des bilateralen Abkommens bzw. der Beitritt zur IVöB vom 15. März 2001 bringt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs mit sich. Für diejenigen Instanzen, die bereits heute den Submissionsvorschriften unterstellt sind (wie z.B. die politischen Gemeinden), wird kein erheblicher administrativer Mehraufwand anfallen. Zusätzliche nennenswerte Auswirkungen administrativer oder finanzieller Natur sind lediglich bei denjenigen Personen und Organisationen zu erwarten, die neu den Vergaberegeln unterstellt werden. Zu denken ist dabei in erster Linie an Private, die aufgrund eines ausschliesslichen oder besonderen Rechts in Sektoren Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung und Telekommunikation tätig sind.

Folgende Änderungen und Präzisierungen des bisherigen Rechts lassen dagegen eine Entlastung der Verwaltung und des als Beschwerdeinstanz zuständigen Verwaltungsgerichtes erwarten:

- die Erhöhung der geltenden Schwellenwerte;
- die ausdrückliche Zulässigkeit von Verhandlungen im freihändigen Verfahren;
- der ausdrückliche Ausschluss des Rechtsschutzes bei freihändigen Vergaben;
- die Neuregelung im subventionierten Bereich.

Der Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung hat für den Kanton keine zusätzlichen nennenswerten Auswirkungen finanzieller Art zur Folge. Diese Aussage gilt auch für die Gemeinden.

Der Bund und 22 Kantone haben eine gemeinsame elektronische Plattform geschaffen, um Ausschreibungen und zu einem späteren Zeitpunkt auch Ausschreibungsunterlagen auf der Website des Vereins simap.ch (www.simap.ch) zugänglich zu machen. Die Regierung beabsichtigt, in naher Zukunft Mitglied des Vereins simap.ch zu werden und damit – namentlich im Staatsvertragsbereich – neben der Publikation im Amtsblatt auch die Form der elektronischen

Veröffentlichung vorzusehen. Mit der elektronischen Eingabe in Simap kann im gleichen Arbeitsgang auch die Publikation im kantonalen Amtsblatt in die Wege geleitet werden. Der erwartete jährliche Beitrag an die Betriebskosten beläuft sich auf rund 15 000.– Franken. Des Weiteren muss sich der Kanton Graubünden mit einem einmaligen Betrag in Höhe von rund 20 000.– Franken an den Entwicklungskosten beteiligen. Da diese Ausgaben für die zweckmässige und effiziente Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erforderlich sind, bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Zudem wird erwartet, dass dank dieser neuen Publikationsform der wirksame Wettbewerb gefördert und in vereinzelt Fällen wirtschaftlich günstigere Angebote eingereicht werden, als wenn sich die Ausschreibung lediglich auf das Kantonsamtsblatt beschränkt.

Zwecks Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges wird das BVFD im gewohnten Umfang interessierten Kreisen Schulungen anbieten und das «Handbuch öffentliches Beschaffungswesen im Kanton Graubünden» den geänderten Rechtsgrundlagen anpassen.

IX. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden beim vorliegenden Revisionsvorhaben beachtet. So wird insbesondere nur noch ein regierungsrätlicher Ausführungserlass zur Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens notwendig sein. Dank dieser Konzentration der Vorschriften können – soweit das übergeordnete Recht dies zulässt – Doppelspurigkeiten und unterschiedliche Lösungen zwischen dem von Staatsverträgen erfassten Bereich und dem Binnenmarktbereich vermieden werden. Zudem enthält der Beitrittsbeschluss keine eigenen unmittelbar rechtssetzenden Bestimmungen mehr, was die Rechtsanwendung vereinfachen sollte.

X. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Regierung vertritt die Auffassung, dass mit einem Beitritt zur IVöB vom 15. März 2001 und dem vorliegenden Entwurf für eine Totalrevision des Submissionsgesetzes die Vorgaben des übergeordneten Rechts und die Hauptanliegen des Beschaffungswesens berücksichtigt werden.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die beiden Vorlagen einzutreten;
2. dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 zuzustimmen;
3. der Totalrevision des Submissionsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt:
 - a) den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu erklären;
 - b) spätere Anpassungen der Interkantonalen Vereinbarung, soweit sie weniger wichtig sind, zu ratifizieren;
 - c) mit anderen Kantonen und benachbarten Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen.
3. Die Regierung kann den Beschluss über den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 aufheben, wenn sämtliche Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 beigetreten sind.
4. Der Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 wird mit der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts rechtskräftig.
5. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 25. November 1994 / 15. März 2001

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

¹ Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden. Zweck

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement² (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens³ ins kantonale Recht umsetzen.

³ Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2⁴

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

Vorbehalt anderer
Vereinbarungen

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² SR 0.632.231.422

³ SR 0.172.052.68

⁴ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3⁵

Durchführung

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt: (...) ⁶**Art. 4⁷**Interkantona-
les
Organ

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- c^{bis} Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);
- d. (...)
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁶ Titel aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5 (...)⁸

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^{bis9}

¹ Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden. Abgrenzung

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6¹⁰

¹ Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere: Auftragsarten

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7¹¹

¹ Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt. Schwellenwerte

^{1bis} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

⁸ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschritten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8¹²

Auftraggeberin
und Auftraggeber

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. (...)
- c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
- d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

¹² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Art. 9¹³

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist;
- c. (...)

Art. 10¹⁴

¹ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

Ausnahmen

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren**Art. 11**

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

Allgemeine Grundsätze

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden;

¹³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12¹⁵

Verfahrensarten

¹ Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt.

Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;

- b^{bis} das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

² (...)

³ Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis16}

Wahl der Verfahren

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den in-

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

ternationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13¹⁷

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nicht diskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

Kantonale Ausführungsbestimmungen

Art. 14

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

Vertragsschluss

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15¹⁸

Beschwerderecht
und Frist

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e;
- c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16

Beschwerde-
gründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17

Aufschiebende
Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Art. 18

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen. Entscheid

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter. Kontrollen und Sanktionen

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitritts-erklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt. Beitritt und Austritt

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21¹⁹

Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994²⁰.

Art. 22

Übergangsrecht

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

²⁰ SR 172.056.4

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten:
(Stand 6. Mai 2003)

Kanton	Beitritt		Inkrafttreten	
Bern	1. Januar	2003	28. Januar	2003
Freiburg	1. Januar	2002	28. Januar	2003
Basel-Stadt	1. Januar	2003	28. Januar	2003
Schaffhausen	15. April	2003	6. Mai	2003 ²¹
St. Gallen	1. Januar	2003	28. Mai	2003

*Anhänge*²²

1. Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich
2. Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

²¹ AS 2003 939

²² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a. Government Procurement Agreement GPA²³ (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft²⁴ sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)

²³ SR 0.632.231.422

²⁴ SR 0.172.052.68

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder aus- schliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Be- reich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
	(Auftragswert CHF)	(Auftragswert CHF)	(Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/ selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Submissionsgesetz (SubG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 5, 9 und 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 und Artikel 13 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB),

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Zweck

² Dieses Gesetz hat insbesondere zum Zweck:

- a) den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern zu fördern;
- b) die Gleichbehandlung aller Anbieter sowie eine unparteiische Vergabe zu gewährleisten;
- c) den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu fördern;
- d) die Transparenz und den Rechtsschutz bei Vergabeverfahren sicherzustellen.

Art. 2

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung
der Geschlechter

II. Geltungsbereich

Art. 3

Staatsvertragsbereich

Im von Staatsverträgen erfassten Bereich findet dieses Gesetz Anwendung, soweit die hierzu erlassenen internationalen und interkantonalen Vereinbarungen keine oder keine abschliessende Regelung enthalten.

Art. 4

Von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich
1. Allgemein

¹ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich ist dieses Gesetz anwendbar auf die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

² Als Auftraggeber unterstehen diesem Gesetz der Kanton, die politischen Gemeinden und andere Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben.

Art. 5

2. Sektorunternehmen

¹ Dieses Gesetz findet zudem Anwendung auf Behörden sowie auf öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung und Telekommunikation.

² Sie unterstehen diesem Gesetz jedoch nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in diesen Bereichen vergeben.

³ In den Sektoren tätige private Auftraggeber können sich vom Geltungsbereich befreien lassen, wenn andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel).

Art. 6

3. Subventionierter Bereich

¹ Auf andere Einrichtungen und private Personen wird dieses Gesetz angewendet:

- a) wenn öffentliche Gelder ausgerichtet werden, die mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Beschaffungsvorhabens ausmachen;
- b) wenn der Kanton erhebliche Beiträge ausrichtet;
- c) wenn der Subventionsgeber in seiner Beitragszusicherung die Beachtung der Submissionsvorschriften verlangt.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 7

4. Ausnahmen

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten sowie auf die Beschaffung von Waffen oder Munition.

² Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet sind;

- b) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt werden.

Art. 8

Anbieter aus Staaten, die kein Gegenrecht gewähren, können keine Ansprüche aus diesem Gesetz geltend machen. Gegenrecht

Art. 9

¹ Vergaben ausserkantonaler Auftraggeber unterstehen grundsätzlich dem Recht am Ort ihres Sitzes. Unterstellt der Auftraggeber die Beschaffung dem Recht am Ort der Leistungserbringung, hat er dies spätestens in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Besondere Auftraggeber

² Vergaben, an denen mehrere Auftraggeber beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz des Hauptauftraggebers. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten und sind spätestens in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

III. Grundsätze

Art. 10

¹ Der Auftraggeber stellt im Rahmen einer Selbstdeklaration sicher, dass der Anbieter: Selbstdeklaration

- a) die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält;
- b) Dritte, denen er Aufträge weitergibt, ebenfalls vertraglich verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten;
- c) sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat;
- d) keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen hat;
- e) sich weder in einem Konkursverfahren befindet noch bei ihm in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden ist.

² Auf Verlangen hat jeder Anbieter die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuweisen und den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

³ Der Auftraggeber kann von einem Anbieter, der sich in einem Nachlassverfahren befindet, vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit verlangen.

Art. 11

Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

¹ Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten insbesondere Erlasse über den Arbeitnehmerschutz und über die Unfallversicherung.

² Als Arbeitsbedingungen gelten insbesondere die Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

³ Die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden oder andere von der Regierung bezeichnete Instanzen, insbesondere die paritätischen und tripartiten Kommissionen, kontrollieren die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Der Auftraggeber kann diese Behörden und Instanzen jederzeit konsultieren.

Art. 12

Ausstand und Vorbefassung

¹ Ein Mitglied der Vergabebehörde hat in den Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder Personen, die zu ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, am Ausgang eines Vergabeverfahrens ein unmittelbares Interesse haben oder wenn andere Umstände es als befangen erscheinen lassen.

² Personen und Unternehmen dürfen sich nicht als Anbieter am Verfahren beteiligen, wenn sie:

- a) die Ausschreibungsunterlagen erstellt haben;
- b) an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie dadurch einen wesentlichen durch den Auftraggeber nicht ausgleichbaren Wissensvorsprung erlangt haben oder die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können.

IV. Vergabeverfahren und besondere Anbieter**Art. 13**

Verfahrensarten

¹ Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

- a) Das offene Verfahren, bei dem der Auftraggeber den Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieter ein Angebot einreichen können.
- b) Das selektive Verfahren, bei dem der Auftraggeber den Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieter einen Antrag auf Teilnahme einreichen können. Der Auftraggeber bestimmt anhand von Eignungskriterien die Anbieter, welche in einer zweiten Phase ein Angebot einreichen dürfen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotseinreichung einzuladenden Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

- c) Das Einladungsverfahren, bei dem der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter ohne öffentliche Ausschreibung direkt zur Angebotseinreichung eingeladen werden. Der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen.
- d) Das freihändige Verfahren, bei dem der Auftraggeber einen Auftrag ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens, insbesondere ohne öffentliche Ausschreibung, direkt vergibt. Das Einholen von Konkurrenzofferten ist zulässig.

² Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb durchführt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Er kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieses Gesetzes verstossen.

Art. 14

¹ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich finden folgende Verfahren Anwendung:

Verfahrenswahl
und Schwellen-
werte

- 1. Das offene oder selektive Verfahren bei Vergaben:
 - a) für Aufträge im Bauhauptgewerbe ab 400'000 Franken;
 - b) für Aufträge im Baunebengewerbe ab 150'000 Franken;
 - c) für Lieferaufträge ab 150'000 Franken;
 - d) für Dienstleistungsaufträge ab 250'000 Franken.
- 2. Das Einladungsverfahren bei Vergaben:
 - a) für Aufträge im Bauhauptgewerbe ab 100'000 und unter 400'000 Franken;
 - b) für Aufträge im Baunebengewerbe ab 50'000 und unter 150'000 Franken;
 - c) für Lieferaufträge ab 50'000 und unter 150'000 Franken;
 - d) für Dienstleistungsaufträge ab 100'000 und unter 250'000 Franken.
- 3. Das freihändige Verfahren bei Vergaben:
 - a) für Aufträge im Bauhauptgewerbe unter 100'000 Franken;
 - b) für Aufträge im Baunebengewerbe unter 50'000 Franken;
 - c) für Lieferaufträge unter 50'000 Franken;
 - d) für Dienstleistungsaufträge unter 100'000 Franken.

² In Beachtung des übergeordneten Rechts kann die Regierung Anpassungen der Schwellenwerte beschliessen.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten, namentlich die Ausnahmen und die Berechnung des Auftragswertes.

Bietergemein-
schaften**Art. 15**

¹ Wird die Bildung von Bietergemeinschaften in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Unternehmen ein gemeinsames Angebot einreichen.

² Im Falle von Bietergemeinschaften sind die einzelnen Mitglieder im Angebot genau zu bezeichnen.

³ Jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft hat die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

⁴ Das Angebot und die Selbstdeklaration sind von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Untervergaben

Art. 16

¹ Die Untervergabe von Aufträgen darf in der Regel nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur für untergeordnete oder spezielle Leistungen erfolgen. Die charakteristische Leistung des Auftrages hat grundsätzlich der Anbieter zu erbringen.

² Der Auftraggeber kann vom Anbieter insbesondere folgende Angaben verlangen:

- a) Art und Umfang der Leistungen, die untervergeben werden sollen;
- b) Name und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen;
- c) Nachweis der Eignung dieser Unternehmen.

V. Einreichung und Behandlung der Angebote

Einreichung

Art. 17

¹ Die Angebote sind vollständig ausgefüllt und versehen mit den Unterschriften zu Händen der in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannten Stelle einzureichen.

² Sie müssen auf dem Eingabecouvert äusserlich sichtbar mit dem verlangten Vermerk (Stichwort) versehen und innerhalb der angegebenen Frist per Post eingereicht werden.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten und Ausnahmen.

Verbindlichkeit

Art. 18

¹ Angebote können nur während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige zurückgezogen werden.

² Enthalten die Ausschreibungsunterlagen keine Bestimmung über die Dauer der Verbindlichkeit der Angebote, so bleiben diese während sechs Monaten, vom Eingabetermin an gerechnet, verbindlich.

Art. 19

¹ Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisnachlässe und damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts sind unzulässig. Verbot von Verhandlungen

² Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Art. 20

¹ Der Auftraggeber legt objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbieter fest. Eignungskriterien

² Die Eignungskriterien betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbieter.

³ Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Festlegung der Eignungskriterien und der zu erbringenden Nachweise die Art und den Umfang des Auftrages.

Art. 21

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

² Es können insbesondere Kriterien wie Qualität, Preis, Erfahrung, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst und Infrastruktur berücksichtigt werden. Zuschlagskriterien

³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die zur Anwendung gelangenden Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung oder der Reihenfolge ihrer Bedeutung bekannt.

⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Beschaffungen kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Dies ist grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber den Anbietern keine Zuschlagskriterien bekannt gegeben hat.

Art. 22

Ein Angebot wird von der Berücksichtigung insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Anbieter: Ausschlussgründe

- a) die verlangte Adresse oder den Vermerk (Stichwort) auf dem Eingabeouvert nicht oder nicht korrekt anbringt oder die Eingabefristen nicht einhält;
- b) ein Angebot oder eine Selbstdeklaration einreicht, die seine Unterschrift oder – im Falle einer Bietergemeinschaft – die der weiteren Vertragspartner nicht oder nicht vollständig enthalten;
- c) ein Angebot einreicht, das unvollständig ist oder den Anforderungen der Ausschreibung nicht entspricht;
- d) die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;

- e) dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt oder das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat;
- f) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- g) den massgeblichen Bestimmungen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht nachkommt oder das Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau missachtet;
- h) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- i) sich nicht an Vorschriften über den Umweltschutz hält;
- j) andere Aufträge nicht fachgemäss oder fristgerecht ausgeführt hat beziehungsweise weiterhin Anlass zu Beanstandungen gibt;
- k) sich in einem Konkursverfahren befindet oder gegen ihn in den letzten 12 Monaten eine Pfändung vollzogen wurde;
- l) im Zusammenhang mit der Erfüllung von anderen Aufträgen strafrechtlich verurteilt worden ist;
- m) an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 mitgewirkt hat.

Art. 23

Eröffnung des
Zuschlages

¹ Der Zuschlag ist mit summarischer Begründung und Rechtsmittelbelehrung gleichzeitig allen Anbietern zu eröffnen.

² Der Auftraggeber kann die Mitteilungsbefugnis intern delegieren.

³ Im Staatsvertragsbereich veröffentlicht der Auftraggeber spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Bekanntmachung, die mindestens im kantonalen Amtsblatt zu erscheinen hat. Diese Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) Art des angewandten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlages;
- e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebotes.

Art. 24

Widerruf,
Abbruch und
Wiederholung

¹ Der Zuschlag kann aus wichtigen Gründen, insbesondere unter den Voraussetzungen von Artikel 22, widerrufen werden.

² Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen.

³ Das Verfahren kann wiederholt werden, wenn namentlich:

- a) kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien oder Anforderungen erfüllt;

- b) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- c) die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren;
- d) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung erforderlich wird;
- e) die gültigen Angebote den Kostenrahmen erheblich sprengen.

⁴ Der Widerruf, der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens sind nach den Vorschriften über die Eröffnung des Zuschlages bekannt zu machen.

VI. Rechtsschutz

Art. 25

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Beschwerde

² Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a) die Ausschreibung des Auftrages;
- b) der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- c) der Zuschlag und der Ausschluss vom Verfahren;
- d) der Widerruf, der Abbruch und die Wiederholung des Verfahrens.

³ Beschaffungen, die gemäss Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 3 im freihändigen Verfahren erfolgen, sind nicht anfechtbar.

Art. 26

¹ Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Beschwerdeverfahren

² Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden. Die richterlichen Fristen dürfen nur aus triftigen Gründen und in der Regel nur einmal erstreckt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäss Zivilprozessordnung sinngemäss.

³ Die Vorschriften über die Gerichtsferien finden keine Anwendung.

Art. 27

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

Beschwerdegründe

² Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Art. 28Aufschiebende
Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Verwaltungsgericht kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, den durch seine Handlungen in absichtlicher oder grobfahrlässiger Weise entstandenen Schaden aus der aufschiebenden Wirkung zu ersetzen.

Art. 29Beschwerde-
entscheid

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 30

Schadenersatz

¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.

² Sofern ein vorzeitiger Vertragsabschluss zulässig ist, beschränkt sich die Haftung auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Das Schadenersatzbegehren ist spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit einzureichen.

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

VII. Sanktionen

Art. 31

¹ Die Regierung und die gemäss Spezialerlassen bezeichneten Behörden sind zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen seitens der Arbeitnehmer, von paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen.

Verletzung
arbeitsrechtlicher
Vorschriften

² Bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau kann die Regierung oder die gemäss Spezialerlassen bezeichnete Behörde den fehlbaren Anbieter verwarnen oder für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergaben ausschliessen.

³ Soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, kann dieser Entscheid innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Das Departement führt eine Liste der vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossenen Anbieter. Diese Liste ist den Auftraggebern sowie den Kontrollorganen zugänglich und gibt Auskunft über die Dauer der Sperre.

⁵ Andere Behörden, die vergaberechtliche Sanktionen gegen ein Unternehmen wegen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen aussprechen, stellen dem mit dem Vollzug der Submissionsvorschriften betrauten Departement eine Kopie des entsprechenden Entscheides zu.

Art. 32

¹ Der Auftraggeber kann gegen Anbieter, die wahrheitswidrige Angaben in der Selbstdeklaration gemacht und den Zuschlag erhalten haben, einschreiten durch:

Falsche
Selbstdeklaration

- a) Entzug des erteilten Auftrages und vorzeitige Vertragsauflösung;
- b) Auferlegung einer in den Ausschreibungsunterlagen oder vertraglich vorgesehenen Konventionalstrafe von bis zu 10 Prozent der bereinigten Angebotssumme;
- c) Ausschluss für eine Dauer von maximal fünf Jahren bei künftigen Beschaffungen.

² Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbaren Anbieter bleiben vorbehalten.

Art. 33

Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen durch subventionierte Auftraggeber können durch den ganzen oder teilweisen Entzug der Subvention geahndet werden.

Entzug von
Beiträgen

VIII. Statistik

Art. 34

Statistikpflicht

¹ Jeder Auftraggeber teilt seine im Staatsvertragsbereich vergebenen Aufträge dem für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Departement mit.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind sämtliche Aufträge, die im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren vergeben werden, dem für den Vollzug zuständigen Departement mitzuteilen. Gleichermassen sind alle Aufträge zu melden, die aufgrund einer Ausnahmeregelung im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Statistik enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- c) Auftragsart;
- d) gewählte Verfahrensart;
- e) Name, Adresse und Herkunft des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebotes;
- g) Datum des Zuschlages.

⁴ Das Departement erstellt jährlich eine Statistik und leitet diese den interessierten Kreisen weiter.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 35

Vollzug

¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Sie bezeichnet das Departement, welches für die Aus- und Weiterbildung von Submissionsverantwortlichen im Kanton, das Führen der Statistik sowie für die Erarbeitung einheitlicher Grundlagen und für die Auskunftserteilung zuständig ist.

Art. 36

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Submissionsgesetz vom 7. Juni 1998;
- b) die Ziffern 2 bis 5 des Beitrittsbeschlusses des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, welche mit diesem Gesetz oder den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen im Widerspruch stehen, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 37

Alle Aufträge, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben beziehungsweise den Anbietern zur Offertstellung unterbreitet worden sind, werden nach bisherigem Recht behandelt. Übergangsrecht

Art. 38

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 15 marzo 2001

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi dell'art. 32 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...

decide:

1. Il Cantone dei Grigioni aderisce al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 15 marzo 2001.
2. Il Governo viene autorizzato a:
 - a) dichiarare l'adesione al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici;
 - b) ratificare modifiche posteriori del Concordato intercantonale, per quanto queste siano meno importanti;
 - c) concludere con altri Cantoni e Stati limitrofi accordi sul diritto di reciprocità.
3. Il Governo può annullare la decisione d'adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 25 novembre 1994, non appena tutti i Cantoni avranno aderito al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 15 marzo 2001.
4. L'adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 15 marzo 2001 passa in giudicato con la pubblicazione nella Raccolta ufficiale delle leggi federali.
5. I numeri 1-3 della presente decisione sottostanno al referendum facoltativo.

Concordato intercantonale sugli appalti pubblici (CIAP)

del 25 novembre 1994 / 15 marzo 2001

Conformemente alla decisione dell'Organo intercantonale per gli appalti pubblici (OiAp) e con l'approvazione dei membri della Conferenza dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e della protezione dell'ambiente (DTAP) del 15 marzo 2001

Sezione 1: Disposizioni generali

Art. 1¹

¹ Il presente concordato disciplina l'apertura reciproca degli appalti pubblici da parte dei Cantoni, dei comuni e di altri enti preposti a compiti cantonali o comunali. Esso coinvolge anche terzi, sempre che questi siano vincolati da accordi internazionali. Scopo

² Esso intende armonizzare le norme di aggiudicazione cantonali mediante principi stabiliti di comune accordo, come pure trasporre nel diritto cantonale gli impegni derivanti in particolare dal "Government Procurement Agreement"² (GPA) e dall'Accordo tra la Confederazione svizzera e la Comunità europea su alcuni aspetti relativi agli appalti pubblici³.

³ In particolare i suoi obiettivi sono:

- a. promuovere un'efficace concorrenza tra gli offerenti;
- b. garantire la parità di trattamento tra tutti gli offerenti, nonché un'aggiudicazione imparziale;
- c. assicurare la trasparenza della procedura di aggiudicazione;
- d. consentire un impiego parsimonioso delle risorse finanziarie pubbliche.

Art. 2⁴

I Cantoni concordatari si riservano il diritto di:

Riserva di altre
convenzioni

¹ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

² RS 0.632.231.422

³ RS 0.172.052.68

⁴ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

- a. concludere tra loro altre convenzioni bilaterali o multilaterali al fine di estendere il campo di applicazione del presente concordato, o consolidare ulteriormente la loro collaborazione in altro modo;
- b. concludere convenzioni con le regioni confinanti e gli Stati limitrofi.

Art. 3⁵

Esecuzione

Le autorità competenti di ogni Cantone promulgano le disposizioni d'esecuzione, che devono essere conformi al concordato.

Sezione 2: (...) ⁶**Art. 4⁷**Organo
intercantonale

¹ L'Organo intercantonale per gli appalti pubblici (OiAp) è costituito dai membri della Conferenza svizzera dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e della protezione dell'ambiente dei Cantoni concordatari.

² All'Organo intercantonale competono:

- a. la modifica del concordato, con riserva del consenso dei Cantoni concordatari;
 - b. la promulgazione delle direttive d'applicazione del concordato;
 - c. l'adeguamento dei valori soglia riportati negli allegati;
 - c^{bis} il ricevimento e la trasmissione di domande volte a escludere determinati committenti dal campo d'applicazione del presente concordato, sempre che altre imprese abbiano la possibilità di offrire queste prestazioni di servizio nella stessa area geografica essenzialmente alle stesse condizioni (clausola d'esclusione);
 - d. (...)
 - e. il controllo sull'esecuzione dell'accordo da parte dei Cantoni e designazione di un ufficio di controllo;
 - f. la regolamentazione dell'organizzazione e della procedura per l'applicazione del concordato;
 - g. lo svolgimento di attività quale punto di contatto nell'ambito di convenzioni internazionali;
 - h. la designazione di delegati cantonali in organismi nazionali ed internazionali, nonché l'approvazione di regolamenti.
- ³ L'Organo intercantonale prende le sue decisioni a maggioranza di tre quarti dei presenti, purché sia rappresentata almeno la metà dei Cantoni.

⁵ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

⁶ Titolo stralciato dalla decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

⁷ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

Ogni Cantone partecipante ha diritto ad un voto, che viene espresso da un membro del competente governo cantonale.

⁴ L'Organo intercantonale collabora con le Conferenze dei direttori cantonali interessate e con la Confederazione.

Art. 5 (...)⁸

Sezione 3: Campo d'applicazione

Art. 5^{bis9}

¹ Si distingue fra settore dei trattati internazionali e settore non contemplato da trattati internazionali. Delimitazione

² Nel settore dei trattati internazionali, gli impegni derivanti da questi ultimi sono trasposti nel diritto cantonale.

³ Nel settore non contemplato da trattati internazionali, le disposizioni cantonali interne vengono armonizzate.

Art. 6¹⁰

¹ Nel settore dei trattati internazionali il presente concordato è applicabile alle commesse definite nei trattati internazionali, in particolare: Tipi di commesse

- a. commesse edili in merito all'esecuzione di opere di edilizia o di genio civile;
- b. commesse di forniture in merito all'acquisto di beni mobili, segnatamente mediante compravendita, leasing, locazione, affitto o nolo-vendita;
- c. commesse di prestazioni di servizio.

² Nel settore non contemplato dai trattati internazionali il presente concordato è applicabile a tutti i tipi di commesse pubbliche.

Art. 7¹¹

¹ I valori soglia per il settore dei trattati internazionali figurano nell'allegato 1. Valori soglia

^{1bis} I valori soglia per il settore non contemplato dai trattati internazionali figurano nell'allegato 2.

^{1ter} L'imposta sul valore aggiunto non è considerata nella stima del valore della commessa.

⁸ Abrogato dalla decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

⁹ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

¹⁰ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

¹¹ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

² Nel settore dei trattati internazionali, se per la realizzazione dell'opera edile sono aggiudicate diverse commesse, fa fede il valore globale dei lavori di sopra e sotto struttura. Commesse edili relative al settore dei trattati internazionali, che singolarmente non raggiungono il valore di due milioni di franchi e insieme non superano il 20 per cento del valore dell'intera opera edile, devono essere aggiudicate almeno secondo le disposizioni applicabili al settore non contemplato dai trattati internazionali (clausola bagatella).

Art. 8¹²

Committente

¹ Nel settore dei trattati internazionali sottostanno al presente concordato:

- a. i Cantoni, i comuni nonché le istituzioni di diritto pubblico a livello cantonale o comunale, sempre che non abbiano carattere commerciale o industriale;
- b. (...)
- c. autorità, nonché imprese pubbliche e private, dotate di diritti esclusivi o speciali, nei settori dell'erogazione dell'acqua, dell'energia, nonché dei trasporti, come pure delle telecomunicazioni. Sottostanno al presente concordato unicamente le commesse da esse aggiudicate in Svizzera, nell'esercizio di queste attività.
- d. altri committenti secondo i corrispondenti trattati internazionali.

² Nel settore non contemplato dai trattati internazionali sottostanno inoltre al presente concordato:

- a. altri enti preposti a compiti cantonali o comunali, sempre che non abbiano carattere commerciale o industriale;
- b. oggetti e prestazioni sussidiati per più del 50 per cento dei costi complessivi.

³ Le aggiudicazioni, a cui partecipano diversi committenti secondo i capoversi 1 e 2, sottostanno al diritto del luogo di sede del committente principale. Le aggiudicazioni da parte di un ente comune sottostanno al diritto del luogo di sede dell'ente. Se quest'ultimo non ha una sede, è applicabile il diritto del luogo dell'attività principale o dell'esecuzione del lavoro. Rimangono riservati accordi deroganti.

⁴ Le aggiudicazioni di commesse di un committente secondo i capoversi 1 e 2, la cui esecuzione non ha luogo nel territorio giuridico della sua sede, sottostanno al diritto del luogo della sede del committente o, a titolo sostitutivo, del luogo dell'attività principale.

¹² Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

Art. 9¹³

Il presente concordato è applicabile a offerte di offerenti che hanno sede o domicilio: Offerenti,
reciprocità

- a. in un Cantone concordatario;
- b. in uno Stato che è tenuto in virtù di un trattato internazionale ad applicare un regime di appalti pubblici.
- c. (...)

Art. 10¹⁴

¹ Il presente concordato non è applicabile: Eccezioni

- a. alle commesse assegnate ad istituti per portatori di handicap, istituti di beneficenza e istituti di pena;
- b. alle commesse assegnate nell'ambito di programmi d'aiuto all'agricoltura e alimentazione;
- c. alle commesse riguardanti oggetti di comune responsabilità ed attuazione, aggiudicate in virtù di un trattato internazionale;
- d. alle commesse aggiudicate ad un'organizzazione internazionale in virtù di una speciale procedura;
- e. alle commesse per l'acquisto di armi, munizioni o materiale bellico, nonché per la costruzione di infrastrutture belliche e di comando nell'ambito della difesa e dell'esercito.

² Il committente non è tenuto ad aggiudicare una commessa conformemente alle disposizioni del presente concordato:

- a. se con ciò sono in pericolo l'ordine pubblico o la sicurezza pubblica;
- b. se ciò si rivela necessario per la tutela della salute e la vita dell'uomo, degli animali e dei vegetali;
- c. se con ciò si violano i diritti inerenti la tutela della proprietà intellettuale.

Sezione 4: Procedura

Art. 11

Nell'aggiudicazione di commesse vengono osservati i seguenti principi: Principi generali

- a. non discriminazione e parità di trattamento tra gli offerenti;
- b. concorrenza efficace;
- c. divieto di negoziazioni;
- d. rispetto delle norme di ricusa;

¹³ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

¹⁴ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

- e. osservanza delle disposizioni in materia di protezione dei lavoratori nonché delle condizioni di lavoro;
- f. parità di trattamento tra donna e uomo;
- g. trattamento confidenziale delle informazioni.

Art. 12¹⁵

Tipi di procedura ¹ Si distinguono i seguenti tipi di procedura:

- a. il pubblico concorso, con cui il committente mette pubblicamente a concorso la commessa prevista e tutti gli offerenti possono presentare un'offerta;
- b. la procedura selettiva con cui il committente mette pubblicamente a concorso la commessa prevista.

Tutti gli offerenti possono presentare una domanda di partecipazione. Il committente stabilisce, in base ai criteri d'idoneità, quali offerenti possono presentare un'offerta. Il committente può limitare il numero degli offerenti invitati a presentare un'offerta, nel caso in cui altrimenti l'aggiudicazione della commessa non possa svolgersi in modo efficiente. Una concorrenza efficace deve essere garantita;

- b^{bis} la procedura a invito, nella quale il committente stabilisce quali offerenti sono direttamente invitati a presentare un'offerta, senza bando di concorso. Il committente deve richiedere se possibile almeno tre offerte;
- c. l'incarico diretto con cui il committente aggiudica una commessa direttamente, senza bando di concorso.

² (...)

³ Chi indice un concorso di pianificazione o per prestazioni globali, stabilisce la procedura caso per caso conformemente ai principi del presente concordato. Al riguardo, il committente può rinviare in tutto o in parte alle disposizioni pertinenti di associazioni specializzate, sempre che simili disposizioni non siano contrarie ai principi del presente concordato.

Art. 12^{bis16}

Scelta delle procedure

¹ Nel settore dei trattati internazionali le commesse possono essere aggiudicate, a scelta, nell'ambito del pubblico concorso o della procedura selettiva. In casi particolari, possono essere aggiudicate mediante incarico diretto conformemente ai trattati internazionali.

² Le commesse relative al settore non contemplato dai trattati internazionali possono essere aggiudicate anche nell'ambito di una procedura a invito o per incarico diretto, tenuto conto dei valori soglia riportati nell'allegato 2.

¹⁵ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

¹⁶ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

³ Nel settore non contemplato dai trattati internazionali, i Cantoni possono fissare valori soglia più bassi per le procedure. Questo fatto non implica il diritto alla reciprocità.

Art. 13¹⁷

Le disposizioni cantonali d'esecuzione garantiscono:

Disposizioni
cantonali
d'esecuzione

- a. le necessarie pubblicazioni, nonché la pubblicazione dei valori soglia;
- b. il riferimento a specifiche tecniche non discriminatorie;
- c. la fissazione di congrui termini per la presentazione delle offerte;
- d. una procedura di verifica dell'idoneità degli offerenti secondo criteri oggettivi e verificabili;
- e. il reciproco riconoscimento della qualifica degli offerenti iscritti in liste permanenti dei Cantoni concordatari;
- f. adeguati criteri di aggiudicazione che garantiscano l'aggiudicazione all'offerta economicamente più vantaggiosa;
- g. l'aggiudicazione mediante decisione;
- h. la notifica dell'aggiudicazione corredata da una breve motivazione;
- i. la limitazione dell'interruzione e della ripetizione della procedura di aggiudicazione per gravi motivi;
- j. l'archiviazione.

Art. 14

¹ Il contratto con l'offerente può essere concluso dopo l'aggiudicazione, scaduto il termine di ricorso, a meno che l'istanza di ricorso non abbia accordato al ricorso l'effetto sospensivo.

Conclusione del
contratto

² Se al ricorso non è stato accordato l'effetto sospensivo, il committente comunica tempestivamente la conclusione del contratto all'istanza di ricorso.

Sezione 5: Protezione giuridica

Art. 15¹⁸

¹ Contro le decisioni del committente è data la possibilità di ricorso a un'istanza cantonale indipendente. Quest'ultima decide in via definitiva.

Diritto di ricorso
e termine

^{1bis} Per decisioni impugnabili singolarmente mediante ricorso s'intendono:

- a. il bando di concorso della commessa;

¹⁷ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

¹⁸ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

- b. la decisione sull'inserimento di un offerente in una lista permanente secondo l'articolo 13 lettera e;
- c. la decisione sulla scelta dei partecipanti nella procedura selettiva;
- d. l'esclusione dalla procedura;
- e. l'attribuzione dell'appalto, la relativa revoca o l'interruzione della procedura d'aggiudicazione.

² I ricorsi devono essere inoltrati in forma scritta e debitamente motivati, entro 10 giorni dalla notifica delle decisioni.

^{2bis} Le ferie giudiziarie non valgono.

³ In mancanza di disposizioni d'esecuzione cantonali, il Tribunale federale è competente per i ricorsi relativi all'applicazione del presente concordato.

Art. 16

Motivi di ricorso

¹ Il ricorso è proponibile contro:

- a. le violazioni di diritto, compreso l'abuso e l'eccesso del potere di apprezzamento;
- b. l'accertamento errato o incompleto di fatti giuridicamente rilevanti.

² Non può essere adottato il motivo dell'inadeguatezza.

³ In mancanza di disposizioni d'esecuzione cantonali, possono essere fatte valere direttamente le disposizioni del presente concordato.

Art. 17

Effetto
sospensivo

¹ Il ricorso non ha effetto sospensivo.

² L'istanza di ricorso può, su richiesta o d'ufficio, accordare l'effetto sospensivo qualora il ricorso appaia sufficientemente motivato e non vi si oppongano interessi prevalenti, siano essi pubblici o privati.

³ Se l'effetto sospensivo viene accordato su richiesta del ricorrente e se ciò può causare un notevole pregiudizio, il ricorrente può, entro un termine ragionevole, essere obbligato a prestare delle garanzie per le spese processuali e per eventuali risarcimenti in favore della controparte. Se la garanzia non viene prestata in termine utile, la decisione sull'effetto sospensivo decade.

⁴ Il ricorrente è tenuto a risarcire il danno derivante dalla concessione dell'effetto sospensivo, se ha agito intenzionalmente o con grave negligenza.

Art. 18

Decisione

¹ Se il contratto non è ancora stato concluso, l'istanza di ricorso può annullare la decisione e decidere essa stessa nel merito oppure può rinviare la decisione, con o senza condizioni vincolanti, al committente.

² Se il contratto è già stato concluso ed il ricorso è fondato, l'istanza di ricorso constata il carattere illegale della decisione.

Sezione 6: Vigilanza**Art. 19**

¹ I Cantoni vigilano affinché, prima e dopo l'aggiudicazione, i committenti e gli offerenti si attengano alle disposizioni d'aggiudicazione. Controlli e sanzioni

² Essi prevedono sanzioni in caso di violazione delle disposizioni di aggiudicazione.

Sezione 7: Disposizioni finali**Art. 20**

¹ Ogni Cantone può aderire al presente concordato consegnando all'Organo intercantonale la propria dichiarazione di adesione, il quale provvede a comunicarla alla Confederazione. Adesione e recesso

² Il recesso può avvenire per la fine di un anno civile e deve essere comunicato con preavviso di sei mesi all'Organo intercantonale, il quale provvede a comunicarlo alla Confederazione.

Art. 21¹⁹

¹ Il presente concordato entra in vigore non appena due Cantoni vi aderiscono, mediante pubblicazione nella Raccolta ufficiale delle leggi federali; per ulteriori membri, mediante pubblicazione della loro adesione nel medesimo organo. Entrata in vigore

² Lo stesso vale per complementi e modificazioni del presente concordato.

³ Per i Cantoni che non hanno accettato le modifiche del 15 marzo 2001, rimane applicabile il concordato non modificato del 25 novembre 1994²⁰.

Art. 22

¹ Il presente concordato vale per l'aggiudicazione delle commesse che sono state messe a concorso o aggiudicate dopo la sua entrata in vigore. Diritto transitorio

² In caso di recesso, il concordato esplica i suoi effetti per l'aggiudicazione delle commesse che sono state messe a concorso prima della fine dell'anno civile in cui il recesso acquista efficacia.

¹⁹ Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

²⁰ RS 172.056.4

Al presente concordato hanno aderito i seguenti Cantoni:
(stato 6 maggio 2003)

Cantone	Adesione		Entrata in vigore	
Berna	1° gennaio	2003	28 gennaio	2003
Friburgo	1° gennaio	2002	28 gennaio	2003
Basilea Città	1° gennaio	2003	28 gennaio	2003
Sciaffusa	15 aprile	2003	6 maggio	2003 ²¹
San Gallo	1° gennaio	2003	28 maggio	2003

*Allegati*²²

1. Valori soglia per il settore dei trattati internazionali
2. Valori soglia e procedura per il settore non contemplato dai trattati internazionali

²¹ RU 2003 939

²² Nuovo testo giusta la decisione dell'OiAp del 15 marzo 2001.

*Allegato 1***Valori soglia per il settore dei trattati internazionali**

a. Secondo il "Government Procurement Agreement" GPA (Accordo OMC relativo agli appalti pubblici)²³

Committente	Valore della commessa in CHF (valore della commessa in DSP)		
	Lavori di costruzione (valore globale)	Forniture	Prestazioni di servizio
Cantoni	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
Autorità e imprese pubbliche nei settori dell'approvvigionamento idrico ed energetico, dei trasporti e delle telecomunicazioni	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

b. Secondo l'Accordo bilaterale tra la Comunità europea e la Confederazione svizzera²⁴, anche i seguenti committenti rientrano nel settore dei trattati internazionali:

Committente	Valore della commessa in CHF (valore della commessa in EURO)		
	Lavori di costruzione (valore globale)	Forniture	Prestazioni di servizio
Comuni/Distretti	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
Imprese private con diritti esclusivi o speciali nei settori dell'approvvigionamento idrico ed energetico e dei trasporti (compresi impianti di trasporto a fune e impianti di risalita)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
Imprese pubbliche e private attive in virtù di un diritto speciale o esclusivo nel settore dei trasporti ferroviari e in quello dell'approvvigionamento termico e di gas	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)

²³ RS 0.632.231.422

²⁴ RS 0.172.052.68

Committente	Valore della commessa in CHF (valore della commessa in EURO)		
	Lavori di costruzione (valore globale)	Forniture	Prestazioni di servizio
Imprese pubbliche e private attive in virtù di un diritto speciale o es- clusivo nel settore delle telecomu- nicazioni	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Allegato 2

Valori soglia e procedure per il settore non contemplato dai trattati internazionali

Tipi di procedura	Forniture (valore della commessa in CHF)	Prestazioni di servizio (valore della commessa in CHF)	Lavori di costruzione (valore della commessa in CHF)	
			Edilizia secondaria	Edilizia principale
Incarico diretto	inferiore a 100 000	inferiore a 150 000	inferiore a 150 000	inferiore a 300 000
Procedura a invito	inferiore a 250 000	inferiore a 250 000	inferiore a 250 000	inferiore a 500 000
Pubblico concorso/procedura selettiva	a partire da 250 000	a partire da 250 000	a partire da 250 000	a partire da 500 000

Legge sugli appalti pubblici (Lap)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli articoli 5, 9 e 11 della Legge federale sul mercato interno (LMI) del 6 ottobre 1995 e dell'articolo 13 del Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 15 marzo 2001 (CIAP),
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del ...

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina l'esecuzione della Legge federale sul mercato interno nell'ambito degli appalti pubblici nonché degli accordi internazionali ed intercantionali sugli appalti pubblici. Scopo

² La presente legge persegue in particolare i seguenti obiettivi:

- a) promuovere un'efficace concorrenza tra gli offerenti;
- b) garantire la parità di trattamento tra tutti gli offerenti, nonché un'aggiudicazione imparziale;
- c) incentivare l'impiego economico delle risorse finanziarie pubbliche;
- d) garantire la trasparenza e la protezione giuridica nelle procedure di aggiudicazione.

Art. 2

Le designazioni di persone, professioni e funzioni nella presente legge si riferiscono ad entrambi i sessi, se non risulta diversamente dal senso della presente legge. Parificazione dei sessi

II. Campo d'applicazione

Art. 3

Nel settore contemplato dai trattati internazionali la presente legge trova applicazione, nella misura in cui gli accordi internazionali ed intercantionali Settore dei trattati internazionali

nali emanati al proposito non contengano alcuna regolamentazione o contengano una regolamentazione non conclusiva.

Art. 4

Settore non contemplato dai trattati internazionali
1. In generale

¹ Nel settore non contemplato dai trattati internazionali la presente legge è applicabile all'aggiudicazione di commesse edili, di forniture e di prestazioni di servizio.

² Alla presente legge sottostanno, quali committenti, il Cantone, i comuni politici e altri enti preposti a compiti cantonali o comunali.

Art. 5

2. Imprese settoriali

¹ La presente legge trova inoltre applicazione ad autorità nonché ad imprese pubbliche e private dotate di diritti esclusivi o particolari, nei settori dell'approvvigionamento idrico ed energetico, dei trasporti e delle telecomunicazioni.

² Esse sottostanno alla presente legge unicamente per commesse da esse aggiudicate per svolgere le loro attività in questi settori.

³ Committenti privati attivi nei settori possono farsi escludere dal campo d'applicazione, se altre imprese hanno la possibilità di offrire le stesse prestazioni di servizio all'interno della stessa area geografica a condizioni essenzialmente identiche (clausola d'esclusione).

Art. 6

3. Settore sovvenzionato

¹ La presente legge viene applicata ad altre istituzioni e privati:

- a) se vengono corrisposti mezzi finanziari pubblici che superano la metà delle spese complessive del progetto di appalto;
- b) se il Cantone versa sussidi considerevoli;
- c) se il sovvenzionatore, con la sua garanzia di sussidio, esige l'osservanza delle prescrizioni sugli appalti pubblici.

² Il Governo disciplina i dettagli.

Art. 7

4. Eccezioni

¹ La presente legge non è applicabile a commesse assegnate ad istituti per portatori di handicap, istituti di beneficenza e istituti di pena, nonché all'acquisto di armi o munizioni.

² Le commesse non devono essere aggiudicate conformemente alla presente legge se:

- a) sono in pericolo l'ordine pubblico o la sicurezza pubblica;
- b) ciò si rivela necessario per la tutela della salute e la vita dell'uomo, degli animali e dei vegetali;
- c) si violano i diritti inerenti la tutela della proprietà intellettuale.

Art. 8

Offerenti provenienti da Stati che non garantiscono la reciprocità non possono far valere diritti concessi dalla presente legge. Reciprocità

Art. 9

¹ Le aggiudicazioni di commesse di un committente che non ha sede o domicilio nel Cantone sottostanno in linea di principio al diritto del luogo della sua sede. Se il committente sottopone l'appalto al diritto del luogo della prestazione, lo deve rendere noto al più tardi nella documentazione di gara. Committenti particolari

² Le aggiudicazioni, a cui partecipano diversi committenti, sottostanno al diritto del luogo di sede del committente principale. Rimangono riservati accordi deroganti che vanno resi noti al più tardi nella documentazione di gara.

III. Principi**Art. 10**

¹ Il committente assicura nel quadro di un'autocertificazione che l'offerente: Autocertificazione

- a) rispetti le vigenti disposizioni in materia di protezione dei lavoratori e le condizioni di lavoro;
- b) obblighi, mediante contratto, anche terzi ai quali affida commesse, ad osservare le disposizioni in materia di protezione dei lavoratori e le condizioni di lavoro;
- c) abbia pagato tutte le imposte e tutti i contributi esigibili alle assicurazioni sociali;
- d) non abbia concluso accordi o preso altri provvedimenti pregiudicanti la concorrenza;
- e) non si trovi in procedura fallimentare e nemmeno sia stato eseguito, contro di lui, un pignoramento negli ultimi dodici mesi.

² Su richiesta ogni offerente deve comprovare l'esattezza delle indicazioni fornite e autorizzare il committente alla verifica.

³ Il committente può richiedere una garanzia adeguata ad un offerente che si trova in una procedura concordataria, prima dell'aggiudicazione dell'appalto.

Art. 11

¹ Sono considerati disposizioni in materia di protezione dei lavoratori in particolare atti normativi sulla protezione dei lavoratori e sull'assicurazione contro gli infortuni. Disposizioni in materia di protezione dei lavoratori e condizioni di lavoro

² Sono considerate condizioni di lavoro in particolare le prescrizioni dei contratti collettivi di lavoro e dei contratti normali di lavoro; laddove questi mancano, fanno stato le prescrizioni locali e professionali usuali.

³ Le autorità esecutive previste da leggi speciali o altre istanze designate dal Governo, in particolare le commissioni paritetiche e tripartite, controllano l'osservanza delle disposizioni in materia di protezione dei lavoratori e delle condizioni di lavoro, nonché la parità di trattamento della donna e dell'uomo. Il committente può consultare in ogni momento queste autorità e istanze.

Art. 12

Ricusa e incompatibilità

¹ Un membro dell'autorità aggiudicante deve ricusarsi nel caso in cui egli stesso, il proprio coniuge o persone imparentate o affini con lui fino al terzo grado, abbiano un interesse immediato all'esito di una procedura di aggiudicazione oppure se altre circostanze lo fanno apparire prevenuto.

² Persone e imprese non possono partecipare quali offerenti alla procedura, se:

- a) hanno preparato la documentazione di gara;
- b) hanno collaborato alla preparazione della procedura di aggiudicazione in misura tale da aver beneficiato di un considerevole vantaggio non compensabile dal committente oppure da poter influire sull'aggiudicazione a proprio favore.

IV. Procedure di aggiudicazione e offerenti speciali

Art. 13

Tipi di procedura

¹ Si distinguono i seguenti tipi di procedura:

- a) Il pubblico concorso, con cui il committente mette pubblicamente a concorso la commessa e tutti gli offerenti possono presentare un'offerta.
- b) La procedura selettiva, con cui il committente mette pubblicamente a concorso la commessa e tutti gli offerenti possono presentare una domanda di partecipazione. Il committente stabilisce, in base a criteri di idoneità, gli offerenti che in una seconda fase possono inoltrare un'offerta. Il committente può limitare il numero degli offerenti invitati a presentare un'offerta, nel caso in cui altrimenti l'aggiudicazione della commessa non possa svolgersi in modo efficiente. Una concorrenza efficace deve essere garantita.
- c) La procedura a invito, nella quale il committente stabilisce quali offerenti sono direttamente invitati a presentare un'offerta, senza bando di concorso. Il committente deve richiedere, se possibile, almeno tre offerte.

d) L'incarico diretto, con cui il committente aggiudica una commessa direttamente senza avviare una procedura formale di aggiudicazione, in particolare senza bando di concorso. La richiesta di offerte concorrenti è ammissibile.

² Il committente che indice un concorso di progettazione o per prestazioni globali, stabilisce la procedura caso per caso conformemente ai principi della presente legge. Al riguardo, il committente può rinviare in tutto o in parte alle disposizioni pertinenti di associazioni specializzate, sempre che simili disposizioni non siano contrarie ai principi della presente legge.

Art. 14

¹ Nel settore non contemplato dai trattati internazionali trovano applicazione le seguenti procedure:

Scelta della
procedura e
valori soglia

1. Il pubblico concorso o la procedura selettiva in caso di aggiudicazioni:
 - a) per commesse nell'edilizia principale a partire da 400'000 franchi;
 - b) per commesse nell'edilizia secondaria a partire da 150'000 franchi;
 - c) per commesse di forniture a partire da 150'000 franchi;
 - d) per commesse di prestazione; di servizio a partire da 250'000 franchi.
2. La procedura a invito in caso di aggiudicazioni:
 - a) per commesse nell'edilizia principale a partire da 100'000 e inferiori a 400'000 franchi;
 - b) per commesse nell'edilizia secondaria a partire da 50'000 e inferiori a 150'000 franchi;
 - c) per commesse di forniture a partire da 50'000 e inferiori a 150'000 franchi;
 - d) per commesse di prestazioni di servizio a partire da 100'000 e inferiori a 250'000 franchi.
3. La procedura per incarico diretto in caso di aggiudicazioni:
 - a) per commesse nell'edilizia principale inferiori a 100'000 franchi;
 - b) per commesse nell'edilizia secondaria inferiori a 50'000 franchi;
 - c) per commesse di forniture inferiori a 50'000 franchi;
 - d) per commesse di prestazioni; di servizio inferiori a 100'000 franchi.

² In osservanza del diritto di rango superiore, il Governo può decretare adeguamenti dei valori soglia.

³ Il Governo disciplina i dettagli, segnatamente le eccezioni e il calcolo del valore delle commesse.

Art. 15

ConSORZI di offerenti

¹ Se la costituzione di consorzi di offerenti non viene esplicitamente esclusa o limitata nell'avviso di gara o nella documentazione di gara, più imprese possono inoltrare un'offerta comune.

² In caso di consorzi di offerenti, i singoli membri devono essere designati precisamente nell'offerta.

³ Ogni singolo membro del consorzio di offerenti deve osservare le disposizioni in materia di protezione dei lavoratori e le condizioni di lavoro vigenti.

⁴ L'offerta e l'autocertificazione devono essere firmate da tutti i membri del consorzio di offerenti.

Art. 16

Subappalti

¹ Il subappalto di commesse può di regola avvenire unicamente con l'approvazione del committente e soltanto per prestazioni secondarie o speciali. In linea di principio l'offerente deve fornire la prestazione caratteristica della commessa.

² Il committente può pretendere dall'offerente in particolare le seguenti indicazioni:

- a) natura e entità delle prestazioni previste per un subappalto;
- b) nome e sede delle imprese che partecipano all'esecuzione della commessa;
- c) prova dell'idoneità di queste imprese.

V. Inoltro e trattamento delle offerte**Art. 17**

Inoltro

¹ Le offerte devono essere inoltrate debitamente compilate e firmate all'attenzione dell'ufficio designato nell'avviso di gara o nella documentazione di gara.

² Esse devono essere munite all'esterno in modo visibile dell'intestazione richiesta (dicitura) e vanno inoltrate per posta entro il termine stabilito.

³ Il Governo disciplina i dettagli e le eccezioni.

Art. 18

Validità

¹ Le offerte possono essere ritirate solo entro il termine d'inoltro mediante comunicazione scritta.

² Se la documentazione di gara non contiene alcuna disposizione in merito alla durata di validità delle offerte, queste rimangono vincolanti durante sei mesi a contare dal termine d'inoltro.

Art. 19

¹ È vietata qualsiasi trattativa tra committente e offerenti circa prezzi, riduzioni del prezzo e modifiche del contenuto delle prestazioni in questo contesto. Divieto di negoziazione

² Nella procedura per incarico diretto sono ammesse le trattative.

Art. 20

¹ Il committente stabilisce criteri oggettivi e le prove da apportare per la valutazione dell' idoneità degli offerenti. Criteri d' idoneità

² I criteri d' idoneità concernono in particolare la capacità specialistica, finanziaria, economica, tecnica ed organizzativa degli offerenti.

³ Nella determinazione dei criteri d' idoneità e delle prove richieste il committente tiene in considerazione la natura e l' entità della commessa.

Art. 21

¹ L' offerta economicamente più vantaggiosa ottiene l' aggiudicazione. Criteri di aggiudicazione

² Possono essere tenuti in considerazione in particolare criteri quali la qualità, il prezzo, la funzionalità, i termini, il valore tecnico, l' estetica, i costi d' esercizio, la continuità, la creatività, il servizio clientela e l' infrastruttura.

³ Il committente rende noti nell' avviso di gara o nella documentazione di gara i criteri di aggiudicazione che trovano applicazione, indicando il loro valore relativo o l' ordine della loro importanza.

⁴ L' aggiudicazione di appalti ampiamente standardizzati può avvenire anche esclusivamente secondo il criterio del minor prezzo. Ciò va sostanzialmente presunto anche quando il committente non ha reso noto agli offerenti alcun criterio di aggiudicazione.

Art. 22

Un' offerta viene esclusa dall' aggiudicazione segnatamente se l' offerente: Motivi di esclusione

- a) non appone o non appone correttamente sulla busta d' invio l' indirizzo o l' intestazione (dicitura) richiesti oppure non rispetta i termini d' inoltro;
- b) presenta un' offerta oppure un' autocertificazione che non contiene oppure che contiene in modo incompleto la sua firma o, nel caso di un consorzio di offerenti, degli altri consorziati;
- c) inoltra un' offerta incompleta o che non corrisponde ai requisiti dell' avviso di gara;
- d) non soddisfa o non soddisfa più i criteri d' idoneità richiesti;
- e) ha fornito al committente informazioni false oppure ha compilato l' autocertificazione in modo non veritiero;
- f) non ha pagato le imposte o gli oneri sociali;

- g) non rispetta le disposizioni determinanti in materia di protezione dei lavoratori e le condizioni di lavoro oppure il precetto della parità di trattamento tra uomo e donna;
- h) ha stipulato accordi che eludono o pregiudicano considerevolmente un'efficace concorrenza;
- i) non si attiene a disposizioni sulla protezione dell'ambiente;
- j) ha eseguito altre commesse non a regola d'arte oppure senza rispettare i termini prescritti, rispettivamente se continua a dare adito a reclami;
- k) si trova in una procedura fallimentare oppure se negli ultimi 12 mesi contro di lui è stato eseguito un pignoramento;
- l) in relazione all'evasione di altre commesse ha subito una condanna penale;
- m) ha partecipato alla preparazione della procedura di aggiudicazione ai sensi dell'articolo 12 capoverso 2.

Art. 23

Notifica dell'aggiudicazione

¹ L'aggiudicazione va notificata contemporaneamente a tutti gli offerenti, munita della motivazione sommaria e dell'avvertimento circa i mezzi d'impugnazione.

² Il committente può delegare internamente la competenza della comunicazione.

³ Nel settore dei trattati internazionali il committente pubblica entro al massimo 72 giorni dall'aggiudicazione un avviso, il quale deve apparire almeno sul Foglio ufficiale cantonale. Tale avviso deve contenere le seguenti indicazioni:

- a) tipo di procedura applicata;
- b) oggetto e entità della commessa;
- c) nome e indirizzo del committente;
- d) data dell'aggiudicazione;
- e) nome e indirizzo dell'offerente tenuto in considerazione;
- f) prezzo dell'offerta tenuta in considerazione.

Art. 24

Revoca, interruzione e ripetizione

¹ L'aggiudicazione può essere revocata sulla base di motivi importanti, segnatamente alle condizioni di cui all'articolo 22.

² Il committente può interrompere la procedura di aggiudicazione per motivi importanti.

³ La procedura può essere ripetuta in special modo se:

- a) non è stata presentata alcuna offerta atta a soddisfare i criteri o i requisiti fissati nell'avviso di gara o nella documentazione di gara;

- b) in seguito ad una modifica delle condizioni quadro sono da attendersi offerte più vantaggiose;
- c) le offerte presentate non garantiscono un'efficace concorrenza;
- d) si rende necessaria una modifica essenziale della prestazione richiesta;
- e) le offerte valide superano di gran lunga il limite dei costi.

⁴ La revoca, l'interruzione o la ripetizione della procedura vanno rese note secondo le prescrizioni sulla notifica dell'aggiudicazione.

VI. Protezione giuridica

Art. 25

¹ Contro le decisioni del committente può essere interposto ricorso al Tribunale amministrativo. Ricorso

² Per decisioni impugnabili singolarmente mediante ricorso s'intendono:

- a) l'avviso di gara per la commessa;
- b) la decisione sulla scelta dei partecipanti nella procedura selettiva;
- c) l'aggiudicazione e l'esclusione dalla procedura;
- d) la revoca, l'interruzione e la ripetizione della procedura.

³ Appalti che giusta l'articolo 14 capoverso 1 numero 3 avvengono mediante incarico diretto non sono impugnabili.

Art. 26

¹ I ricorsi devono essere inoltrati in forma scritta e debitamente motivati, entro 10 giorni dalla notifica della decisione. Procedura di ricorso

² La procedura deve svolgersi il più rapidamente possibile. I termini fissati dal giudice possono essere prorogati solo in seguito a fondati motivi e di regola una volta sola. Per il resto fanno stato per analogia le disposizioni del codice di procedura civile sulla procedura accelerata.

³ Non vengono applicate le prescrizioni sulle ferie giudiziarie.

Art. 27

¹ Il ricorso è proponibile contro:

- a) le violazioni di diritto, compreso l'eccesso o l'abuso del potere di apprezzamento;
- b) l'accertamento errato o incompleto di fatti giuridicamente rilevanti.

Motivi di ricorso

² È esclusa la censura dell'inadeguatezza.

Art. 28

¹ Il ricorso non ha effetto sospensivo.

Effetto
sospensivo

² Il Tribunale amministrativo può, su richiesta o d'ufficio, accordare l'effetto sospensivo qualora il ricorso appaia sufficientemente motivato e non vi si oppongano interessi prevalenti, siano essi pubblici o privati.

³ Se l'effetto sospensivo viene accordato su richiesta del ricorrente e se esso può causare un notevole pregiudizio, il ricorrente può, entro un termine ragionevole, essere obbligato a prestare delle garanzie per le spese processuali e per eventuali risarcimenti in favore della controparte. Se la garanzia non viene prestata in termine utile, la decisione sull'effetto sospensivo decade.

⁴ Il ricorrente è tenuto a risarcire il danno derivante dalla concessione dell'effetto sospensivo, se ha agito intenzionalmente o con grave negligenza.

Art. 29

Decisione su ricorso

¹ Se il contratto non è ancora stato concluso, il Tribunale amministrativo può annullare la decisione e decidere esso stesso nel merito oppure può rinviare al committente la decisione, con o senza condizioni vincolanti.

² Se il contratto è già stato concluso ed il ricorso risulta fondato, il Tribunale amministrativo constata il carattere illegale della decisione.

Art. 30

Risarcimento dei danni

¹ Il committente è responsabile dei danni derivanti dalla sua decisione, la cui illegalità è stata constatata dal Tribunale amministrativo.

² Qualora sia ammessa la stipulazione anticipata del contratto, la responsabilità si limita alle spese risultate all'offerente in relazione alla procedura di aggiudicazione e di impugnazione.

³ La domanda di risarcimento dei danni va inoltrata al più tardi entro un anno dall'accertamento dell'illegalità.

⁴ La competenza e la procedura si conformano alle disposizioni del codice di procedura civile.

VII. Sanzioni

Art. 31

Violazione di prescrizioni di diritto del lavoro

¹ Il Governo e le autorità designate giusta atti normativi speciali sono competenti per l'accettazione di denunce da parte dei lavoratori, delle commissioni paritetiche o di altri organi di controllo.

² In caso di gravi contravvenzioni alle disposizioni in materia di protezione dei lavoratori e alle condizioni di lavoro oppure al principio della parità di trattamento tra uomo e donna, il Governo o l'autorità designata giusta gli atti normativi speciali può ammonire l'offerente colpevole o escluderlo da appalti futuri per una durata fino a cinque anni.

³ Qualora non esistano altre regolamentazioni di leggi speciali, tale decisione può essere impugnata entro 20 giorni mediante ricorso al Tribunale amministrativo.

⁴ Il dipartimento tiene un elenco degli offerenti esclusi dagli appalti pubblici. Tale elenco è accessibile ai committenti e agli organi di controllo, e contiene informazioni circa la durata dell'esclusione.

⁵ Altre autorità, che pronunciano sanzioni di diritto di aggiudicazione contro un'impresa in seguito a violazioni delle disposizioni in materia di protezione dei lavoratori o delle condizioni di lavoro, trasmettono al dipartimento incaricato dell'esecuzione delle prescrizioni sugli appalti pubblici una copia della relativa decisione.

Art. 32

¹ Il committente può procedere contro offerenti che hanno fornito indicazioni non veritiere nell'autocertificazione e che hanno ottenuto l'appalto con:

Falsa autocertificazione

- a) la revoca della commessa aggiudicata e la disdetta prematura del contratto;
- b) l'imposizione di una pena convenzionale prevista nella documentazione di gara o nel contratto, che può ammontare fino al 10 per cento dell'importo rettificato dell'offerta;
- c) l'esclusione da appalti futuri per una durata fino a cinque anni.

² Restano riservati ulteriori passi legali contro offerenti colpevoli.

Art. 33

Le contravvenzioni alle disposizioni di aggiudicazione commesse da committenti sovvenzionati possono essere punite mediante una revoca totale o parziale delle sovvenzioni.

Revoca di sovvenzioni

VIII. Statistica

Art. 34

¹ Ogni committente comunica le proprie commesse aggiudicate nel settore dei trattati internazionali al dipartimento competente per l'esecuzione della presente legge.

Obbligo di statistica

² Nel settore non contemplato dai trattati internazionali tutte le commesse che vengono aggiudicate nell'ambito del pubblico concorso e della procedura selettiva nonché della procedura a invito, vanno comunicate al dipartimento competente per l'esecuzione. In egual misura devono essere notificate tutte le commesse che vengono aggiudicate mediante incarico diretto sulla base di una deroga all'aggiudicazione.

³ La statistica contiene almeno le seguenti indicazioni:

- a) nome e indirizzo del committente;
- b) oggetto e entità della commessa;
- c) tipo di commessa;
- d) tipo di procedura applicata;
- e) nome, indirizzo e provenienza dell'offerente tenuto in considerazione;
- f) prezzo dell'offerta tenuta in considerazione;
- g) data dell'aggiudicazione.

⁴ Il dipartimento allestisce ogni anno una statistica e la trasmette agli interessati.

IX. Disposizioni finali

Art. 35

Esecuzione

¹ Il Governo emana le relative disposizioni d'esecuzione.

² Esso designa il dipartimento competente della formazione e del perfezionamento dei responsabili per gli appalti pubblici nel Cantone, della tenuta della statistica nonché dell'elaborazione di principi unitari e della comunicazione d'informazioni.

Art. 36

Abrogazioni

¹ Vengono abrogate:

- a) la Legge sugli appalti pubblici del 7 giugno 1998;
- b) i numeri 2-5 della decisione d'adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 25 novembre 1994.

² Se atti normativi vigenti rinviano a disposizioni in contrasto con la presente legge oppure con le relative disposizioni d'esecuzione, vengono applicate le prescrizioni corrispondenti della presente legge.

Art. 37

Diritto transitorio

Tutte le commesse che all'entrata in vigore della presente legge sono già state messe a pubblico concorso rispettivamente sottoposte agli offerenti per la presentazione di un'offerta, vengono trattate secondo il diritto precedente.

Art. 38

Referendum ed entrata in vigore

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Participaziun dal chantun Grischun a la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 15 da mars 2001

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'artitgel 32 alinea 2 da la constituziun chantunala, sunter avair gi invista da la missiva da la regenza ...

concluda:

1. Il chantun Grischun sa participescha a la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 15 da mars 2001.
2. La regenza vegn autorisada da:
 - a) proclamar la participaziun a la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas;
 - b) ratifitgar adattaziuns posteriuras da la cunvegna interchantunala, sch'ellas èn main impurtantas;
 - c) da far cunvegna da dretg reciproc cun auters chantuns e stadis vischins.
3. La regenza po abolir il conclus davart la participaziun dal chantun Grischun a la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 25 da november 1994, sche tut ils chantuns fan part da la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 15 da mars 2001.
4. La participaziun dal chantun Grischun a la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 15 da mars 2001 entra en vigor cun la publicaziun en la collecziun uffiziala dal dretg federal.
5. Las cifras 1 fin 3 da quest conclus suttastattan al referendum facultativ.

Cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas (CIAP)

dals 25 da november 1994 / 15 da mars 2001

Tenor il conclud da l'organ interchantunal (INAP) e cun il consentiment dals commembers da la conferenza dals directurs da construcziun, planisaziun e protecziun da l'ambient (CCPA) dals 15 da mars 2001

1. part: Disposiziuns generalas

Art. 1¹

¹ Questa cunvegna ha l'intent d'avrir il martgà da las acquisiziuns publicas dals chantuns, da las vischnancas e d'auters purtaders d'incumbensas chantunals u communalas. Ella integrescha per quest intent er terzas per-sunas, uschenavant che quellas vegnan engaschadas tras contracts internaziunals. Intent

² Ella vul armonisar las reglas da surdada tras princips definids cuminaiv-lamain, sco er realisar en il dretg chantunal las obligaziuns spezialmain dal Government Procurement Agreement² (GPA) e da la cunvegna tranter la communitad europeica e la confederaziun svizra davart tscherts aspects da las acquisiziuns publicas.

³ Sias finamiras èn spezialmain:

- a. promover ina concorrenza efficazia tranter las offerentas ed ils offerents;
- b. garantir il tractament egal da tut las offerentas e da tut ils offerents sco er ina surdada imparziala;
- c. garantir la trasparenza da las proceduras da surdada;
- d. impunder economicamain ils meds publics.

Art. 2³

Ils chantuns participads sa resalvan il dretg:

- a. da far tranter els cunvegnas bilaterals u multilaterals per extender il champ d'applicaziun da questa cunvegna u per cuntinuar da sviluppar ulteriuramain lur collavuraziun en in'otra moda;
- b. da far cunvegnas cun las regiuns cunfinantas e cun ils stadis vischins.

Resalvas d'autras cunvegnas

¹ versiu tenor il conclud dal INAP dals 15 da mars 2001

² CS 0.632.231'422

³ versiu tenor il conclud dal INAP dals 15 da mars 2001

Execuziun

Art. 3⁴

Las autoritads cumpetentas da mintga chantun relaschan disposiziuns executivas che ston correspunder a la cunvegna.

2. part: (...)⁵

Organ interchantunal

Art. 4⁶

¹ Ils commembers dals chantuns participads a la cunvegna en la conferenza dals directurs da construcziun, planisaziun e protecziun da l'ambient furman l'organ interchantunal per las acquisiziuns publicas (INAP).

² L'organ interchantunal è cumpetent per:

- a. midar la cunvegna cun resalva dal consentiment dals chantuns participads;
- b. relaschar directivas da surdada;
- c. adattar las valurs minimalas menziunadas en las agiuntas;
- c^{bis} prender encunter e trasmetter ina dumonda d'exemziun da las incumbensadras e dals incumbensaders da questa cunvegna, sch'autras interpresas han la pussaivladad da porscher las medemas prestaziuns da servetsch en il medem territori geografic sut essenzialmain las medemas cundiziuns (clausula d'exemziun);
- d. (...)
- e. controllar l'execuziun da la cunvegna tras ils chantuns e designar in organ da controlla;
- f. reglar l'organisaziun e la procedura per applitgar la cunvegna;
- g. lavurs sco post da contact en il rom da cunvegna internaziunalas;
- h. designar ils delegads chantunals en gremis naziunals ed internaziunals sco er approvar ils reglaments da manaschi correspundents.

³ L'organ interchantunal piglia sias decisiuns cun ina maiortad da trais quarts dals preschents, sche almain la mesadad dals chantuns participads è represchentada. Mintga chantun participà ha ina vusch che vegn represchentada d'in commember da la regenza chantunala.

⁴ L'organ interchantunal collavura cun las conferenzas da las scheffas e dals schefs da las direzziuns chantunals pertutgadas e cun la confederaziun.

⁴ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

⁵ títel aboli tras il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

⁶ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

Art. 5 (...)⁷**3. part: Champ d'applicaziun****Art. 5^{bis}**

¹ I vegn distingui tranter in sector da contracts internaziunals ed in sector betg cumpiglià da contracts internaziunals. Cunfinaziun

² En il sector da contracts internaziunals vegnan transponidas las obligaziuns dals contracts internaziunals en il dretg chantunal.

³ En il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals vegnan armonisadas las disposiziuns chantunals sin plaun naziunal.

Art. 6⁹

¹ En il sector da contracts internaziunals vegn questa cunvegna applitgada per las incaricas definidas en ils contracts internaziunals, spezialmain: Tips d'incarica

- a. incaricas da construcziun davart l'execuziun da lavurs da construcziun auta e bassa;
- b. incaricas da furniziun davart l'acquisiziun da bains movibels, particularmain tras cumpra, leasing, locaziun, fittanza u tras cumpra a tschains;
- c. incaricas da prestaziuns da servetsch.

² En il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals vegn questa cunvegna applitgada per tuts tips d'incaricas publicas.

Art. 7¹⁰

¹ Las valurs minimalas en il sector da contracts internaziunals vegnan menziunadas en l'aggiunta 1. Valurs minimalas

^{1bis} Las valurs minimalas en il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals vegnan menziunadas en l'aggiunta 2.

^{1ter} La taglia sin la plivalur na vegn betg resguardada cun stimar la valur da l'incarica.

² Sch'i vegnan surdadas pliras incaricas da construcziun per realisar in'ovra da construcziun, alura è decisiva, en il sector da contracts internaziunals, la valur totala da las lavurs da construcziun auta e bassa. Incaricas da construcziun en il sector da contracts internaziunals che na cuntanschan sulettas betg la valur da dus milliuns francs e che na surpassan ensemen betg 20 pertschient da la valur da l'entira ovra da construcziun, ston vegnir surdadas almain tenor las disposiziuns dal sector betg cumpiglià da contracts internaziunals (clausula da bagatella).

⁷ titel aboli tras il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

⁸ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

⁹ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

¹⁰ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

Incumbensadra
ed incumbensader

Art. 8¹¹

¹ En il sector da contracts internaziunals èn suttamess a questa cunvegna:

- a. chantuns, vischnancas sco er instituziuns dal dretg public sin plaun chantunal u communal, cun excepziun da lur activitads commerzialas u industrialas;
- b. (...)
- c. autoritads sco er interpresas publicas e privatas ch'èn dotadas cun dretgs exclusivs u spezials, mintgamai en ils secturs dal provediment d'aua, d'energia e da traffic sco er da la telecommunicaziun. Ellas èn suttamessas a questa cunvegna be per incaricas ch'ellas surdattan per exequir lur activitad en Svizra en quels secturs;
- d. ulteriuras incumbensadras ed ulteriurs incumbensaders tenor ils contracts internaziunals correspondents.

² En il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals èn suttamess plinavant a questa cunvegna:

- a. auters purtaders d'incumbensas chantunalas u communalas, cun excepziun da las activitads commerzialas u industrialas da quellas;
- b. objects e prestaziuns che vegnan subvenziunads cun daners publics per dapli che 50% dals custs totals.

³ Surdadas, a las qualas pliras incumbensadras e plirs incumbensaders èn participads tenor l'aleina 1 e 2, èn suttamessas al dretg dal lieu da la sedia da l'incumbensadra principala u da l'incumbensader principal. Surdadas tras purtaders communabels èn suttamessas al dretg dal lieu da la sedia dals purtaders. Sche quests n'han betg ina sedia, alura vala il dretg dal lieu da l'activitad principala u da l'execuziun da la lavur. Cunvegnas divergentas restan resalvadas.

⁴ Surdadas d'ina incumbensadra u d'in incumbensader tenor l'aleina 1 e 2, da las qualas l'execuziun na succeda betg en il territori giuridic da lur sedia, èn suttamessas al dretg dal lieu da la sedia da l'incumbensadra u da l'incumbensader u dal lieu da l'activitad principala.

Art. 9¹²

Offerenta ed
offerent; dretg
reciproc

Questa cunvegna è applitgabila per purschidas d'offerentas e d'offerents ch'han lur sedia u lur domicil:

- a. en in chantun participà;
- b. en in stadi ch'è obligà tras in contract internaziunal d'applitgar las acquisiziuns publicas;
- c. (...)

¹¹ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

¹² versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

Art. 10¹³

¹La cunvegna na vegn betg applitgada per:

Excepciuns

- a. incaricas ad instituziuns d'impedids, instituziuns da beneficenza e praschuns;
- b. incaricas che vegnan dadas en il rom da programs d'agid agrar e da nutriment;
- c. incaricas che vegnan surdadas sin fundament d'in contract internaziunal davart in object ch'ins vul realisar e purtar communablamain;
- d. incaricas che vegnan surdadas sin fundament d'ina procedura speziala ad ina organisaziun internaziunala;
- e. incaricas per l'acquisiziun d'armas, muniziun u da material da guerra e per la construcziun d'edifizis da l'infrastructura da cumbat e da commando da la defensiun generala e da l'armada.

²L'incumbensadra e l'incumbensader n'han betg da surdar ina incarica tenor las disposiziuns da questa cunvegna, sche:

- a. l'urden public u la segirezza publica èn periclitads tras quai;
- b. la protecziun da la sanadad e da la vita dals umans, animals e da las plantas pretenda quai; u sche
- c. dretgs da protecziun existents da la proprietad intellectuala vegnissan violads.

4. part: Procedura**Art. 11**

En connex cun la surdada d'incaricas vegnan observads ils sequents Principis generals princips:

- a. nondiscriminaziun e tractament egal da las offerentas e dals offerents;
- b. concurrenza efficazia;
- c. renunzia a rundas per tractar las offertas inoltradas;
- d. observar las reglas da recusaziun;
- e. observar las disposiziuns davart la protecziun da lavurantas e lavurants e davart las cundiziuns da lavur;
- f. tractament egal da la dunna e da l'um;
- g. tractament confidenzial d'infurmaziuns.

Art. 12¹⁴

¹I vegnan distinguids ils sequents tips da procedura:

Tips da procedura

¹³ versiu tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

¹⁴ versiu tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

a. la procedura averta, tar la quala l'incumbensadra u l'incumbensader communitgescha l'incarica planisada publicamain e tut las offerentas ed ils offerents pon inoltrar in'offerta;

b. la procedura selectiva, tar la quala l'incumbensadra u l'incumbensader metta l'incarica planisada publicamain en concorrenza.

Tut las offerentas ed ils offerents pon inoltrar ina dumonda da participaziun. L'incumbensadra u l'incumbensader determinescha, sin fundament da criteris d'adattaziun, las offerentas ed ils offerents che dastgan inoltrar in'offerta. L'incumbensadra u l'incumbensader po limitar en la publicaziun il dumber da las offerentas e dals offerents envidads d'inoltrar in'offerta, sche la surdada da l'incarica na po uschiglio betg succeder en moda effizienta. Ina concorrenza efficazia sto dentant esser garantida;

b^{bis} la procedura d'invit, tar la quala l'incumbensadra u l'incumbensader determinescha tge offerenta u offerent che vegn envidà directamain d'inoltrar in'offerta, senza publicaziun. L'incumbensadra u l'incumbensader sto sche pussaivel dumandar almain trais offertas;

c. la procedura directa, tar la quala l'incumbensadra u l'incumbensader surdat directamain ina incarica, senza publicaziun.

² (...)

³ Tgi ch'organisescha ina concorrenza da planisaziun u da prestaziuns globalas regla la procedura en il singul cas, e quai en il rom dals principis da questa cunvegna. En quest connex po l'incumbensadra u l'incumbensader rinviar dal tutfatg u parzialmain a disposiziuns respectivas da federaziuns spezialisadas, sche talas disposiziuns na cuntrafan betg als principis da questa cunvegna.

Art. 12^{bis} ¹⁵⁾

Tscherna da las proceduras

¹ En il sector da contracts internaziunals pon las incaricas vegnir surdadas tenor libra tscherna en la procedura averta u selectiva. En cas speziels determinads dals contracts internaziunals pon ellas vegnir surdadas en la procedura directa.

² Incaricas en il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals pon ultra da quai vegnir surdadas en la procedura d'invit u en la procedura directa, tegnend quint da la valor minimala en l'aggiunta 2.

³ En il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals pon ils chantuns fixar valurs minimalas pli bassas per las proceduras. Da quai na dastgan betg vegnir deducidas resalvas da dretg reciproc.

¹⁵ versiun tenor il conclud dal INAP dals 15 da mars 2001

Art. 13¹⁶

Las disposiziuns executivas garanteschan:

Disposiziuns
executivas
chantunalas

- a. las publicaziuns necessarias sco er la publicaziun da las valurs minimalas;
- b. da sa referir a specificaziuns tecnicas betg discriminantas;
- c. la fixaziun da termins suffizients per inoltrar las offertas;
- d. ina procedura per examinar la qualificaziun da las offerentas e dals offerents tenor criteris objectivs e verifitgabels;
- e. la renconuschientscha vicendaivla da la qualificaziun da las offerentas e dals offerents ch'èn inscrits en las glistas permanentas dals chantuns participads;
- f. ils criteris d'aggiudicaziun adattads che garanteschan l'aggiudicaziun a l'offerta economicamain la pli favuraivla;
- g. l'aggiudicaziun tras disposiziun;
- h. la comunicaziun e la curta motivaziun da l'aggiudicaziun;
- i. la restricziun d'interrumper e da repeter la procedura da surdada mo per motivs impurtants;
- j. l'archivaziun.

Art. 14

¹ Il contract cun l'offerenta u cun l'offerent dastga vegnir concludì suenter l'aggiudicaziun e suenter la scadenza dal termin da recurs, sche l'istanza da recurs n'ha betg dà al recurs l'effect suspensiv.

Conclusiun dal
contract

² Sch'ina procedura da recurs senza effect suspensiv è pendent envers l'aggiudicaziun, alura communitgescha l'incumbensadra u l'incumbensader immediat la conclusiun dal contract a l'istanza da recurs.

5. part: Protecziun giuridica**Art. 15¹⁷**

¹ Cunter disposiziuns da l'incumbensadra u da l'incumbensader èsi admiss da recurrer tar ina istanza chantunala independenta. Quella decida definitivamain.

Dretg e termin da
recurs

^{1bis} Sco disposiziuns contestablas tras recurs a moda independenta valan:

- a. la publicaziun da l'incarica;
- b. la decisiun davart l'inscripziun d'ina offerenta u d'in offerent en ina glista permanenta tenor l'art. 13 lit. e;

¹⁶ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

¹⁷ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

- c. la decisiun davart la tscherna da las participantas e dals participants en la procedura selectiva;
- d. l'exclusiun da la procedura;
- e. l'agiudicaziun, sia revocaziun u l'interrupziun da la procedura da surdada.

² Recurs ston ins inoltrar en scrit e motivads entaifer diesch dis dapi la comunicaziun da la disposiziun.

^{2bis} Las vacanzas da dretgira na valan betg.

³ Sch'i mancan disposiziuns executivas chantunalas, alura è competent il tribunal federal per recurs che pertutgan l'applicaziun da questa cunvegna.

Art. 16

Motivs da recurs

¹ Cun il recurs pon vegnir reprimandadas:

- a. violaziuns da dretg, inclusiv il surpassament u l'abus dal parairi;
- b. la constataziun nuncorrecta u incumpletta dals fatgs giuridicamain relevants.

² Incommensuradadad na po betg vegnir fatga valair.

³ Sch'i mancan disposiziuns executivas chantunalas, alura pon vegnir fatgas valair directamain las disposiziuns da questa cunvegna.

Art. 17

Effect suspensiv

¹ Il recurs n'ha betg in effect suspensiv.

² L'istanza da recurs po dar, sin dumonda u d'uffizi, l'effect suspensiv, sch'il recurs para d'esser motivà suffizientamain e sche nagins interess predominants publics u privats na s'opponan.

³ Sche l'effect suspensiv vegn ordinà sin dumonda da la recurrenta u dal recurrent e sch'el po chaschunar in dischavantatg impurtant, alura po la recurrenta u il recurrent vegnir obligà da pajar a temp util garantias per ils custs da procedura e per eventualas indemnizaziuns a las partidas. Sche la garanzia na vegn betg pajada entaifer il termin fixà, alura daventa la decisiun davart l'effect suspensiv nunvalaivla.

⁴ La recurrenta u il recurrent è obligads da restituir il donn ch'è resultà da l'effect suspensiv, sch'els han agì cun intenziun u per greva negligientscha.

Art. 18

Decisiun

¹ Sch'il contract n'è betg anc concludì, alura po l'istanza da recurs concluder l'annulaziun da la disposiziun e decider senza en chausa u rinviar quella a l'incumbensadra u a l'incumbensader cun u senza instrucziuns impegnativas.

² Sch'il contract è gia concludì e sch'il recurs è motivà, alura constatescha l'istanza da recurs che la disposiziun è illegala.

6. part: Surveglianza

Art. 19

¹ Ils chantuns surveglian che las disposiziuns da surdada vegnian observadas avant e suenter l'agiudicaziun da las incumbensadras u dals incumbensaders e da las offerentas e dals offerents. Controllas e sancziuns

² Els prevesan sancziuns per il cas da violaziun da las disposiziuns da surdada.

7. part: Disposiziuns finalas

Art. 20

¹ Mintga chantun po sa participar a la cunvegna cun surdar sia decleraziun da participaziun a l'organ interchantunal, il qual communitgescha quella a la confederaziun. Entrada ed extrada

² L'extrada po succeder per la fin d'in onn chalendar. Quella sto vegnir annunziada sis mais ordavant a l'organ interchanunal, il qual communitgescha l'extrada a la confederaziun.

Art. 21¹⁸

¹ La cunvegna entra en vigur uschespert che dus chantuns èn sa participads, cun la publicaziun en la collecziun uffiziala da las leschas federalas e per ulteriurs commembers cun la publicaziun da lur participaziun en il medem organ. Entrada en vigur

² Il medem vala per cumplettaziuns e midadas da la cunvegna.

³ Areguard ils chantuns che n'han betg surpiglià las midadas preschentadas dals 15 da mars 2001 vala vinavant la cunvegna nunmidada dals 25 da november 1994¹⁹.

Art. 22

¹ La cunvegna vala per la surdada d'incaricas ch'èn vegnidas publitgadas u surdadas suenter l'entrada en vigur da la cunvegna. Dretg transitori

² En il cas d'ina extrada vala la cunvegna per la surdada d'incaricas che vegnan publitgadas avant la fin da l'onni chalendar, en il qual l'extrada daventa valaivla.

¹⁸ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

¹⁹ CS 172.056.4

Al concordat èn sa participads ils sequents chantuns:
(stadi dals 6 da matg 2003)

chantun	participaziun	entrada en vigor
Berna	1. da schaner 2003	28 da schaner 2003
Friburg	1. da schaner 2002	28 da schaner 2003
Basilea-Citad	1. da schaner 2003	28 da schaner 2003
Schaffusa	15 d'avrigl 2003	6 da matg 2003 ²⁰
Son Gagl	1. da schaner 2003	28 da matg 2003

*aggiuntas*²¹

1. Valurs minimalas en il sector da contracts internaziunals
2. Valurs minimalas e proceduras en il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals

²⁰ CLF 2003 939

²¹ versiun tenor il conclus dal INAP dals 15 da mars 2001

Agiunta 1

Valurs minimalas en il sector da contracts internaziunals**a. Government Procurement Agreement GPA²² (cunvegna OMC davart las acquisiziuns publicas)**

incumbensadra incumbensader	valur d'incarica en CHF (valur d'incarica DRS)		
	lavurs da construcziun (valur totala)	furniziuns	servetschs
chantuns	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
autoritads ed interpresas publicas en ils secturs aua, energia, traffic e telecomunicaziun	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

b. Tenor la cunvegna bilaterala tranter la communidad europeica e la confederaziun svizra²³ èn sutta mess er las sequentas incumbensadras ed ils sequents incumbensaders al sector da contracts internaziunals:

incumbensadra incumbensader	valur d'incarica en CHF (valur d'incarica en EURO)		
	lavurs da construcziun (valur totala)	furniziuns	servetschs
vischnancas/districts	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
interpresas privatas cun dretgs exclusivs u cun dretgs speziels en ils secturs aua, energia e traffic (incl. funicularas ed implants da runals)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
interpresas publicas u interpresas privatas cun in dretg spezial u exclusiv en il sector dal traffic da viafier e dal provediment da gas e da chalur	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)

²² CS 0.632.231.422²³ CS 0.172.052.68

803.510

CIAP

incumbensadra incumbensader	valur d'incarica en CHF (valur d'incarica en EURO)		
	lavurs da construcziun (valur totala)	furniziuns	servetschs
interpresas publicas u privatas cun in dretg spezial u exclusiv en il sector da la telecommunicaziun	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

*Agiunta 2***Valurs minimalas e proceduras en il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals**

tips da procedura	furniziuns (valor d'incarica en CHF)	servetschs (valor d'incarica en CHF)	lavurs da construcziun (valor d'incarica en CHF)	
			industria se- cundara da construcziun	industria princ. da construcziun
surdada directa	sut 100'000	sut 150'000	sut 150'000	sut 300'000
procedura d'invit	sut 250'000	sut 250'000	sut 250'000	sut 500'000
procedura averta/ selectiva	sur 250'000	sur 250'000	sur 250'000	sur 500'000

Lescha da submissiun (Lsub)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils artitgels 5, 9 ed 11 da la lescha federala davart il martgà intern (LMI) dals 6 d'october 1995 e sin l'artitgel 13 da la convegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 15 da mars 2001 (CIAP), sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza ...

concluda:

I. En general

Art. 1

¹ Questa lescha regla l'execuziun da la lescha federala davart il martgà intern en il sector da las acquisiziuns publicas sco er da las convegnas internaziunalas ed interchantunalas davart las acquisiziuns publicas. Intent

² L'intent da questa lescha è oravant tut:

- a) da promover ina concurrenza efficazia tranter ils offerents;
- b) da tractar a moda eguala tut ils offerents sco er da garantir ina surdada imparziala;
- c) da promover il diever economic dals meds publices;
- d) da garantir la trasparenza e la protecciun giuridica tar proceduras da surdada.

Art. 2

Las indicaziuns davart las personas, las professiuns e las funcziuns en questa lescha sa refereschan a domaduas schlattainas uschenavant ch'i na resulta nagut auter or dal senn da questa lescha. Egualitad da las schlattainas

II. Champ d'applicaziun

Art. 3

Questa lescha vegn applitgada per il sector cumpiglià da contracts internaziunals sche las convegnas internaziunalas ed interchantunalas Sector da contracts internaziunals

relaschadas per quest intent na cuntengan naginas regulaziuns u naginas regulaziuns definitivas.

Art. 4

Sectur betg
cumpiglià da
contracts
internaziunals
1. en general

¹ En il sectur betg cumpiglià da contracts internaziunals vegn questa lescha applitgada per la surdada d'incarcas publicas da construcziun, furniziun e da prestaziuns da servetsch.

² Sco incumbensaders sustastattan a questa lescha il chantun, las vischnancas politicas ed auters purtaders d'incumbensas chantunalas u communalas.

Art. 5

2. interpresas
sectorialas

¹ Questa lescha vegn ultra da quai applitgada per instituziuns publicas sco er per interpresas privatas ch'èn dotadas cun dretgs exclusivs u spezials, mintgamai en ils secturs dal provediment d'aua, d'energia e da traffic sco er da la telecommunicaziun.

² Ellas sustastattan a questa lescha però be per incarcas ch'ellas surdattan en quels secturs per exequir lur activitads.

³ Incumbensaders privats ch'èn activs en ils secturs pon sa laschar deliberar dal champ d'applicaziun, sche autras interpresas han la pussaivladad da porscher questas prestaziuns da servetsch en il medem territori geografic sut essenzialmain las medemas cundiziuns (clausula d'exemziun).

Art. 6

3. sectur
subvenziunà

¹ Questa lescha vegn applitgada per autras instituziuns e per personas privatas, sche:

- a) daners publics che importan dapli che la mesadad dals custs totals dal project d'acquisiziun vegnan pajads;
- b) il chantun paga contribuziuns considerablas;
- c) il donatur da subvenziuns pretenda en sia garanzia da contribuziun che las prescripziuns da submitsiun vegnian resguardadas.

² La regenza regla ils detagls.

Art. 7

4. excepziuns

¹ Questa lescha na vegn betg applitgada per incarcas ad instituziuns d'impedids, instituziuns da beneficenza e praschuns sco er per l'acquisiziun d'armas e da muniziun.

² Incarcas na ston betg vegnir surdadas tenor questa lescha, sche:

- a) l'urden public u la segirezza publica èn periclitads;
- b) la protecziun da la sanadad e da la vita dals umans, animals e da las plantas pretenda quai;
- c) dretgs da protecziun da la proprietad intellectuala vegnan violads.

Art. 8

Offerents da stadis che na concedan nagin dretg reciproc, na pon betg far valair pretendiments da questa lescha. Dretg reciproc

Art. 9

¹ Surdadas d'incumbensaders extrachantunals èn suttamessas da princip al dretg dal lieu da sia sedia. Suttametta l'incumbensader l'acquisiziun al dretg da la sedia da la furniziun da la prestaziun, sto el communitgar quai il pli tard en ils documents da submitsiun. Incumbensaders
speziels

² Surdadas, a las qualas plirs incumbensaders èn sa participads, sutstattan al dretg da la sedia da l'incumbensader principal. Cunvegnas divergentas restan reservadas e ston vegnir communitgadas il pli tard en ils documents da submitsiun.

III. Princips**Art. 10**

¹ L'incumbensader garantescha en il rom d'ina decleranza persunala che l'offerent: Decleranza
persunala

- a) observa las disposiziuns per la protecziun da lavur e las cundiziuns da lavur vertentas;
- b) oblihescha er per contract terzas personas, a las qualas el dat vinavant incaricas, d'observar las disposiziuns per la protecziun da lavur e las cundiziuns da lavur;
- c) haja pajà tut las taglias e contribuziuns da l'assicuranza sociala che ston vegnir pajadas;
- d) n'haja fatg naginas cunvegnientschas u autras mesiras che pregiuditgeschan la concorrenza;
- e) na sa chatta ni en ina procedura da concurs ni ch'i saja vegni exequi tar el ina sequestraziun en ils davos dudesch mais.

² Sin dumonda ha mintga offerent da cumprovar la correctadad da las indicaziuns fatgas e d'autorisar l'incumbensader da controllar quai.

³ Avant che conceder l'agiudicaziun po l'incumbensader pretender d'ina offerent che sa chatta en ina procedura d'accomodament ina segirezza commensurada.

Art. 11

Disposiziuns per la protecziun da lavur e cundiziuns da lavur

¹ Sco disposiziuns per la protecziun da lavur valan en spezial decrets davart la protecziun dal lavurant e davart l'assicuranza encunter accidents.

² Sco cundiziuns da lavur valan en spezial las prescripziuns dal contract collectiv da lavur e dals contracts normals da lavur; là nua che quels mancan, valan las prescripziuns localas e da la professiun.

³ L'autorità executiva a basa d'ina lescha speziala u autras instanzas numnadas da la regenza, oravant tut las cumissiuns pariteticas e tripartitas, controllan che las disposiziuns per la protecziun da lavur e las cundiziuns da lavur sco er il tractament egual d'um e dunna vegnian observads. L'incumbensader po consultar questas autoritads ed instanzas da tut temp.

Art. 12

Recusaziun ed occupaziun preliminar

¹ In commember da l'autorità da surdada ha da prender recusaziun, sch'el sez, ses consort u persunas ch'èn parentadas u quinadas cun el fin al terz grad, han in interess direct al resultat d'ina procedura da surdada u sche autras circumstanzas al laschan supponer implitgà.

² Persunas u interpresas na sa dastgan betg participar sco offerents a la procedura, sch'ellas:

- a) han fatg ils documents da publicaziun;
- b) sch'ellas han cooperà a la preparaziun da la procedura da surdada a moda ch'ellas han uschia in avantatg d'enconuschientscha considerabel che na po betg vegnir egualisà da l'interprendider u sch'ellas pon influenzar la surdada a lur favur.

IV. Proceduras da surdada ed offerents spezial**Art. 13**

Tips da procedura

¹ I vegnan distinguids ils sequents tips da procedura:

- a) La procedura averta, tar la quala l'incumbensader communitgescha l'incarica publicamain e tut ils offerents pon inoltrar in'offerta.
- b) La procedura selectiva, tar la quala l'incumbensader communitgescha l'incarica publicamain e tut ils offerents pon inoltrar ina dumonda da participaziun. L'incumbensader determinescha, sin fundament da criteris da qualificaziun, ils offerents che dastgan inoltrar in'offerta en ina segunda fasa. L'incumbensader po limitar il dumber dals offerents envidads d'inoltrar in'offerta, sche la surdada da l'incarica na po uschiglio betg succeder en moda effizienta. Ina concorrenza efficazia sto dentant esser garantida.
- c) La procedura d'invit, tar la quala l'incumbensader determinescha tge offerents che vegnan envidads directamain e senza publicaziun

d'inoltrar in'offerta. L'incumbensader sto sche pussaivel dumandar almain trais offertas.

- d) La procedura averta, tar la quala l'incumbensader surdat directamain ina incarica senza manar tras ina procedura da surdada formala, oravant tut senza ina publicaziun. Igl è admiss da dumandar offertas da concorrenza.

² L'incumbensader che realisescha ina concorrenza da planisaziun u per prestaziuns globalas regla la procedura en il singul cas, e quai en il rom dals princips da questa lescha. En quest connex po el rinviar dal tutfatg u parzialmain a disposiziuns respectivias da federaziuns spezialisadas, sche talas disposiziuns n'èn betg cuntrarias als princips da questa lescha.

Art. 14

¹ En il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals vegnan applitgadas las sequentas proceduras:

Tscherna da la
procedura e
valurs minimalas

1. La procedura averta u selectiva per surdadas:
 - a) d'incaricas da l'industria principala da construcziun a partir da 400'000 francs;
 - b) d'incaricas da l'industria secundara da construcziun a partir da 150'000 francs;
 - c) d'incaricas da furniziun a partir da 150'000 francs;
 - d) d'incaricas da prestaziuns da servetsch a partir da 250'000 francs.
2. La procedura d'invit per surdadas:
 - a) d'incaricas da l'industria principala da construcziun a partir da 100'000 e sut 400'000 francs;
 - b) d'incaricas da l'industria secundara da construcziun a partir da 50'000 e sut 150'000 francs;
 - c) d'incaricas da furniziun a partir da 50'000 e sut 150'000 francs;
 - d) d'incaricas da prestaziuns da servetsch a partir da 100'000 e sut 250'000 francs.
3. La procedura directa per surdadas:
 - a) d'incaricas da l'industria principala da construcziun sut 100'000 francs;
 - b) d'incaricas da l'industria secundara da construcziun sut 50'000 francs;
 - c) d'incaricas da furniziun sut 50'000 francs;
 - d) d'incaricas da prestaziuns da servetsch sut 100'000 francs.

² Observond il dretg surordinà po la regenza decider, d'adattar las valurs minimalas.

³ La regenza regla ils detagls, numnadamain las excepziuns e la calculaziun da la valur d'incarica.

Art. 15Cuminanzas
d'offerents

¹ Sche la furnaziun da cuminanzas d'offerents na vegn betg esclusa u restrenschida explicitamain en la publicaziun u en ils documents da submitsiun, alura pon inoltrar pliras interpresas in l'offerta cuminai vla.

² En cas da cuminanzas d'offerents ston vegnir numnads detagliadamain ils singuls commembers en l'offerta.

³ Mintga singul commember da la cuminanza d'offerents ha d'observar las disposiziuns per la protecziun da lavur e las cundiziuns da lavur.

⁴ L'offerta e la decleranza persunala ston vegnir suttascrittas da tut ils commembers da la cuminanza d'offerents.

Art. 16

Subsurdadas

¹ La subsurdada d'incaricas dastga succeder per regla mo cun il consentiment da l'incumbensader e mo per prestaziuns subordinadas u spezialas. La prestaziun caracteristica da l'incarica ha da princip da furnir l'offerent.

² L'incumbensader po pretender da l'offerent en spezial las sequentas indicaziuns:

- a) tip e dimensiun da las prestaziuns che duain vegnir subsurdadas;
- b) num e domicil da las interpresas partecipadas a la realisaziun;
- c) cumprova da la qualificaziun da questas interpresas.

V. Inoltraziun e tractament da las offertas**Art. 17**

Inoltraziun

¹ Las offertas, emplenidas cumpletamain e munidas cun las suttascripziuns, ston vegnir inoltradas per mauns dal post numnà en la publicaziun u en ils documents da submitsiun.

² Ellas ston esser marcadas sin la cuverta d'inoltraziun cun la remartga pretendida (chavazzin) e bain visibla e ston vegnir inoltradas per posta entaifer il termin inditgà.

³ La regenza regla ils detagls e las excepziuns.

Art. 18

Obligaziun

¹ Las offertas pon mo vegnir retratgas durant il termin d'inoltraziun tras in avis en scrit.

² Na cuntengan ils documents da submitsiun nagina disposiziun davart la durada da l'obligaziun da las offertas, alura restan quellas obligatorias durant sis mais, quintà a partir dal termin d'inoltraziun.

Art. 19

¹ Tractativas tranter l'incumbensader ed ils offerents davart pretschs, reduzziuns da pretschs e davart midadas dal cuntegn da la prestaziun en quel connex èn inadmissiblas.

Scumond da tractativas

² En la procedura directa èn admessas tractativas.

Art. 20

¹ Per giuditgar la qualificaziun dals offerents e las cumprovas che ston vegnir procuradas fixescha l'incumbensader criteris objectivs.

Criteris da qualificaziun

² Ils criteris da qualificaziun pertutgan oravant tut la capacitat professiunala, finanziaria, economica, tecnica ed organisatoria dals offerents.

³ L'incumbensader resguarda cun fixar ils criteris da qualificaziun e las cumprovas che ston vegnir procuradas il tip e la dimensiun da l'incarica.

Art. 21

¹ L'offerta economicamain la pli favuraivla survegn l'agiudicaziun.

Criteris d'agiudicaziun

² Resguardads pon vegnir spezialmain criteris sco la qualitat, il pretsch, l'experiencia, l'opportunitad, ils termins, la valor tecnica, l'estetica, ils custs da gestiun, la persistenza, la creativitat, il servetsch al client e l'infrastructura.

³ L'incumbensader communitgescha en la publicaziun u en ils documents da submitsiun ils criteris d'agiudicaziun che vegnan applitgads cun lur valor u en successiun tenor lur impurtanza.

⁴ L'agiudicaziun per acquisiziuns pli u main standardisadas po er succeder unicamain tenor il criteri dal pretsch il pli favuraivel. Quai è da princip er da supponer en quel cas, sche l'incumbensader n'ha betg communitgà als offerents ils criteris d'agiudicaziun.

Art. 22

In'offerta na vegn betg resguardada spezialmain en quel cas, sche l'offerent:

Motivs d'exclusiun

- a) na scriva betg u na scriva betg correctamain l'adressa u la remartga (chavazzin) pretendida sin la cuverta d'inoltraziun u n'observa betg il termin d'inoltraziun;
- b) inoltescha in'offerta u ina declaranza persunala che na cuntegna betg u betg cumpletamain sia suttascripziun u – en cas d'ina cuminanza d'offerents – quellas dals ulteriurs contrahents;
- c) inoltescha in'offerta ch'è incumpleta u che na correspunda betg a las pretaisas da la publicaziun;
- d) n'ademplescha betg u betg pli ils criteris da qualificaziun pretendids;
- e) ha dà infurmaziuns faussas a l'incumbensader u n'ha betg emplenì la declaranza persunala conform a la vardad;

- f) n'ha betg pajà las taglias u las contribuziuns socialas;
- g) n'ademplescha betg las cundiziuns decisivas davart la protecziun da lavur e las cundiziuns da lavur u che na resguarda betg la prescripziun da tractar a moda eguala um e dunna;
- h) ha fatg convegnas che elimineschan u fan considerablmain donn a la concorrenza efficazia;
- i) n'observa betg las prescripziuns da la protecziun da l'ambient;
- j) n'ha betg exequì a moda professiunala u confurma al termin autras incaricas respectivmain sch'el dat vinavant motiv a reclamaziuns;
- k) sa chatta en ina procedura da concurs u ch'igl è vegnì exequì tar el ina sequestraziun en ils davos dudesch mais;
- l) è vegnì sentenzià penalmain en connex cun ademplir autras incaricas;
- m) ha cooperà a la preparaziun da la procedura da surdada en il senn da l'artitgel 12 alinea 2.

Art. 23

Communicaziun
da l'agiudicaziun

¹ L'agiudicaziun sto vegnir communitgada cun la motivaziun summara e l'indicaziun dals meds legals a tut ils offerents a medem temp.

² L'incumbensader po delegar internamain la cumpetenza da communitgar.

³ En il sector da contracts internaziunals publitgescha l'incumbensader il pli tard 72 dis sunter l'agiudicaziun ina communicaziun che ha da cumparair almain en il feigl uffizial chantunal. Questa communicaziun cuntegna las sequentas indicaziuns:

- a) tip da la procedura applitgada;
- b) object e dimensiun da l'incarica;
- c) num ed adressa da l'incumbensader;
- d) data da l'agiudicaziun;
- e) num ed adressa da l'offerent resguardà;
- f) pretsch da l'offerta resguardada.

Art. 24

Revocaziun,
interrupziun e
repetiziun

¹ L'agiudicaziun po vegnir revocada per motivs impurtants, spezialmain sut las premissas da l'artitgel 22.

² L'incumbensader po interrumpir la procedura per motivs impurtants.

³ La procedura po vegnir repetida, numnadamain sche:

- a) n'è vegnida inoltrada nagin'offerta che ademplescha ils criteris u las pretaisas da la publicaziun e dals documents da submitsiun;
- b) pervi da cundiziuns da basa midadas ins po spetgar offertas pli bun-martgadas;
- c) las offertas inoltradas na garanteschon nagina concorrenza efficazia;

d) ina midada essenziala da la prestaziun dumandada è daventada necessaria;

e) las offertas valaivlas surpassan considerablament il preventiv.

⁴ La revocaziun, interrupziun u repetiziun da la procedura sto vegnir communitgada tenor las prescripziuns davart l'avertura da l'agiudicaziun.

VI. Protecziun giuridica

Art. 25

¹ Cunter la disposiziun da l'incumbensader po vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa. Recurs

² Sco disposiziuns contestablas independentamain tras recurs valan:

a) la publicaziun da l'incarica;

b) la decisiun davart la tscherna dals participants a la procedura selectiva;

c) l'agiudicaziun e l'exclusiun da la procedura;

d) la revocaziun, l'interrupziun e la repetiziun da la procedura.

³ Acquisiziuns che vegnan fatgas tenor l'artitgel 14 alinea 1 cifra 3 en la procedura directa n'èn betg contestablas.

Art. 26

¹ Recurs ston ins inoltrar en scrit e motivads entaifer diesch dis dapi la communicaziun da la disposiziun. Procedura da recurs

² La procedura duai vegnir exequida uschè spert sco pussaivel. Ils termins giudizials dastgan vegnir prolungads mo per motivs plausibels e per regla mo ina giada. Dal rest valan confirm al senn las disposiziuns davart la procedura accelerada tenor la procedura civila.

³ Las prescripziuns davart las vacanzas da dretgira na vegnan betg applitgadas.

Art. 27

¹ Cun il recurs pon vegnir reprimadas:

a) violaziuns da dretg, inclusiv il surpassament u l'abus dal parairi;

b) la constataziun nuncorrecta u incumpleta dals fatgs giuridicamain relevants.

² La reprimanda da l'inadeguatezza è esclusa. Motivs da recurs

Art. 28

¹ Il recurs n'ha betg in effect suspensiv. Effect suspensiv

² La dretgira administrativa po dar, sin dumonda u d'uffizi, l'effect suspensiv, sch'il recurs para d'esser motivà suffizientamain e sche nagins interess predominants publics u privats na s'opponan.

³ Sche l'effect suspensiv vegn ordinà sin dumonda dal recurrent e sch'el po chaschunar in dischavantatg impurtant, alura po il recurrent vegnir obligà, a temp util, da pajar garantias per ils custs da procedura e per eventualas indemnizaziuns da las partidas. Sche la garanzia na vegn betg pajada entaifer il termin fixà, alura daventa la decisiun davart l'effect suspensiv nunvalaivla.

⁴ Il recurrent è obligà d'indemnisar il donn ch'è vegni chaschunà da ses agir a moda intenziunada u per greva negligentscha sco resultat da l'effect suspensiv.

Art. 29

Decisiun da recurs

¹ Sch'il contract n'è betg anc concludì, alura po la dretgira administrativa concluder l'annullaziun da la disposiziun e decider sezza en chausa u rinviar quella a l'incumbensader cun u senza instrucziuns obligatorias.

² Sch'il contract è gia concludì e sch'il recurs è motivà, alura constatescha la dretgira administrativa che la disposiziun è illegala.

Art. 30

Indemnisaziun

¹ L'incumbensader stat bun per il donn ch'el ha chaschunà tras ina decisiun, da la quala l'illegalità è vegnida constatada da la dretgira administrativa

² Sch'ina conclusiun anticipada dal contract è permessa, alura sa restrenscha il star bun ad expensas che l'offerent ha gi en connex cun la procedura da surdada e da meds legals.

³ La dumonda d'indemnisaziun sto vegnir inoltrada enfin il pli tard in onn suenter la constataziun da l'illegalità.

⁴ La cumpetenzza e la procedura sa drizzan tenor las directivas da la procedura civila.

VII. Sancziuns

Art. 31

Violaziun da las disposiziuns per dretg da lavur

¹ La regenza e las autoritads ch'èn inditgadas en ils decrets speziels èn cumpetentas da prender encunter atgisas da vart dals lavurants, da cumissiums pariteticas e d'auters organs da controlla.

² En cas da grevas cuntravenziuns cunter las disposiziuns per la protecziun da lavur e las cundiziuns da lavur sco er cunter il princip dal tractament egal d'um e dunna po la regenza u l'autorità ch'è inditgada en ils decrets speziels avertir l'offerent fallibel u excluder el da surdadas futuras per ina durada da fin tshintg onns.

³ Uschenavant ch'i na dat naginas autras regulaziuns a basa d'ina lescha speziala, po questa decisiun vegnir contestada cun in recurs entaifer 20 dis tar la dretgira administrativa.

⁴ Il departament maina ina glista dals offerents ch'èn exclus da las acquisiziuns publicas. Questa glista è accessibla als incumbensaders sco er als organs da controlla ed infurmescha davart la durada da l'exclusiun.

⁵ Autras autoritads che pronunzian sanziuns dal dretg da surdada cunter ina interpresa pervi da la violaziun da la protecziun da lavur u da las cundiziuns da lavur consegnan ina copia da la decisiun correspundenta al departament ch'è incaricà cun l'execuziun da las prescripziuns da submittiun.

Art. 32

¹ L'incumbensader po proceder cunter l'offerent ch'ha fatg en la decleranza persunala indicaziuns cuntrarias a la vardad e ch'ha survegni l'agiudicaziun cun: Decleranza persunala faussa

- a) la privaziun da l'incarica surdada e l'annullaziun anticipada dal contract;
- b) imponer in chasti convenziunal ch'è previs en ils documents da submittiun u en in contract da fin a 10 pertschient da la summa d'offerta verifitgada;
- c) l'exclusiun d'acquisiziuns futuras per maximalmain tschintg onns.

² Ulteriurs pass giuridics encunter ils offerents fallibels restan resalvads.

Art. 33

Cuntravenziuns da las disposiziuns da surdada tras incumbensaders subvenziunads pon vegnir sanzeunadas cun la privaziun parziala u totala da la subvenziun. Privaziun da contribuziuns

VIII. Statistica

Art. 34

¹ Mintga incumbensader communitgescha sias incaricas surdadas a l'intern da ses sector da contracts internaziunals al departament ch'è responsabel per l'execuziun da questa lescha. Obligaziun da far ina statistica

² En il sector betg cumpiglià da contracts internaziunals ston tut las incaricas che vegnan surdadas en la procedura directa e selectiva sco er en la procedura d'invit vegnir communitgadas al departament ch'è responsabel per l'execuziun. Medemamain ston vegnir communitgadas tut las incaricas ch'èn vegnidas surdadas pervi d'ina regulaziun excepziunala cun la procedura directa.

³ Questa statistica cuntogna almain las sequentas indicaziuns:

- a) num ed adressa da l'incumbensader;
- b) object e dimensiun da l'incarica;
- c) tip d'incarica;

- d) tip da procedura tscherni;
- e) num, adressa ed origin da l'offerent resguardà;
- f) pretsch da l'offerta resguardada;
- g) data da l'agiudicaziun.

⁴ Il departament fa mintg'onn ina statistica e trasmetta quella als circuls interessads.

IX. Disposiziuns finalas

Art. 35

Execuziun

¹ La regenza relascha las disposiziuns executivas.

² Ella inditgescha il departament ch'è cumpetent per la scolaziun ed il perfecziunament dals responsabels da submitsiun en il chantun, per manar la statistica sco er per elavurar ina basa unifitgada e per dar infurmaziuns.

Art. 36

Aboliziun dal dretg vertent

¹ Abolids vegnan:

- a) La lescha da submitsiun dals 7 da zercladur 1998;
- b) Las cifras 2 fin 5 dal conclus da participaziun dal chantun Grischun a la cunvegna interchantunala davart las acquisiziuns publicas dals 25 da november 1994.

² Rinavian decreti vertents a disposiziuns che stattan en cuntradicziun cun questa lescha u sias disposiziuns executivas, alura vegnan applitgadas las disposiziuns correspondentas da questa lescha.

Art. 37

Dretg transitori

Tut las incaricas ch'èn gia vegnidas publitgadas u ch'èn gia vegnidas suttamessas als offerents per far offerentas il mument da l'entrada en vigur da questa lescha vegnan tractadas tenor il dretg d'enfin uss.

Art. 38

Referendum ed entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Geltendes Recht

Submissionsgesetz (SubG)

Gestützt auf Art. 5, 9 und 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM)¹⁾

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: Geltungsbereich

- a) des Kantons, seiner Anstalten und Regiebetriebe sowie der öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b) der Gemeinden, anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Privater, sofern der Kanton Beiträge leistet;
- c) anderer Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt³⁾.

² Für nicht subventionierte Aufträge im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Gemeinden keine eigene genügende Regelung im Sinne des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt getroffen haben.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Graubündner Kantonalbank, auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen sowie Straf- und Erziehungsanstalten. Ausnahmen

² Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a) die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind;
- b) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;

¹⁾ SR 943.02

²⁾ B vom 6. Oktober 1997, 425; GRP 1997/98, 488

³⁾ SR 943.02

c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt werden.

³Die Regierung kann subventionierte Auftraggeber von der Einhaltung dieser Bestimmungen auch dann teilweise oder ganz befreien, wenn Ausnahmen im Hinblick auf die Höhe des Beitrages sowie auf die Verwaltungsumtriebe gerechtfertigt erscheinen oder wenn ausserordentliche Umstände dies nahelegen.

Art. 3

Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 4

Gleichbehand-
lung und Nicht-
diskriminierung

¹Alle Anbieter sind gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden.

²Anbieter aus Staaten, die kein Gegenrecht gewähren, können keine Ansprüche aus diesem Gesetz geltend machen.

Art. 5

Arbeitsschutz-
bestimmungen
und Arbeits-
bedingungen

¹Der Auftraggeber stellt vertraglich sicher, dass der Anbieter:

- a) die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält;
- b) Dritte, denen er Aufträge weitergibt, ebenfalls vertraglich verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten;
- c) den Bestimmungen eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages unterstellt ist, sei es durch Mitgliedschaft in einer dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossenen Arbeitgeberorganisation oder durch Einzelanschluss.

²Die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Unfallversicherungsgesetz und Arbeitsgesetz des Bundes. Der Auftraggeber kann diese Behörden jederzeit konsultieren.

³Die Regierung kann die Kontrolle der Arbeitsbedingungen einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde oder einer anderen geeigneten Instanz übertragen, insbesondere paritätischen Kontrollorganen, die aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen bestellt worden sind.

⁴Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

⁵Auf Verlangen hat jeder Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und öffentlicher Hand zu

bestätigen oder nachzuweisen und den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

Art. 6

Ein Mitglied der Vergabebehörde hat in den Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder Personen, die zu ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, am Ausgang eines Vergabeverfahrens ein unmittelbares Interesse haben oder wenn andere Umstände es als befangen erscheinen lassen.

II. Vergabeverfahren und besondere Anbieter

Art. 7

¹ Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus. Beliebige Anbieter können ein Angebot einreichen. Verfahrensarten

² Das selektive Verfahren wird nur bei komplexen Aufträgen angewendet. Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus. Beliebige Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Der Auftraggeber bestimmt im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens anhand definierter Eignungskriterien die Anbieter, welche anschliessend ein Angebot einreichen dürfen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotseinreichung einzuladenden Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann.

³ Im Einladungsverfahren wird der Wettbewerb auf direkt einzuladende Anbieter beschränkt. Eine öffentliche Ausschreibung findet nicht statt.

⁴ Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt und ohne öffentliche Ausschreibung.

⁵ Die Regierung regelt die näheren Einzelheiten für die Ausschreibung und die Vergabeverfahren.

Art. 8

¹ Das offene oder das selektive Verfahren findet wahlweise Anwendung bei Vergaben: Auftragswerte

- a) für Lieferungen im Allgemeinen und für Aufträge im Baunebengewerbe über 100 000 Franken;
- b) für Aufträge im Bauhauptgewerbe über 300 000 Franken;
- c) für Dienstleistungsaufträge über 200 000 Franken.

² Das Einladungsverfahren ist zulässig bei Vergaben:

- a) für Lieferungen im Allgemeinen und für Aufträge im Baunebengewerbe bis 100 000 Franken;
- b) für Aufträge im Bauhauptgewerbe bis 300 000 Franken;
- c) für Dienstleistungsaufträge bis 200 000 Franken.

³ Das freihändige Verfahren ist zulässig bei Vergaben:

- a) für Lieferungen im Allgemeinen und für Aufträge im Baunebengewerbe bis 25 000 Franken;
- b) für Aufträge im Bauhauptgewerbe bis 50 000 Franken;
- c) für Dienstleistungsaufträge bis 50 000 Franken.

⁴ Die Regierung ist für die periodische Anpassung obiger Auftragswerte an die tatsächlichen Verhältnisse und für die Veröffentlichung zuständig, namentlich für solche Auftragswerte, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben.

⁵ Die Regierung kann Anpassungen der Auftragswerte zur Gewährleistung der interkantonalen Gleichstellung beschliessen.

Art. 9

Berechnung des Auftragswertes

¹ Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen.

² Als Auftragswert gilt der Wert des einzelnen Auftrages. Die Mehrwertsteuer wird für die Berechnung nicht berücksichtigt.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen ist der für die Vertragsdauer ermittelte Gesamtwert massgebend.

Art. 10

Bietergemeinschaften

¹ Wird die Bildung von Bietergemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen. Dieses muss die Unterschrift aller Anbieter tragen.

² Im Falle von Bietergemeinschaften sind das federführende Unternehmen oder der federführende Lieferant sowie die einzelnen Vertragspartner in den Vergabeunterlagen und in den entsprechenden Verträgen genau zu bezeichnen.

³ Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die Bedingungen von Artikel 5 sowie die Eignungskriterien zu erfüllen.

Art. 11

Untervergaben

¹ Die Untervergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen darf in der Regel nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur für untergeordnete beziehungsweise spezielle Leistungen erfolgen. Die charakteristische Leistung des Auftrages hat der Anbieter zu erbringen.

² Der Auftraggeber kann Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen, die untervergeben werden sollen, sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmer oder Lieferanten verlangen.

III. Einreichung und Behandlung der Angebote

Art. 12

¹ Die Angebote sind mit den rechtsgültigen Unterschriften versehen innerhalb der angegebenen Frist zuhanden der in der Ausschreibung genannten Stelle einzureichen. Die näheren Bestimmungen zur Einreichung von Angeboten regelt die Regierung. Einreichung

² Nachträgliche Angebote dürfen nicht angenommen und berücksichtigt werden.

³ Die Ausarbeitung der Angebote erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung.

Art. 13

¹ Angebote können nur während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige zurückgezogen werden. Verbindlichkeit

² Enthält eine Ausschreibung ausnahmsweise keine Bestimmung über die Dauer der Verbindlichkeit der Angebote, so bleiben diese während sechs Monaten, vom Eingabetermin an gerechnet, verbindlich.

Art. 14

Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig. Verbot von Verhandlungen

Art. 15

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Zuschlagskriterien

² Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind auftragsbezogen festzulegen, wobei insbesondere Qualität, Preis, Erfahrung, Termine, Betriebs- und Unterhaltskosten, Zweckmässigkeit der Leistung, technischer Wert, Kundendienst, Ästhetik, Kreativität, Ökologie und Infrastruktur gelten können.

³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 16

Ein Angebot wird von der Berücksichtigung namentlich dann ausgeschlossen, wenn der Anbieter: Ausschlussgründe

- a) die gemäss Ausschreibung verlangte Adresse oder den Vermerk (Stichwort) nicht oder nicht korrekt anbringt;
- b) ein Angebot einreicht, welches die Unterschrift des Anbieters oder - im Falle einer Bietergemeinschaft - der weiteren Vertragspartner nicht oder nicht vollständig enthält;
- c) ein Angebot einreicht, welches den Anforderungen der Ausschreibung nicht entspricht;

- d) die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt;
- e) dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt hat;
- f) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- g) den massgeblichen Bestimmungen betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht nachkommt oder das Gebot der Gleichbehandlung von Frau und Mann missachtet;
- h) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- i) sich nicht an Vorschriften über den Schutz der Umwelt hält;
- j) andere Aufträge nicht fachgemäss oder fristgerecht ausgeführt hat beziehungsweise weiterhin Anlass zu Beanstandungen gibt;
- k) sich in einem Konkursverfahren befindet;
- l) sich beruflich kriminelles Verhalten vorwerfen lassen muss und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist;
- m) vorgängig in gleicher Sache mit der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen betraut oder als Sachverständiger beigezogen wurde.

Art. 17

Widerruf,
Abbruch und
Wiederholung

¹ Der Zuschlag kann unter den Voraussetzungen von Artikel 16 widerrufen werden.

² Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen.

³ Das Verfahren kann wiederholt werden, wenn namentlich:

- a) kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen festgelegten Kriterien und Anforderungen erfüllt;
- b) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erheblich günstigere Angebote zu erwarten sind;
- c) eine wesentliche Änderung des Projektes beziehungsweise des Auftrages erforderlich wurde;
- d) offensichtliche Preisabsprachen zwischen den Anbietern zum Zwecke der Wettbewerbsverzerrung stattgefunden haben.

IV. Rechtsschutz

Art. 18

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann Beschwerde erhoben werden.

² Als Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) die Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- b) der Zuschlag und der Ausschluss vom Verfahren;
- c) der Widerruf, der Abbruch und die Wiederholung des Verfahrens.

Art. 19

¹ Verfügungen von Abteilungen der kantonalen Verwaltung können beim vorgesetzten Departement angefochten werden. Dessen Beschwerdeentscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Beschwerdeinstanzen

² Gegen Verfügungen der Departemente und aller anderen Auftraggeber kann direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 20

¹ Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich einzureichen. Beschwerdeverfahren

² Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden. Die richterlichen Fristen dürfen nur aus triftigen Gründen und in der Regel nur einmal erstreckt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäss Zivilprozessordnung ¹⁾ sinngemäss.

³ Die Vorschriften über die Gerichtsferien finden keine Anwendung.

Art. 21

¹ Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Verfügung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder diese an den Auftraggeber zurückweisen. Entscheid

² Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber bereits abgeschlossen, stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 22

Sofern ein Beschwerdeführer aufschiebende Wirkung offensichtlich in rechtsmissbräuchlicher oder mutwilliger Weise erlangt hat, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Schadenersatz

V. Sanktionen

Art. 23

¹ Die Regierung ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen seitens der Arbeitnehmer oder von paritätischen Kontrollorganen für die Durchsetzung der zum Schutze der Arbeitnehmer und für die Gleichbehandlung von Frau und Mann aufgestellten Vorschriften. Massnahmen gegen fehlbare Anbieter

² Bei Widerhandlungen schreitet sie durch Verwarnung, durch Entzug des erteilten Auftrages, durch Auferlegung einer Konventionalstrafe oder durch allfälligen Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer von bis zu fünf Jahren ein. Diese Entscheide sind endgültig.

¹⁾ BR 320.000

Art. 24
 Entzug von Subventionen Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen durch subventionierte Auftraggeber können durch den ganzen oder teilweisen Entzug der Subventionen geahndet werden.

Art. 25
 Haftung ¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.
² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26
 Vollzug ¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen ¹⁾.
² Sie bezeichnet das Departement, welches für die Aus- und Weiterbildung von Submissionsverantwortlichen im Kanton sowie für die Erarbeitung einheitlicher Grundlagen und für die Auskunftserteilung zuständig ist.

Art. 27
 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung über das Submissionswesen vom 28. Mai 1919 ²⁾ wird aufgehoben.
² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, welche mit diesem Gesetz oder den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen im Widerspruch stehen, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 28
 Übergangsbestimmungen Alle geplanten Aufträge, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben worden sind, werden nach bisherigem Recht behandelt.

Art. 29
 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

¹⁾ AGS 1998, 4091

²⁾ aRB 978; AGS 1982, 1017